

An den Grossen Gemeinderat
(Teil A zu Handen der Volksabstimmung)

W i n t e r t h u r

Pensionskasse der Stadt Winterthur: Verselbstständigung und Sanierung

Antrag:

Teil A, zu Handen der Volksabstimmung

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 wird mit einem IX. Nachtrag wie folgt geändert:

- § 72bis, III. Berufliche Vorsorge, wird neu eingefügt:

¹Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.

²Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und allfällige spätere Änderungen.

³Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das Nähere der Finanzierung regelt der Grosse Gemeinderat in einer Verordnung.

⁴Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.

⁵Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

⁶Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom Bundesrecht und vom Kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

- § 83 Verselbstständigung Pensionskasse, wird neu eingefügt:

¹Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird auf den 1. Januar 2014 von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt.

²Die Vorsorgestiftung tritt in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtliche Verpflichtungen.

2. Die Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird gemäss Beilage 1 erlassen.
3. Die Beschlüsse gemäss den Ziff. 1 und 2 werden den Winterthurer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als zwei Vorlagen mit Gutheissungsempfehlung zur Abstimmung unterbreitet.

Teil B, zu Handen des Grossen Gemeinderates

4. Die Stiftungsurkunde wird gemäss Beilage 2 erlassen.
5. Die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 werden gemäss Beilage 3 ergänzt und teilrevidiert.
6. Die Beschlüsse gemäss Ziff. 4 und 5 unterliegen dem fakultativen Referendum.
7. Der Stadtrat setzt die Vorlagen gemäss Ziff. 1, 2, 4 und 5 in Kraft.

Weisung:

1 Zusammenfassung

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur muss aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben per 1. Januar 2014 verselbstständigt und damit von der Stadtverwaltung losgelöst werden. Auf diesen Zeitpunkt muss zwischen einer Vollkapitalisierung oder einer Teilkapitalisierung, welche weiterhin eine Garantieerklärung der Stadt voraussetzt, entschieden werden. Es ist notwendig, die Kasse zukunftsbezogen auf eine gesunde Basis zu stellen. Einerseits verliert sie heute aufgrund von strukturellen Umständen Kapital, andererseits ist der Deckungsgrad ungenügend (31.12.2011: 83.4%). Mit der vorgezogenen Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM 2) bietet sich die einmalige Chance, die Deckungslücke weitgehend zu finanzieren, wobei die Stadt wie auch die Mitarbeitenden während sieben Jahren Sanierungsbeiträge bezahlen müssen. Das Modell erlaubt es, dass die Steuerzahlenden ihren Beitrag indirekt leisten.

Für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung einschneidend ist, dass infolge der notwendigen Sicherungsmassnahmen der Umwandlungssatz gesenkt und das ordentliche Rücktrittsalter auf 65 Jahre angehoben werden müssen. Insgesamt kann aber – dank HRM 2 – die Belastung der Mitarbeitenden in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Die vorgeschlagenen Lösungen wurden unter der Leitung von Personalamt und Pensionskasse von einer Projektgruppe ausgearbeitet, in welcher auch Mitglieder der Personalverbände vertreten waren. Die Vorschläge wurden im Frühling 2012 in eine breite Vernehmlassung gegeben; bereits im Herbst 2011 waren die Vorschläge zur Statutenteilrevision ebenfalls vorgelegt worden. Alle Unterlagen zu den beiden Vernehmlassungsverfahren sind im Internet einsehbar unter www.pensionskasse.winterthur.ch. Ein Grossteil der im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien sowie die Personalverbände und ein Teil der angeschlossenen Arbeitgeber haben sich an der Vernehmlassung beteiligt. Generell wurde festgestellt, dass die gegenwärtige Situation nicht wünschenswert sei; es wurde aber auch anerkannt, dass die vorgeschlagene Lösung im Vergleich zu einer Teilkapitalisierung für die Zukunft die bessere Grundlage bietet.

Der Stadtrat freut sich über die gute Aufnahme der Vorschläge; er hat die Vorlage aufgrund der Rückmeldungen leicht angepasst. Insbesondere sind zu erwähnen:

Die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters auf 65 Jahre soll mit Massnahmen begleitet werden:

- Der Sozialstellenkredit soll um Fr. 300'000 erhöht werden. Damit soll es möglich sein, gerade älteren Mitarbeitenden mit körperlich anspruchsvollen Berufen das „Durchhalten“ bis 65 zu ermöglichen.
- Die Stadt soll für Mitarbeitende in den tieferen Lohnklassen einen höheren Anteil an der AHV-Ersatzrente übernehmen. Damit soll es eher möglich sein, auch mit einem tiefen Einkommen vorzeitig in den Ruhestand zu treten.

Demgegenüber soll die Aufwertung des Sparkapitals per 1.1.2014 auf Mitarbeitende ab 38 Jahren beschränkt werden. Dies ergibt eine Einsparung von rund 6 Mio. Franken.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass – mit diesen Anpassungen – ein ausgewogenes Paket vorliegt. Die Stadt als grösste Arbeitgeberin in Winterthur ist verpflichtet, die berufliche Vorsorge für ihre mehr als 5'000 Mitarbeitenden (auf rund 3'000 Stellen) zu gewährleisten und im Hinblick darauf ihre Pensionskasse mit genügenden Mitteln für eine Zukunft in der selbstständigen Form auszustatten.

2 Pensionskasse Stadt Winterthur (PKW)

2.1 Rückblick Geschichte PKW

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wurde 1911 gegründet und ist bis jetzt eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung. Sie wird als Abteilung der Stadtverwaltung mit eigener Rechnung geführt. Der Stadtrat leitet die Pensionskasse unter Mitwirkung der Verwaltungskommission; dieser gehören Personalvertretungen an. Die Pensionskasse führt die berufliche Vorsorge für das Personal der Stadtverwaltung sowie für die ihr angeschlossenen 16 Institutionen durch. Ende 2011 waren bei der Pensionskasse rund 4800 Arbeitnehmende sowie 2600 Rentenbeziehende versichert. Die Pensionskasse erbringt ergänzend zu den gesetzlichen Mindestleistungen überobligatorische Leistungen. Sie bietet ihren Versicherten damit eine solide Basis, damit im Vorsorgefall auch wirklich von einer Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gesprochen werden kann.

Die Pensionskasse ist grundsätzlich auf dem Kapitaldeckungsverfahren (System der Vollkapitalisierung) aufgebaut, wobei durch die unselbstständige Stellung eine selbstverständliche Garantie der Stadt für allfällige Lücken vorliegt. Der Teuerungsausgleich wurde bis anhin im Umlageverfahren finanziert. Der Deckungsgrad lag selten über 100%, d.h. Wertschwankungsreserven waren nicht oder nur gelegentlich und in geringem Umfang vorhanden. Deren Bildung wurde aufgrund der unselbstständigen Stellung der Pensionskasse und der damit verbundenen Garantie der Stadt gar nicht angestrebt.

2.2 Aktuelle Situation PKW

Bis Ende 1997 waren rund 80% des Vermögens der Pensionskasse als Darlehen bei der Stadt Winterthur angelegt. 1998 wurde das Darlehen entsprechend einem Beschluss des Grossen Gemeinderates¹ auf rund 60% vermindert, und die Wertschriften wurden entsprechend aufgestockt. 2002 – 2005 wurde das Guthaben bei der Stadt sukzessive auf rund 30% reduziert, wiederum zugunsten der Anlagen in Wertschriften. Mit der Aufstockung der Wertschriften und einer breiten Diversifikation in die verschiedenen Anlagekategorien erhoffte man sich höhere Renditechancen bei einem angemessenen Schwankungsrisiko (Volatilität). Mit der Diversifikation erfüllte die Kasse auch die Forderung des BVG nach einer angemessenen Risikoverteilung (Art. 71 BVG).

¹ Beschluss GGR vom 10. Nov. 1997 (§ 88 Statuten)

Der globalen Finanzkrise im Jahre 2008 konnte sich die Pensionskasse aber auch mit einer breiten Diversifikation der Risiken nicht entziehen. Im Jahr 2008 betrug der Verlust der Kasse rund 250 Mio. Franken, und der Deckungsgrad sank von 102% auf 84%. Nach einer kurzen Erholung im Jahr 2009 (Stand 31.12.2009: 89.1%) hat die z.T. desolante Finanzlage verschiedener Staaten des Euro-Raumes erneut zu einer grossen Verunsicherung auf den Finanzmärkten und damit insbesondere im Jahr 2011 zu ungenügenden Renditen geführt. Die Pensionskasse hat bereits 2009 mit einer angepassten Anlagestrategie und weiteren Massnahmen auf die Verschlechterung der finanziellen Lage reagiert.

Die Pensionskasse weist per 31.12.2011 einen Deckungsgrad von 83.4% aus, und der Fehlbetrag beläuft sich auf rund 265 Mio. Franken. Per Ende Juli 2012 betrug der geschätzte Deckungsgrad knapp 85 %.

Ursache der aktuellen Unterdeckung ist nach dem Gesagten hauptsächlich die Finanzkrise des Jahres 2008. Allerdings weist die Pensionskasse zusätzlich strukturelle Probleme auf, welche sie zunehmend finanziell belasten. Die Kasse hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Rentenbeziehenden. Zu den strukturellen Problemen gehören neben dem hohen Anteil an Rentenbeziehenden insbesondere die gestiegene Lebenserwartung sowie die hohe Verzinsung, welche den Rentenbeziehenden über den Umwandlungssatz versprochen wird. Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und dem dadurch zu hohen Umwandlungssatz muss bei jeder Pensionierung das angesparte Kapital zu Lasten der Pensionskasse erhöht werden. Dadurch entstehen laufend Pensionierungsverluste von rund Fr. 3 - 4 Mio./Jahr.

3 Rechtliche Vorgaben des Bundes zur Verselbstständigung

Am 17. Dezember 2010 haben die Eidg. Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter dem Titel "Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften" beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit auch derjenigen Vorsorgeeinrichtungen, die bis anhin eine Unterdeckung ausweisen durften ohne Sanierungsmassnahmen ergreifen zu müssen, zu gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen können neben dem Modell der Vollkapitalisierung (Deckungsgrad von 100% oder mehr) auch das System der Teilkapitalisierung wählen (Details dazu siehe unter Kapitel 4.2). Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die rechtliche Verselbstständigung und damit auch die Systemwahl muss bis Ende 2013 erfolgen.

4 Verselbstständigung

4.1 Nachtrag Gemeindeordnung

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKW) beruht heute auf den vom Grossen Gemeinderat am 23. Februar 1998 erlassenen Statuten. Diese regeln die Finanzierung, die Leistungen, die Rechtsform und die Organisation der Pensionskasse. Die unter Kap. 3 erwähnte BVG-Teilrevision vom 17. Dezember 2010 verlangt eine Neuordnung der Rechtsform, der Zuständigkeiten zur Regelung von Leistungen und Finanzierung sowie der Organisation, und es ist ein Grundsatzentscheid zum künftigen Finanzierungssystem zu treffen. Für die Umsetzung legt die BVG-Revision einen Zeitrahmen bis Ende 2013 fest.

Gemäss Art. 1.1 der geltenden Statuten ist die Pensionskasse eine Abteilung der Stadtverwaltung mit eigener Rechnung. Sie charakterisiert sich damit als eine „unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt“. Der revidierte Art. 48 Abs. 2 BVG lässt unselbstständige Rechtsformen von Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr zu. Die Pensionskasse muss sich deshalb entweder in eine privatrechtliche Stiftung oder in eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit umwandeln.

Die Leistungen und die Finanzierung der Pensionskasse haben erhebliche finanz- und personalpolitische Auswirkungen auf die Stadt. Der Grosse Gemeinderat muss deshalb auch künftig die Grundzüge der Pensionskasse regeln können. Eine privatrechtliche Stiftung ist dafür nicht geeignet. Die Pensionskasse soll deshalb weiterhin als öffentlich-rechtliche Einrichtung, neu aber mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt werden. Dies entspricht auch dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses für den überwiegenden Teil des städtischen Personals.

Als neue Rechtsform der Pensionskasse eignet sich insbesondere die öffentlich-rechtliche Stiftung. Diese ist im Kanton Zürich eine Unterform der öffentlich-rechtlichen Anstalt gemäss § 15a Gemeindegesetz, die sich insbesondere für dauernd verselbstständigte Sondervermögen wie die Pensionskasse eignet. Die Form der „Stiftung“ hat zudem den Vorteil, dass die in privatrechtlichen Pensionskassen üblichen Begriffe wie z.B. „Stiftungsrat“ verwendet werden können.

In der **Vernehmlassung** wurde die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Stiftung klar begrüsst. Die Gemeindeordnung ist daher mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen, während der Umwandlungsakt selbst in den Übergangsbestimmungen festgelegt wird (Vgl. Kap. 11, Teil A, a. Nachtrag Gemeindeordnung).

4.2 Varianten Voll- und Teilkapitalisierung

Aufgrund der neuen Gesetzgebung (siehe Kapitel 3) können öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen das System der Teilkapitalisierung dann wählen, wenn eine Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft besteht, ein Finanzierungsplan vorliegt, welcher das finanzielle Gleichgewicht langfristig sicherstellt und die Aufsichtsbehörde zustimmt. Diese Vorsorgeeinrichtungen werden zudem verpflichtet, innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80% zu erreichen. Die neue Gesetzgebung zielte damit auf Vorsorgeeinrichtungen mit einer historisch tiefen Deckung ab und nicht auf Kassen, welche insbeson-

dere durch die Finanzkrise von einer Volldeckung in eine Unterdeckung geraten sind. Für privat-rechtliche Kassen steht diese Möglichkeit nicht zur Verfügung.

Wird das System der Teilkapitalisierung nicht gewählt, gilt das System der Vollkapitalisierung. In diesem System muss die Vorsorgeeinrichtung sofort Sanierungsmassnahmen ergreifen, falls sie sich in einer Unterdeckung befindet. Das bedeutet, dass innert angemessener Frist (5-7 Jahre, bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung mit einer Garantie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft allenfalls eine längere Frist) ein Deckungsgrad von 100% erreicht werden muss.

Im System der Teilkapitalisierung müssen erst Sanierungsmassnahmen ergriffen werden, wenn die per 31.12.2011 erreichten Ausgangsdeckungsgrade² unterschritten werden. Dieses System hat jedoch andere gewichtige Nachteile (siehe unten).

Bis Ende 2013 muss ein Grundsatzentscheid getroffen werden, ob für die künftige selbstständige Pensionskasse das System der Voll- oder der Teilkapitalisierung gelten soll. „Vollkapitalisierung“ heisst, dass alle Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber ihren Versicherten durch ihr Vermögen gedeckt sein müssen, d.h. der „Deckungsgrad“ muss mindestens 100% betragen. Dieses System ist für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen vorgeschrieben. Es ist mit transparenten, relativ einfachen Methoden zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse verbunden und verhindert damit, dass Kosten auf künftige Generationen verschoben werden.

Das bis Ende 2011 geltende BVG erlaubte öffentlich-rechtlichen Kassen praktisch beliebige Abweichungen von der Vollkapitalisierung, sofern die Leistungen durch eine Garantie des Kantons bzw. der Gemeinde gedeckt waren. Für die Pensionskasse der Stadt Winterthur bestand bisher eine indirekte Garantie der Stadt, da diese aufgrund der unselbstständigen Rechtsstellung der Kasse haftbar geworden wäre, wenn die Pensionskasse mit ihrem Sondervermögen zahlungsunfähig geworden wäre. Das revidierte BVG gestattet weiterhin Abweichungen von der Vollkapitalisierung für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen. Es unterstellt Systeme der „Teilkapitalisierung“ aber restriktiven und detaillierten Regelungen. Neben der Staatsgarantie ist künftig auch ein Finanzierungsplan erforderlich, der von der Aufsicht zu genehmigen ist. Es ist ein Mindestdeckungsgrad von 80% zu erreichen und es sind der Stand und die künftige Entwicklung von drei Deckungsgraden zu beachten. Von Bedeutung sind insbesondere die Deckungsgrade für sämtliche Verpflichtungen und für die Verpflichtungen gegenüber den aktiv Versicherten. Die Stadt Winterthur könnte diese Deckungsgrade bei Einführung der Teilkapitalisierung nicht nach sachlichen Kriterien bestimmen und planmässig erhöhen. Sie müsste diese Deckungsgrade zwingend entsprechend dem Stand per 1. Januar 2012 festlegen.

² Der Gesetzgeber unterscheidet im System der Teilkapitalisierung zwei Ausgangs-Deckungsgrade. Die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden müssen dabei immer zu 100% durch Kapital gedeckt sein:

- Ausgangsdeckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen (gesamtes Vermögen / gesamte Verpflichtungen)
- Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (bei diesem Deckungsgrad wird das Vermögen nach Abzug des Vermögens, das den Rentenbeziehenden zusteht, mit den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten verglichen).

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur weist per 31.12.2011 einen Deckungsgrad von 83.4% auf. Wählt die Stadt Winterthur eine Vollkapitalisierung, ist die Deckungslücke innert angemessener Frist zu beheben (Art. 65c und 65d BVG). Dies bedingt eine erhebliche Mehrbelastung der Arbeitgeber und der Versicherten während der nächsten Jahre. Langfristig führt dies – insbesondere wenn es auch noch gelingt, Wertschwankungsreserven aufzubauen – zur gleichen finanziellen Stabilität, wie sie bei privatrechtlichen Kassen üblich ist. Dies liegt im Interesse der Arbeitgeber wie der Versicherten. Auf die Variante der Teilkapitalisierung wäre trotzdem zurückzukommen, wenn sich der Sanierungsweg als nicht gangbar erweisen sollte. Die Vor- und Nachteile der beiden Systeme wurden in den Vernehmlassungsvorlagen ausführlich dargestellt (vgl. Seiten 11ff. des Vernehmlassungsberichts vom 18.04.2012; einsehbar im Internet auf www.pensionskasse.winterthur.ch).

In der **Vernehmlassung** wurde die vorgeschlagene Vollkapitalisierung von allen Teilnehmenden klar begrüsst. Dies gilt auch für die Personalverbände, wobei diese festhielten, dass die Belastung der Mitarbeitenden nicht zu hoch sein darf. Sollte zu stark von den Vorschlägen der Entwürfe abgewichen und die Mitarbeitenden noch stärker belastet werden, würden die Personalverbände das Modell der Teilkapitalisierung bevorzugen.

5 Ausgestaltung der selbstständigen Pensionskasse

Das Bundesrecht gibt vor, dass bei einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung das Gemeinwesen entweder die Finanzierung oder die Leistungen festlegen kann. Derjenige Teil, der nicht vom Gemeinwesen festgelegt wird, muss vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung, dem Stiftungsrat, festgelegt werden. Der Stiftungsrat wiederum ist zwingend paritätisch zusammenzusetzen. Das heisst, er besteht aus derselben Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmenden-Vertretern/innen.

Bereits bisher hat der Grosse Gemeinderat die Finanzierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur festgelegt. Dies soll auch weiterhin gelten. In der **Vernehmlassung** wurde dies weitestgehend bestätigt.

Die weiteren Regelungen für die künftige Pensionskasse finden sich in zwei Erlassen des Grossen Gemeinderates:

- **Stiftungsurkunde** (Beilage 2, vgl. auch Kap. 11, Teil B, a. Stiftungsurkunde). Diese enthält generelle Regelungen, insbesondere über die Organisation der Stiftung, welche auf eine relativ lange Dauer ausgerichtet sind.
- **Verordnung über die Pensionskasse** (Beilage 1, vgl. auch Kap. 11, Teil A, Verordnung über die Pensionskasse). Diese neue Verordnung regelt die Finanzierung der Pensionskasse. Sie enthält zudem auch die Bestimmungen für die Vollkapitalisierung und die flankierenden Massnahmen in Form des Übergangsrechtes per 1.1.2014 (Anpassung bisheriger Beschlüsse und Erlasse). Sie ersetzt den bisherigen Teil der Statuten der Pensionskasse betreffend Finanzierung.

6 Sicherung

6.1 Allgemeines

Massnahmen, welche die Sicherung der Kasse bezwecken, sollen die bestehenden strukturellen Probleme der Pensionskasse beheben und damit die entsprechenden Verlustquellen beseitigen. Sie dienen dazu, das finanzielle Gleichgewicht der Kasse zu erhalten und sind daher getrennt von den Sanierungsmassnahmen zu betrachten, deren Zweck es ist, eine Deckungslücke der Pensionskasse in einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Problematisch sind die im Umwandlungssatz nicht genügend berücksichtigte zunehmend höhere Lebenserwartung sowie die ebenfalls im Umwandlungssatz enthaltene lebenslängliche Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden (sog. technischer Zins). Nachstehend werden die einzelnen vorgeschlagenen Sicherungsmassnahmen kurz beschrieben. Weitere Ausführungen finden sich im Vernehmlassungsbericht zur Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung vom 18. April 2012. Für die Festlegung dieser technischen Grundlagen ist heute der Stadtrat zuständig; ab 2014 wird der Stiftungsrat der verselbstständigten Pensionskasse dafür zuständig sein.

6.2 Technischer Zins und Umwandlungssatz

a. Anpassungen notwendig

Ein wichtiger Faktor für die Berechnung des Umwandlungssatzes ist die Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung. Diese ist in den vergangenen Jahren konstant angestiegen. Die derzeit gültigen Umwandlungssätze haben diese Entwicklung nicht berücksichtigt und sind daher zu hoch. Bei jeder Pensionierung entstehen dadurch sogenannte Pensionierungsverluste, weil das bei der Pensionierung vorhandene Sparkapital nicht ausreicht, um die mit dem derzeit gültigen Umwandlungssatz berechnete Rente lebenslänglich zu finanzieren. Die Pensionierungsverluste betragen z.Z. jährlich ca. 3- 4 Mio. Franken.

Neben der Lebenserwartung beeinflusst auch der sogenannte technische Zins den Umwandlungssatz massgebend. Beim technischen Zins handelt es sich um den Zins, mit welchem die Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden jährlich verzinst werden müssen, damit die bei der Pensionierung versprochenen Renten lebenslänglich ausbezahlt werden können. Je tiefer der technische Zins liegt, desto niedriger muss der Umwandlungssatz ausfallen. Der technische Zins muss vorsichtig gewählt werden. Wie hoch er sein sollte, ist auch unter Pensionskassen-Experten und -Expertinnen umstritten. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten errechnet neuerdings einen Referenzzinssatz, der von der Performance der Vergangenheit (BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus) und der aktuellen Rendite einer 10-jährigen Bundesobligation abhängt. Der Referenzzinssatz weist für das Jahr 2011 eine Höhe von 3.5% aus, mit einem klaren Trend nach unten. Mit der vorgeschlagenen Senkung des technischen Zinses auf 3.25% kann vermieden werden, dass der neue Stiftungsrat gleich zu Beginn seiner Tätigkeit eine Senkung des technischen Zinses und die entsprechenden Auswirkungen traktandieren muss.

Der technische Zins soll um 0.75%-Punkte (d.h. von bisher 4% auf neu 3.25%) gesenkt werden. Die Senkung des technischen Zinses bewirkt jedoch auch ein Absinken des Deckungsgrades: Weil die bereits laufenden Renten mit dem tieferen technischen Zins nicht mehr finanziert werden können, muss das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden einmalig erhöht werden. Die Senkung des technischen Zinses um 0.75%-Punkte führt zu jährlichen Einsparungen von rund 6 Mio. Franken. Die einmalige Erhöhung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden beträgt ca. 60 Mio. Franken.

Zuständig für die Festlegung des technischen Zinses ist gegenwärtig der Stadtrat; ab 2014 ist dies Aufgabe des Stiftungsrates. Die in der **Vernehmlassung** vorgeschlagene Senkung auf 3.25% fand weitgehend Zustimmung und wird noch vom Stadtrat umgesetzt (vgl. Art. 16 Abs. 2 Verordnung über die Pensionskasse). **Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der künftige Stiftungsrat prüfen soll, ob die Senkung auf 3.25% genügend sei oder ob und wann weitere Schritte notwendig seien.**

b. Neue Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze (UWS) sollen – basierend auf dem technischen Zins von 3.25% sowie der Lebenserwartung gemäss den neuesten technischen Grundlagen VZ 2010³ – neu festgelegt werden. Zuständig für die Festlegung der UWS ist heute der Stadtrat; nach 2014 wird dies Sache des Stiftungsrates sein. Die vorgeschlagene Senkung fand weitgehend Zustimmung in der **Vernehmlassung**.

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz bisher	Umwandlungssatz neu
58		5.10%
59		5.22%
60	6.35%	5.34%
61	6.50%	5.46%
62	6.65%	5.58%
63	6.80%	5.70%
64	6.95%	5.85%
65	7.10%	6.00%

³ Die technischen Grundlagen enthalten insbesondere Erhebungen zu den Lebenserwartungen und dienen damit als Grundlage für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Pensionskassen sowie der versicherungsmathematisch korrekten Umwandlungssätze. Die technische Grundlage VZ 2010 basiert auf Datenmaterial der Jahre 2006 – 2010 von insgesamt 21 Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden).

c. Auswirkungen auf das Leistungsziel

In dem vor 1999 angewandten System des Leistungsprimates hatten alle Versicherten einen Rentenanspruch von 60% des letzten versicherten Lohnes – vorausgesetzt, dass die entsprechenden Einkäufe und Nachzahlungen bei Eintritt bzw. Lohnerhöhungen vorgenommen wurden. Im System des ab 1999 angewandten Beitragsprimates wurde dieses Leistungsziel weitergeführt, allerdings nur noch modellmässig. Dabei wurden die Spargutschriften so festgelegt, dass eine Modellperson, welche mit 25 Jahren in die Pensionskasse eintrat, im Alter 63 das Leistungsziel von 60% des versicherten Lohnes erreicht. Dafür wurden insbesondere Modellannahmen zur Lohnentwicklung und über die künftige Verzinsung der Sparguthaben getroffen. Im Text der damaligen Weisung wurde davon ausgegangen, dass die künftige Lohnentwicklung der künftigen Verzinsung entsprechen werde. Der Tabelle der Statuten mit den maximalen Sparguthaben (Statuten Anhang B, Maximale Einkaufssumme) liegt jedoch die Annahme zugrunde, dass die Verzinsung um 0.5% höher liegt als die Lohnentwicklung. Unter dieser Annahme wird mit dem neuen technischen Rentenalter von 65 Jahren (siehe Kapitel 6.3 lit. a) und dem neuen Umwandlungssatz im Alter 65 das modellmässige Leistungsziel von 60% weiterhin noch erreicht.

Die Frage, ob im Zusammenhang mit den Modellannahmen im Beitragsprimat noch von einem „Leistungsziel“ gesprochen werden dürfe, führte zu verschiedensten Rückmeldungen im **Vernehmlassungsverfahren**. Ein sog. Leistungsziel von 60% wurde ausdrücklich begrüsst – oder aber vehement die Streichung gefordert. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass beide Seiten mit einer begrifflichen Präzisierung Genüge getan werden kann: ***Er schlägt daher vor, in Art. 3 der Stiftungsurkunde von einem „rechnerischen Leistungsziel“ zu sprechen.*** Damit ist klargestellt, dass daraus kein Leistungsanspruch abgeleitet werden kann, sondern dass es sich um die rechnerische Zielsetzung für einen Vorsorgeplan, welcher dem Grossen Gemeinderat vorzulegen ist, handelt.

6.3 Flankierende Massnahmen

Die massive Absenkung der Umwandlungssätze führt ohne zusätzliche Massnahmen zu einer Verminderung der künftigen Altersrente um ca. 16%. Flankierende Massnahmen sollen dazu führen, dass der Rentenverlust abgefedert und das bisherige Leistungsziel weiter aufrechterhalten werden kann.

a. Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters der Stadt Winterthur und des technischen Rentenalters der Pensionskasse

Ein tieferer Umwandlungssatz führt zu einer tieferen Altersrente. Ohne weitere Massnahmen können daher die Versicherten die im Versicherungsausweis aufgeführte, voraussichtliche Altersrente nicht mehr erreichen. Ebenso kann das modellmässige Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohnes nicht mehr erreicht werden.

Daher muss entweder die Finanzierung (Spargutschriften) oder das technische Rentenalter (Statuten der Pensionskasse) bzw. das ordentliche Rücktrittsalter (Personalstatut der Stadt Winterthur) erhöht werden. Da die Pensionskasse bereits hohe Sparbeiträge bzw. Spargutschriften aufweist, soll das im Personalstatut festgelegte ordentliche Rücktrittsalter

von 63 auf 65 Jahre angehoben werden. Dementsprechend soll auch das technische Rentenalter entsprechend heraufgesetzt werden. Das technische Rentenalter beeinflusst z.B., bis wann Einkäufe in die Pensionskasse getätigt werden können oder die Weiterführung der Spargutschriften von invaliden Versicherten.

Da die Altersstufen 63 – 65 nicht mehr wie bisher der aufgeschobenen Pensionierung zugeordnet sind, sondern als ordentliche Beitragsjahre gelten, sollen die Sparbeiträge und Spargutschriften entsprechend den Beträgen für die Altersstufen 60 - 62 weitergeführt werden.

In der **Vernehmlassung** wurde ausgeführt, dass die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters für die Mitarbeitenden sehr einschneidend und belastend sei. Die Ansprüche im Arbeitsleben steigen dauernd und es gebe viele Personen, deren Gesundheit im Alter zwischen 63 und 65 noch stärker belastet sei, was gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit und damit verbunden auf die Leistungsfähigkeit habe.

Es wurden daher ein Rentenalter 64 (eine Stellungnahme) und aber vor allem Massnahmen, welche betroffenen Mitarbeitenden zugutekommen sollen gefordert.

Der Stadtrat schlägt darum gegenüber der Vernehmlassung Änderungen bei der Einmaleinlage zu Gunsten der aktiven Versicherten und bei der AHV-Ersatzrente sowie eine zusätzliche Altersentlastung bei unregelmässiger Schichtarbeit und eine Erhöhung des Sozialstellenplans vor (vgl. nachstehend, lit. b bis f).

b. Einmaleinlage zu Gunsten der aktiven Versicherten

Mit einer Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters kann der Leistungsverlust bei einer aktiv versicherten Person nicht vollständig kompensiert werden. Deshalb soll ein Teil der durch die Verminderung des technischen Zinses verursachten Absenkung der Umwandlungssätze mit einer Einmaleinlage zugunsten der Versicherten aufgefangen werden. Mit dieser Einlage sollen v.a. bei älteren Versicherten die Auswirkungen einer Absenkung des Umwandlungssatzes von 0.2-Prozentpunkten ausgeglichen werden⁴. Um den vollen Ausgleich der Senkung des Umwandlungssatzes um 0.2-Prozentpunkte auszugleichen, müsste das auf das ordentliche Pensionierungsalter hochgerechnete Sparkapital um 2.95% erhöht werden. Es ist jedoch praktikabler, den Ausgleich basierend auf dem bestehenden Sparkapital sofort vorzunehmen. Weil das bestehende Sparkapital natürlich tiefer ist als das auf das Pensionierungsalter hochgerechnete Sparkapital, muss der Prozentsatz für den Ausgleich mit abnehmendem Alter entsprechend höher liegen.

In der **Vernehmlassung** wurde die vorgeschlagene Aufwertung des Sparguthabens weitgehend begrüsst; es wurde aber häufig ausgeführt, es würde genügen, wenn bei älteren Mitarbeitenden eine Aufwertung vorgenommen würde. Dies sei darum gerechtfertigt, weil heute nicht mehr damit gerechnet werden könne, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin während weiteren 20 oder 30 Jahren bei der Stadt arbeitet und dort auch irgendwann pensioniert wird.

⁴ Die Senkung des Umwandlungssatzes um 0.2-Prozentpunkte ist die Auswirkung einer Senkung des technischen Zinses von 0.25%-Punkten.

Der Stadtrat schlägt darum vor, die Aufwertung des Sparkapitals auf Mitarbeitende ab Alter 38 zu beschränken. Dies entspricht auch der Regelung, wie sie bei der BVK Anwendung findet. Der erforderliche Geldbetrag reduziert sich so auf rund 24 Mio.

Franken. Die entsprechenden Vorschläge finden sich in Beilage 2, Entwurf Pensionskassen-Verordnung, Art. 16, Abs. 2 und Anhang B.

c. Stufenweise Absenkung des Umwandlungssatzes

Auch nach der oben aufgeführten Einmaleinlage zugunsten der älteren aktiv Versicherten beträgt der Rentenverlust (bei gleichem Rücktrittsalter) noch rund 13%. Ältere Versicherte haben i.d.R. bereits eine Planung des Ruhestandes mit einem entsprechenden Renteneinkommen vorgenommen. Unvorhergesehene, plötzliche Leistungsver schlechterungen stehen im Widerspruch zum Grundsatz von Treu und Glauben und sind nicht zulässig. Es ist deshalb üblich, dass die Umwandlungssätze über mehrere Jahre hinweg gestuft gesenkt werden.

Mit einer stufenweisen Absenkung über 6 Jahre hinweg kann erreicht werden, dass der Umwandlungssatz mit zunehmendem Pensionierungsalter im Laufe der Übergangsfrist nicht sinkt (normalerweise steigt der Umwandlungssatz mit zunehmendem Rentenalter). Trotzdem steigt die Rente mit zunehmendem Pensionierungsalter an, da Spargutschriften und die Verzinsung das vorhandene Sparguthaben laufend erhöhen.

Generell wurde in der **Vernehmlassung** eine gestaffelte Senkung begrüsst. Allerdings wurde auch festgestellt, dass die vorgeschlagene Ausgestaltung voraussichtlich dazu führen dürfte, dass sich in der Übergangszeit von 2014 – 2018 jeweils sehr viele Personen auf Ende Jahr, also gleichzeitig, pensionieren lassen dürften. Dies beeinträchtigt das Funktionieren der Verwaltung und ist nicht erwünscht.

Der Stadtrat schlägt daher vor, die Umwandlungssätze für die Übergangszeit jeweils auf den Jahrgang und den Geburtsmonat zu fixieren. Dies führt zwar zu 144 verschiedenen, individuellen Umwandlungssätzen, ist jedoch für alle betroffenen Mitarbeitenden einfach und verständlich. Zudem dürften sich Altersrücktritte damit gleichmässig über die Monate verteilen.

Zuständig für die Festlegung ist der Stadtrat; er erhält dazu in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Pensionskasse (Beilage 1) im Rahmen der Sicherung und Sanierung Vorgaben vom Grossen Gemeinderat.

d. AHV-Ersatzrente

Bereits heute übernimmt die Stadt die Hälfte der AHV-Ersatzrente. Neu soll dies an die Bedingung gebunden werden, dass die Mitarbeitenden mind. fünf Jahre bei der Stadt tätig sind. **Der Stadtrat schlägt vor, dass neu bis Lohnklasse 12 eine höhere Beteiligung der Stadt, je nach konkretem Rücktrittsalter, erfolgen soll.** Dieser Vorschlag orientiert sich am Modell für das Bundespersonal. Die Bestimmung soll in § 26ter des Personalstatuts aufgenommen werden, so dass auch der bisher geltende, separate Beschluss des Grossen Gemeinderates aufgehoben werden kann (vgl. Beilage 1, Entwurf Verordnung Pensionskasse, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 3 mit entsprechendem Kommentar).

e. Zusätzliche Altersentlastung

Personen, welche unregelmässig im Schichtdienst tätig sind, werden mit steigendem Alter zunehmend belastet. **Der Stadtrat schlägt daher vor, dass Mitarbeitende, welche zwischen 63 und 65 Jahre alt sind und die dauernd unregelmässig arbeiten, sechs zusätzliche Entlastungstage pro Kalenderjahr gewährt werden sollen.** Diese Regelung ist in § 69 Abs. 5 des Personalstatuts einzufügen (vgl. Beilage 1, Entwurf Verordnung über die Pensionskasse, Art. 17 Abs. 1).

f. Erhöhung Sozialstellenkredit

Der Sozialstellenkredit ist ein Instrument, das sich sehr bewährt hat. Damit können für Mitarbeitende, welche ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr erfüllen können, flexible und individuelle Lösungen unterstützt werden. Beispielsweise kann neben einer ganzen oder teilweisen Invalidisierung für eine befristete Zeit ein Teil der Lohneinbusse aufgefangen oder ein Übergang in die Alterspensionierung erreicht werden. Da das Rentenalter heute 63 Jahre beträgt, verfügt die Stadt über keine aktuellen Erfahrungswerte im Alter 64 und 65. **Der Stadtrat schlägt darum vor, den Sozialstellenkredit um Fr. 300'000 pro Jahr zu erhöhen.** Sollte sich ein höherer Bedarf zeigen, könnte der Grosse Gemeinderat in eigener Kompetenz diesen Betrag nochmals um maximal Fr. 500'000 pro Kalenderjahr erhöhen. Gleichzeitig soll die Gelegenheit benützt werden, um den sog. Sozialstellenkredit in „ergänzenden Stellenplan“ umzubenennen.

7 Sanierung

7.1 Finanzielle Situation

Für die Vollkapitalisierung und die damit verbundene Sanierung der Pensionskasse besteht folgender Finanzierungsbedarf (Stichtag 31.12.2011):

Deckungslücke gemäss Jahresrechnung 2011	CHF 264 Mio.
Zusätzlich benötigtes Deckungskapital Rentenbeziehende ⁵	<u>CHF 57 Mio.</u>
Total	CHF 321 Mio.

Im System der Vollkapitalisierung muss die Pensionskasse zwingend saniert werden, d.h. der gesamte Fehlbetrag von rund 320 Mio. Franken muss in einer angemessenen Frist ausfinanziert werden.

⁵ Wie oben aufgeführt, soll die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden von 4% auf 3.25% gesenkt werden. Die bei der Pensionierung festgesetzten Renten wurden jedoch mit einer künftigen Verzinsung von 4% berechnet. Wird die Verzinsung gesenkt, muss zwingend das vorhandene Vorsorgekapital der heutigen Rentenbeziehenden entsprechend aufgewertet werden.

7.2 Überlegungen zur Lastenverteilung

Die Anforderung der Ausgewogenheit bedeutet insbesondere, dass Arbeitgebende wie auch aktive Versicherte und Rentenbeziehende angemessen an den Kosten der Sanierung beteiligt werden. Dabei gilt es auch in Betracht zu ziehen, ob eine bestimmte Gruppe bereits in der Vergangenheit gegenüber einer anderen Gruppe begünstigt oder belastet wurde. Ein Hinweis zur möglichen Lastenverteilung ist auch die bisherige Aufteilung der Finanzierung der Pensionskasse zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

- **Aktive Versicherte:** Seit 2004 werden die Sparguthaben der aktiven Versicherten mit dem BVG-Mindestzins verzinst; sie haben dadurch gegenüber den Rentenbeziehenden (technischer Zins 4%) eine wesentlich tiefere Verzinsung erhalten⁶. Zusätzlich werden die Arbeitnehmenden mit den Sicherungsmassnahmen massiv belastet (Senkung Umwandlungssatz, Erhöhung Rentenalter).
- **Rentenbeziehende:** Die Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden von 4% liegt bis anhin wesentlich über dem Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben der aktiven Versicherten verzinst worden sind. Die Rentenbeziehenden haben dadurch überproportional von den Erträgen der Pensionskasse profitiert. Laufende Renten inkl. die aufgelaufene Teuerung können aus rechtlichen Gründen weder vorübergehend noch dauernd vermindert werden, d.h. Sanierungsbeiträge zu Lasten der Rentenbeziehenden sind nicht möglich. Es ist daher lediglich möglich, die künftige Rententeuerung auszusetzen.
- **Arbeitgebende / Stadt Winterthur:** Die Arbeitgebenden haben sich bisher mit einem Anteil von 64% an der Finanzierung der Pensionskasse beteiligt.

Die Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Pensionskasse wurden von der Stadt Winterthur erlassen (Statuten: Grosser Gemeinderat). Die Versicherten dürfen und dürfen sich darauf verlassen, dass die Stadt die entsprechenden Bedingungen so ausgestaltet hat, dass die im Versicherungsausweis aufgezeigten Leistungen auch erreicht werden.

Die notwendigen Massnahmen im Sinne von mehrjährigen Sanierungsbeiträgen sollen auf diese drei Gruppen verteilt werden.

⁶ Für die Periode 2004 – 2011 beträgt diese Minderverzinsung rund 90 Mio. Franken.

7.3 Massnahmen

a. Sanierungsperiode

Mit den unten aufgeführten Sanierungsmassnahmen wird beabsichtigt, innert einer Sanierungsperiode von 7 Jahren einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen. Diese zeitlichen Vorgaben sind in der Verordnung über die Pensionskasse, Art. 15 Abs. 3 (siehe Beilage 1), enthalten. In der **Vernehmlassung** wurde die vorgeschlagene Sanierungsperiode von 7 Jahren weitestgehend begrüsst. Eine Verlängerung auf 10 Jahre mit entsprechend tieferen jährlichen Sanierungsbeiträgen wurde nur von einem Personalverband gewünscht.

b. Einmaleinlage der Stadt Winterthur

Dank der Aufwertung des Verwaltungsvermögens der Stadt Winterthur wird genug Eigenkapital geschaffen, damit die nötigen liquiden Mittel beschafft werden können, um eine Einmaleinlage in die Pensionskasse tätigen zu können (siehe Kapitel 8). Diese Einlage für die Sanierung soll 150 Mio. Franken betragen, wovon ein Anteil gebührenfinanziert sein wird. In der **Vernehmlassung** wurde klar festgestellt, dass diese Einmaleinlage der Stadt das Kernstück sei, an welchem „nicht gerüttelt werden dürfe“. Zwar handelt es sich um eine sehr hohe Summe, jedoch ist die Notwendigkeit eines substantiellen Einmalbeitrages für eine Vollkapitalisierung letztlich klar. Es wurde auch gefordert, der Betrag sei auf 200 Mio. zu erhöhen, insbesondere weil die vorgesehene Sanierung keine Bildung von Wertschwankungsreserven enthält.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene Paket ausgewogen ist und er hält daher am Betrag von CHF 150 Mio. fest. Dieser findet sich in der Verordnung über die Pensionskasse, Art. 15 Abs. 1 (Beilage 1).

c. Befristete Sanierungsbeiträge zu Lasten der Versicherten und der Arbeitgebenden

Versicherte und Arbeitgebende sollen während der Sanierungsperiode einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 2.4% der bei der Pensionskasse versicherten Löhne leisten.

Finanzierungsverhältnis Sanierungsbeitrag Arbeitgebende / Arbeitnehmende	Sanierungsbeitrag Arbeitgebende in % versicherter Lohn	Sanierungsbeitrag Arbeitnehmende in % versicherter Lohn
60% / 40%	1.45%	0.95%

In der **Vernehmlassung** war das Finanzierungsverhältnis von 60:40 umstritten; **der Stadtrat ist jedoch der Ansicht, dass dieser Vorschlag im Sinne eines Mittelweges auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen als ausgewogen zu betrachten ist.**

Dementsprechend wird sowohl für die Sanierung ab 1.1.2014 wie auch bei späteren Situationen der Unterdeckung das Verhältnis von 60:40 % für die Sanierungsbeiträge in der Pensionskassen-Verordnung vorgesehen (vgl. Verordnung Pensionskasse, Beilage 1, Art. 13).

d. Keine Teuerungsanpassung der Renten während der Sanierungsperiode

Die Rentenbeziehenden sollen an der Sanierung beteiligt werden, indem sie während der Sanierungsdauer auf teuerungsbedingte Erhöhungen ihrer Renten verzichten. Eine temporäre Kürzung der Renten bzw. der bereits gewährten Teuerungsanpassungen ist rechtlich nicht möglich.

Dieser Verzicht fand einstimmige Zustimmung in der **Vernehmlassung**.

e. Neuregelung der Teuerungsanpassung

- Heutige Regelung und Auswirkungen der neuen Gesetzgebung

Gemäss den derzeitigen Statuten werden die Renten der städtischen Angestellten im selben Umfang an die Teuerung angepasst wie die Besoldungen für das städtische Personal. Die Teuerungsanpassung der Renten der pensionierten städtischen Mitarbeitenden wurde bisher im Umlageverfahren durch die Stadt Winterthur finanziert. Das bedeutet, dass die Pensionskasse die entsprechenden Beträge ausbezahlt hat und diese von der Stadt im selben Umfang zurückvergütet erhielt. Einige der Pensionskasse angeschlossene Institutionen haben sich diesem Verfahren angeschlossen.

Mit der BVG-Teilrevision ist diese Finanzierung der aufgelaufenen Teuerung im Umlageverfahren nicht mehr zulässig. Die Pensionskasse muss die aufgelaufene Teuerung in ihrer Bilanz kapitalisieren und der entsprechende Betrag muss von der Stadt bzw. den beteiligten angeschlossenen Institutionen ausfinanziert werden. Für die Stadt Winterthur bedeutet dies einen Ausfinanzierungsbetrag von knapp CHF 70 Mio. zu Gunsten der Pensionskasse. Da es sich um die Folgen einer Änderung höherrangigen Rechts (Zwingend anzuwendendes Bundesrecht) handelt, handelt es sich bei diesem Betrag um eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 121 des Gemeindegesetzes. Dasselbe gilt für die Neuteuerung: wird eine Neuteuerung gewährt, muss die Pensionskasse sofort den Barwert aller künftigen Zahlungen infolge dieser Neuteuerung kapitalisieren.

- Verwendung des bisherigen Teuerungsbeitrages

Wie oben erwähnt, werden auch die Rentenbeziehenden an der Sanierung beteiligt, indem während der Sanierungsperiode eine allfällige neue Teuerung nicht ausgeglichen wird. Gleichzeitig soll – unabhängig von der effektiven Teuerung – der bisher im Umlageverfahren ausbezahlte Teuerungsbetrag weiter fliessen, jedoch vorerst zur Sanierung der Pensionskasse. 2014 würde die jährliche Zahlung gut 6 Mio. betragen; dies wären rund 2.5% der insgesamt versicherten Löhne bzw. rund 2.75% der Löhne der städtischen Versicherten.

Nach abgeschlossener Sanierung soll dieser Beitrag in eine Rückstellung der Pensionskasse fliessen, aus welcher diese dann die Teuerung (teilweise) ausgleichen kann. Dabei gilt es darauf hinzuweisen, dass mit oben aufgeführtem Betrag nur eine Teuerung von weniger als 1% ausgeglichen werden kann.

In der **Vernehmlassung** wurde die Verwendung dieses Betrages in der Sanierungsphase mehrheitlich begrüsst. Für die Zeit nach der Sanierung gehen die Meinungen auseinander. **Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Massnahme solange sinnvoll ist, als die Pensionskasse nicht auch über eine sogenannte Wertschwankungsreserve verfügt.**

- Künftige Regelung der Teuerungsanpassung

In den Statuten der Pensionskasse soll der Artikel betreffend die Anpassung der Teuerung neu formuliert werden: Die Bindung an den Teuerungsausgleich der städtischen Angestellten soll wegfallen und durch eine allgemeine Formulierung ersetzt werden, wie sie auch im BVG (Art. 36 Abs. 1 und 2) aufgeführt ist (Vgl. Statutenteilrevision, Beilage 3, Ziff. 26.1).

Dies fand in der **Vernehmlassung** klare Zustimmung.

8 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2)

HRM 2 bedeutet „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2“ und löst HRM 1 ab, welches im Jahr 1987 für die Stadt Winterthur eingeführt wurde. HRM 2 ist eine transparente Rechnungslegung der öffentlichen Hand mit klar definierten Standards, welche sich an IPSAS⁷ anlehnen. Die Umstellung auf HRM 2 soll in den nächsten Jahren schweizweit erfolgen. HRM 2 soll mit dem neuen Gemeindegesetz für alle Gemeinden im Kanton Zürich eingeführt werden. Der Einföhrungstermin ist zurzeit ab dem Jahr 2016 vorgesehen.

HRM 2 strebt eine transparentere Rechnungslegung und eine verbesserte Vergleichbarkeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden an. Alle Verpflichtungen müssen offengelegt werden (z.B. Verpflichtungen gegenüber eigenen Anstalten, Abgrenzungen aufgrund von Lohnforderungen aus Überstunden und nicht bezogenen Ferienguthaben usw.), und das gesamte Vermögen muss dem Nutzungswert entsprechend in die Bilanz eingebunden werden.

Weil die Abschreibungen mit HRM 2 linear und nicht mehr wie bisher degressiv erfolgen, führt dies zu einer einmaligen Aufwertung des Verwaltungsvermögens der Stadt Winterthur. Dank dieser Aufwertung wird genug Eigenkapital geschaffen, damit namhafte liquide Mittel als Einmaleinlage für die Sanierung der Pensionskasse beschafft werden können. Ohne diese Einmaleinlage wären drastische Sanierungsbeiträge bzw. eine sehr lange Sanierungsperiode oder gar ein Verzicht auf die Vollkapitalisierung nötig.

Am 21. März 2012 hat der Stadtrat der Projektvereinbarung mit dem Kanton zur vorgezogenen Einführung von HRM 2 zugestimmt; am 25. Juni 2012 hat der Grosse Gemeinderat die Vereinbarung genehmigt. Damit werden per 1.1.2014 die notwendigen Mittel zur Finanzierung der städtischen Beiträge vorhanden sein.

⁷ International Public Sector Accounting Standards

9 Statutenteilrevision

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Pensionskasse sind die Statuten. Diese werden vom Grossen Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates erlassen. Statutenänderungen werden von der Verwaltungskommission dem Stadtrat beantragt. Der Stadtrat kann eine Statutenänderung selbst beschliessen, sofern diese ausschliesslich mit Änderungen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften bzw. mit Leistungsanpassungen bei den übrigen Sozialversicherungen begründet ist und keine Beitragserhöhung erfordert. Ansonsten muss der Grosse Gemeinderat über eine Änderung der Statuten beschliessen.

Die letzte umfassende Revision der Statuten wurde vom Grossen Gemeinderat am 23. Februar 1998 beschlossen (Inkrafttreten per 1.1.1999). Im Zentrum stand damals die Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat. Kleinere Statutenanpassungen erfolgten in den Jahren 2000, 2004 und 2007; diese wurden allein vom Stadtrat aufgrund von Anpassungen an das übergeordnete Recht beschlossen.

Eine umfassende Teilrevision der Statuten ist auch im Hinblick auf die Verselbstständigung angebracht: Seit der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat im Jahre 1999 wurden die Statuten nur punktuell angepasst. Dabei wurden nicht alle Gesetzesanpassungen konsequent umgesetzt und die Aufsichtsbehörde hat verschiedene Bemerkungen/Beanstandungen angebracht. Zudem sind verschiedene Artikel nicht (mehr) griffig und klar, was sich erschwerend auf die Verwaltungsarbeit auswirkt.

Am 25. Oktober 2011 hat der Stadtrat seine Vorschläge zur Revision der Statuten in eine breite Vernehmlassung gegeben. Ein Grossteil der im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien sowie die Personalverbände und einzelne der angeschlossenen Arbeitgeber haben sich daran beteiligt. Die Vorschläge fanden mit einer Ausnahme durchgehend Zustimmung in der **Vernehmlassung**. Als Ausnahme kann der vorgeschlagene Wechsel vom System der reinen Berufsinvalidität auf ein gemischtes System der Erwerbs- mit der Berufsinvalidität gelten (vgl. nachstehend lit. a). Die Vorschläge werden daher auch in diese Vorlage übernommen, wobei in Bezug auf das Rentenalter und die Teuerungsanpassung der Renten noch Anpassungen aufgrund der Thematik Sicherung und Sanierung aufgenommen wurden (vgl. nachstehend lit. c).

a. Leistungen bei Invalidität

Bisher entsteht ein Rentenanspruch, wenn eine versicherte Person ihre bisherige Arbeit nicht mehr voll leisten kann (System der Berufsinvalidität). Dieses System erlaubt es, dass Personen, welche noch erwerbsfähig sind, ohne zeitlichen Druck eine Umorientierung in einen anderen Beruf vornehmen. Andererseits ergibt sich aber auch eine relativ „komfortable Situation“, weil die Pensionskasse neben der IV-Rente auch eine IV-Ersatzrente ausbezahlt, falls bzw. solange die eidg. Invalidenrente (noch) keine Leistungen erbringt. Dies kann dazu verleiten, auf eine Umorientierung zu verzichten und sich dank der relativ guten Leistungen der Pensionskasse aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen.

Dem gegenüber steht das System der Erwerbsinvalidität, bei welchem bei der Beurteilung des Leistungsanspruchs berücksichtigt wird, ob die betroffene Person ein Erwerbseinkommen auch in einer anderen Tätigkeit als im angestammten Beruf erzielen könnte. Der Invaliditätsgrad und damit die Invalidenrente richtet sich am mutmasslich entgangenen Erwerbseinkommen auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt aus. Die Eidg. Invalidenver-

sicherung, das BVG sowie praktisch alle privatrechtlichen Pensionskassen und ein grosser Anteil der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen bauen auf diesem System auf. Die Stadt Winterthur möchte neu das System der Erwerbsinvalidität einführen, es jedoch weiterhin mit dem System der Berufsinvalidität ergänzen. Ein gemischtes System wird auch von der BVK sowie von der PK der Stadt Zürich angewandt. Für ältere Personen ist eine Umorientierung oftmals schwierig (mangelnde Flexibilität, schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt). Bei Personen, welche bei Beginn der Invalidität (d.h. nach 1 Jahr (max. 2 Jahren) Erwerbsunfähigkeit) das 53. Altersjahr erreicht haben, kommt weiterhin das System der Berufsinvalidität zum Zuge. Bei jüngeren Personen setzt nach Ablauf der Lohnfortzahlung (in der Regel 1 Jahr, max. 2 Jahre) die Erwerbsinvalidenrente ein. Das bedeutet, dass bei der Beurteilung des Invaliditätsgrades und des davon abhängenden Rentenanspruchs der mutmassliche Erwerbsausfall unter Berücksichtigung aller infrage kommenden Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigt wird. Bei Personen, welche keine Rente oder nur eine Teilrente erhalten (also bei ganz oder teilweise erwerbsfähigen Personen), setzen nach Ablauf der Lohnfortzahlung und bei rechtzeitiger Anmeldung die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nahtlos ein, falls die betroffene Person dort vermittlungsfähig ist.

In der **Vernehmlassung** wurde sowohl das Beibehalten des geltenden Systems der Berufsinvalidität als auch das Umstellen auf eine reine Erwerbsinvalidität gefordert. Andererseits fand aber auch das gemischte System Zustimmung, u. a. von Seiten des Personalverbandes und des VPOD. **Der Stadtrat ist daher der Ansicht, dass das vorgeschlagene System einen Mittelweg darstellt, welcher in optimaler Weise den verschiedenen Interessen gerecht wird.**

b. Untergeordnete Anpassungen

Es werden die folgenden Anpassungen, welche auch in der **Vernehmlassung** Zustimmung fanden, vorgeschlagen:

- **Rentenalter:** Das BVG erlaubt ein frühestmögliches Rentenalter von 58 Jahren. Die meisten Pensionskassen haben diese Möglichkeit übernommen. Die revidierten Statuten sehen deshalb ein flexibles Rentenalter zwischen 58 und 65 vor (bisher 60 – 65). Dies bewirkt keine Kosten für die Pensionskasse, da die Leistungen durch das angesparte Kapital bestimmt werden.
- **Kapitalabfindung** (Höhe und Anmeldefrist): Bisher darf bei der Pensionierung höchstens 1/3 des vorhandenen Sparguthabens als Kapital bezogen werden. Der Betrag wird zusätzlich um Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge Scheidung sowie die Summe der selbstfinanzierten AHV-Ersatzrenten vermindert. Eine solche Regelung ist im Vergleich mit anderen (öffentlich-rechtlichen) Pensionskassen sehr restriktiv. Neu soll deshalb 1/2 des vorhandenen Sparguthabens als Kapital bezogen werden können, wobei Vorbezüge für Wohneigentum nach wie vor bei der Kapitalabfindung angerechnet werden; auf die Anrechnung von Auszahlungen infolge Scheidung bzw. von selbstfinanzierten AHV-Ersatzrenten soll jedoch ver-

zichtet werden. Zudem soll die Anmeldefrist für die Kapitalabfindung von bisher 12 auf neu 6 Monate verkürzt werden.

- **Rentenanspruch Alters-Kinderrente:** Aufgrund der gültigen Statuten beträgt der Rentenanspruch eines Altersrentners/einer Altersrentnerin für jedes Kind 20% der Altersrente. Diese Leistung ist im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen relativ hoch (PK Stadt Zürich: 10% der Altersrente; BVK: minimale Kinderrente gemäss BVG). Neu soll der Rentenanspruch deshalb noch für jedes Kind 10% der Altersrente betragen.
- **Voraussetzungen für Anspruch auf Partnerrente im Todesfall:** Neben der Ehegattenrente gewährt die Pensionskasse auch eine Rente an Partner/innen von verstorbenen versicherten Personen. Für den Anspruch auf eine Partnerrente mussten bisher relativ restriktive Bedingungen erfüllt werden. Neu werden die Bedingungen für den Anspruch auf eine Partnerrente an diejenigen für den Anspruch auf eine Ehegattenrente angepasst. Bisher mussten drei Kriterien kumulativ erfüllt sein (überlebende Person hat Kind(er), Unterstützungsvertrag bzw. massgebliche Unterstützung liegt vor, 5 Jahre Wohngemeinschaft). Neu besteht ein Anspruch, wenn gemeinsame Kinder da sind oder wenn ein Unterstützungsvertrag vorhanden bzw. eine massgebliche Unterstützung gegeben ist, die überlebende Person das 45. Altersjahr vollendet und die Wohngemeinschaft 5 Jahre bestanden hat.
- **Begünstigtenreihenfolge Kapitalabfindung:** Falls im Todesfall kein/e rentenberechtigter Ehegatte/in bzw. Partner/in existiert, wird i.d.R. ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das BVG gibt einen zwingenden Rahmen vor, an wen ein Todesfallkapital ausgerichtet werden kann. Die bisherige Regelung in den PK-Statuten verletzt diesen Rahmen. Die Reihenfolge der anspruchsberechtigten Personen wird deshalb entsprechend angepasst, wobei der Kreis der anspruchsberechtigten Personen nicht verändert wird. Folgende Anspruchs-Reihenfolge gilt neu: der/die nicht rentenberechtigter Ehegatte/in, waisenrentenberechtigter Kinder, der/die nicht rentenberechtigter Lebenspartner/in, massgeblich unterstützte Personen, übrige Kinder.
- **Höhe des Todesfallkapitals:** Das Todesfallkapital entspricht grundsätzlich dem vorhandenen Sparkapital, wobei es mindestens 2, höchstens 3 jährliche versicherte Invalidenrenten beträgt. Das vorhandene Sparguthaben kann jedoch wesentlich höher sein als das durch den oberen Grenzbetrag beschränkte Todesfallkapital, was öfter von den anspruchsberechtigten Personen stark beanstandet wurde. Die Obergrenze wird deshalb von 3 auf 5 jährliche versicherte Invalidenrenten erhöht.
- **Einlagen bei vorzeitiger Pensionierung:** Versicherte, welche vorzeitig in Pension gehen, müssen empfindliche Leistungseinbussen in Kauf nehmen. Ihnen soll die Möglichkeit geboten werden, die Leistungseinbüsse vor der Pensionierung teilweise oder ganz einkaufen zu können. Dies ist für die Pensionskasse kostenneutral.
- **Verpfändung und Vorbezug:** Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann eine versicherte Person ihr Sparguthaben ganz oder teilweise für selbst bewohntes Wohneigentum vorbezahlen oder verpfänden. Die Statuten enthalten einige Bestimmungen, welche den Vorbezug bzw. die Verpfändung betreffen, zudem besteht noch ein Reglement zur Wohneigentumsförderung.

Künftig soll in den Statuten auf das BVG verwiesen und auf ein separates Reglement verzichtet werden. Anstelle des Reglementes kann die Pensionskasse ein entsprechendes Merkblatt erstellen. Einzig der Zeitpunkt, bis wann ein Vorbezug getätigt bzw. zurückbezahlt werden kann, wird in den Statuten geregelt. Die bisherige Regelung soll stark liberalisiert werden und die Frist auf 6 Monate vor der Pensionierung festgesetzt werden (analog zur BVK bzw. der PK der Stadt Zürich)

- **Leistungskürzungen** (Überversicherung): Gemäss den heutigen Statuten kann die Pensionskasse ihre Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen kürzen, wenn ihre Leistungen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des entgangenen Bruttoverdienstes überschreiten. Um (stossende) Überversicherungen zu vermeiden, soll im anrechenbaren Einkommen neu auch das aktuelle Erwerbseinkommen und das erzielbare Erwerbseinkommen berücksichtigt werden.
- **Entlassenenrente:** Bei der Entlassenenrente handelt es sich nicht um eine Leistung der beruflichen Vorsorge, sondern um eine vollständig vom Arbeitgebenden finanzierte Leistung. Die Pensionskasse ist nur Zahlstelle. Gemäss der kantonalen Aufsichtsbehörde gehört die Entlassenenrente daher nicht in die Statuten der Pensionskasse.
- Weitere, eher untergeordnete Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erfolgten vor allem auf Hinweis der Aufsichtsbehörde. Dies ist jeweils im entsprechenden Kommentar vermerkt.

c. Anpassungen aufgrund der Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung

- Rententeuerung

Heute muss den Rentenbeziehenden dieselbe Teuerung ausgerichtet werden, wie sie dem städtischen Personal gewährt wird. Neu soll der Stiftungsrat entscheiden, ob – beim Vorhandensein genügender Mittel – eine Teuerung ausgerichtet werden soll.

- Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter ist im Personalstatut geregelt. § 25 PST ist aufgrund der Sicherungsmassnahmen bzw. zum Erhalt des rechnerischen Leistungszieles anzupassen. Gleichzeitig ist auch zu prüfen, welche zusätzlichen Massnahmen bei einer Erhöhung des Rücktrittsalters zu treffen sind. Es ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Schwierigkeiten im Alter 64 und 65 zunehmen. Damit dürfte mit einem höheren Anteil an Mitarbeitenden mit einer reduzierten Leistungsfähigkeit zu rechnen sein.

10 Übergangsregelung

10.1 Inkraftsetzung

Das Gesamtpaket zur Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung sowie die Statutenteilrevision ist sehr komplex. Es bedingt eine Volksabstimmung, Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates. Der Nachtrag zur Gemeindeordnung sowie die

Verordnung über die Pensionskasse sollen – vorbehältlich der Zustimmung in der Volksabstimmung – auf den 1.1.2014 in Kraft treten. Eine Ausnahme bildet Art. 17 Abs. 2 der Pensionskassen-Verordnung; dieser muss früher in Kraft treten, damit die Mitarbeitenden noch 2013 einen freiwilligen Altersrücktritt vornehmen können.

Bei den Vorlagen in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates, der Stiftungsurkunde und der Statutenteilrevision, sollen diejenigen Bestimmungen, welche für den Uebergang benötigt werden, bereits im Verlaufe des Jahres 2013 in Kraft gesetzt werden. Es handelt sich um die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates und eine Bestimmung, welche die Frist für einen Kapitalbezug regelt.

Der Stadtrat soll daher ermächtigt werden, diese Vorlagen in Kraft zu setzen.

10.2 Anpassung der versicherungstechnischen Parameter und der Umwandlungssätze

Der Stadtrat ist bis Ende 2013 zuständig für die Festlegung der versicherungstechnischen Parameter der Pensionskasse, also auch des technischen Zinses, und der Umwandlungssätze. Er wird die vorgeschlagenen Festlegungen beschliessen, sobald dies möglich ist. Dies ist erforderlich, damit die Mitarbeitenden frühzeitig wissen, was per 1.1.2014 gelten wird. So können sie allenfalls auf eigenen Wunsch 2013 noch zu den bisherigen Bedingungen vorzeitig in den Ruhestand treten.

11 Die Vorlagen im Einzelnen

Teil A: Obligatorische Volksabstimmung

a. Nachtrag Gemeindeordnung

§ 72bis, III. Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge steht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Personals. Dieses wird im Zehnten Teil der Gemeindeordnung (§§ 71 und 72) geregelt. Als Grundlage für die PKW soll deshalb ein neuer § 72bis in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Die Umwandlung selbst erfolgt mit der nachstehend vorgeschlagenen Übergangsbestimmung.

Die PKW soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten. Der Ausdruck «angemessener Schutz» beinhaltet zwar kein rechtlich verbindliches Leistungsziel, aber den politische Auftrag, weiterhin nicht nur das BVG-Minimum zu erfüllen. Er wird in der Stiftungsurkunde weiter konkretisiert.

Abs. 2 ermächtigt und beauftragt den Grossen Gemeinderat die Stiftungsurkunde zu erlassen.

Abs. 3 legt fest, wie die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt. Die Frage, ob der Grosse Gemeinderat die Leistungen oder die Finanzierung regeln soll, wird damit auf Stufe Gemeindeordnung beantwortet: Der Grosse Gemeinderat wird das Finanzierungssystem

und die Beiträge in einer neuen Pensionskassenverordnung festlegen. Die Formulierung von Abs. 3 wurde auf Wunsch des Gemeindeamtes des Kantons Zürich entsprechend der Vorgabe von § 15a Abs. 2 Ziff. 2 Gemeindegesetz gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf erweitert; materiell ergeben sich aber keine Änderungen.

Kommissionen mit selbstständigen Befugnissen sind gemäss § 63bis der Gemeindeordnung befugt, dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Antrag zu stellen. Eine analoge Befugnis soll dem Stiftungsrat in § 72bis Abs. 4 eingeräumt werden.

Der Stadtrat soll die städtischen Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter im Stiftungsrat wählen (Abs. 5). Es handelt sich dabei nicht um eine politische Vertretung, sondern um die Bestimmung von Personen, welche zeitlich und fachlich in der Lage sind, die im heutigen Bundesrecht (insbesondere Art. 51a BVG) umschriebenen Aufgaben der Mitglieder eines Stiftungsrates zu erfüllen. Ebenfalls in die Zuständigkeit des Stadtrats soll es fallen, für einzelne Personalgruppen die Versicherung in einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen. Heute betrifft dies diejenigen städtischen Lehrpersonen in der Volksschule, welche bereits aufgrund ihres kantonalen Pensums bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons versichert sind.

Gemäss Ansicht des Gemeindeamtes muss in Abs. 6 ausgeführt werden, dass die Revisionsstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge die ihnen vom höherrangigen Recht, insbesondere vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, übertragenen Aufgaben erfüllen.

§ 82 Umwandlung Pensionskasse

Der in der Vernehmlassung als separater Gemeindebeschluss vorgeschlagene Umwandlungsakt, welcher per 1.1.2014 erfolgen soll, kann in die Übergangsbestimmungen der Gemeindeordnung integriert werden.

b. Verordnung über die Pensionskasse

Die neu vorgeschlagene Verordnung über die Pensionskasse mit einem Kommentar zu den einzelnen vorgeschlagenen Formulierungen ist in Beilage 1 enthalten. Im Sinne des Übergangsrechts zur Verselbstständigung enthält die Verordnung auch die Einmaleinlage der Stadt Winterthur sowie die Sanierungs- und Sicherungsmassnahmen per 1.1.2014. Aus diesem Grund muss die Verordnung auch der Volksabstimmung unterstellt werden. Zudem enthält die Verordnung in den Schlussbestimmungen die Anpassung bisheriger Beschlüsse und Erlasse. Dabei handelt es sich insbesondere auch um die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters im Personalstatut, die Erhöhung des Sozialstellenplanes und dessen Umbenennung zum „ergänzenden Stellenplan“ sowie vorgeschlagene Anpassungen betr. AHV-Ersatzrente. Ferner wird der Stadtrat ermächtigt, im Jahr 2013 eine kürzere Frist für einen Kapitalbezug festzulegen; dies im Hinblick darauf, dass Mitarbeitende unter Umständen noch nach altem Recht einen Altersrücktritt erklären und einen teilweisen Kapitalbezug machen wollen.

Für spätere Anpassungen der Verordnung über die Pensionskasse wird der Grosse Gemeinderat alleine zuständig sein, soweit diese keine grösseren finanziellen Auswirkungen für die Stadt mit sich bringen.

Teil B: Grosser Gemeinderat

a. Stiftungsurkunde

Die neu vorgeschlagene Stiftungsurkunde, über welche der Grosse Gemeinderat beschliesst, befindet sich in Beilage 2. Auch hier ist ein Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen enthalten. Die Stiftungsurkunde legt die längerfristigen Grundlagen für die Ausgestaltung der Stiftung, wie die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates, fest.

Die Stiftungsurkunde tritt per 1.1.2014 in Kraft; einzig die Bestimmungen über die Wahl und Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates sollen bereits mit der Rechtskraft des GGR-Beschlusses über die Stiftungsurkunde in Kraft treten. Dies ist notwendig, damit der neue Stiftungsrat schon im Laufe des Jahres 2013 gewählt werden und seine Arbeit aufnehmen kann. Eine seiner ersten Aufgaben wird es sein, nebst einem Geschäftsreglement auch ein Reglement über die Leistungen zu erlassen. Solange dieses nicht in Kraft ist, gelten diesbezüglich die bisherigen Statuten der Pensionskasse weiter. So kann keine Lücke entstehen.

b. Statutenteilrevision

In Beilage 3 sind die vorgeschlagenen Anpassungen der Statuten der Pensionskasse dargestellt, jeweils mit einem Kommentar zu den geplanten Änderungen. Um der Lesbarkeit willen sind in der linken Spalte die gesamten Statuten abgedruckt, also nicht nur die zu ändernden Bestimmungen.

Diese Statuten sollen noch vom Grossen Gemeinderat beschlossen werden, obwohl sie bald einmal ausser Kraft treten werden. Sie werden einerseits abgelöst durch die Stiftungsurkunde und die Verordnung über die Pensionskasse, welche über die Beiträge bestimmt – und andererseits durch ein Reglement des Stiftungsrates, welcher über die Leistungen befinden wird. Solange dieses Reglement aber noch nicht rechtskräftig beschlossen ist, sollen die Statuten weitergelten. Dies ist ein übliches Vorgehen bei solchen Rechtsänderungen; der neue Stiftungsrat wird darum bereits im Herbst 2013 seine Arbeit aufnehmen, während die neue Pensionskasse erst per 1.1.2014 entstehen wird.

12 Weiteres Vorgehen

Die Vorlagen gemäss Ziff. 1 und 2 werden nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderates dem Volk unterbreitet. Dies sollte im Frühsommer 2013 möglich sein, so dass der Stadtrat die entsprechenden Uebergangsregelungen und Inkraftsetzungen Mitte 2013 beschliessen kann.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen

1. Entwurf Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (mit Kommentar)
2. Entwurf Stiftungsurkunde (mit Kommentar und Anhängen)
3. Entwurf Statutenteilrevision (mit Kommentar und Anhängen)

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
Gestützt auf § 72bis in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:	
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Bezeichnungen In dieser Verordnung werden bezeichnet: mit Pensionskasse die Pensionskasse der Stadt Winterthur; mit Arbeitgeber die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen; mit Personal, alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates; mit Versicherte bzw. versicherte Person, das nach dieser Verordnung und dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement in die Pensionskasse aufgenommene Personal; mit AHV, die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung; mit Bundesrecht, die für die berufliche Vorsorge massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere das BVG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit, die Art. 331d-331f des Obligationenrechts und die zugehörigen Verordnungen des Bundesrates; mit BVG, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; mit FZG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.	Die Erläuterung der eingesetzten Begriffe erlaubt es, diese Bezeichnungen oder Abkürzungen im nachstehenden Gesetzestext zu verwenden. Die Verordnung über die Pensionskasse selbst wird nachstehend in den Kommentaren mit PKVo abgekürzt.
Art. 2 Gegenstand	

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
¹Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge und die Finanzierung der Pensionskasse. ²Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen.	Der Inhalt der PKVo wird in Art. 2 umschrieben. Er steht im Zusammenhang mit § 72bis der revidierten Gemeindeordnung, wonach der Grosse Gemeinderat die Stiftungsurkunde erlässt und die Grundzüge der Finanzierung regelt.

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
Art. 3 Kreis der Versicherten und Versicherungspflicht ¹Die Pensionskasse versichert vorbehältlich Abs. 2 das gesamte Personal der Stadt Winterthur und der anderen ihr angeschlossenen Arbeitgeber. ²Vorbehalten bleibt der Ausschluss einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördemitgliedern gemäss § 72bis Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung. Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden. ³Die Versicherungspflicht sowie der Beginn und das Ende der Versicherung richten sich grundsätzlich nach dem BVG. Zudem können Teilzeitbeschäftigte auch dann versichert werden, wenn ihr Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss BVG unterschreitet. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten. ⁴Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts die freiwillige Versicherung ohne Beitragspflicht der Arbeitgeber regeln.	Die Umschreibung des Kreises der Versicherten und die Regelung der Versicherungspflicht haben unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung und gehören zu den Grundzügen der Pensionskasse. Art. 3 hält grundsätzlich fest, dass das gesamte Personal der Stadt Winterthur und der angeschlossenen Institutionen versichert ist und dass sich die Versicherungspflicht grundsätzlich nach BVG richtet. Der Stiftungsrat soll ermächtigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Beispielsweise könnten auch Teilzeitbeschäftigte, deren Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss BVG (2012: 20'880 Franken) nicht erreicht, in den Kreis der Versicherten eingeschlossen werden. Dies setzt Beschlüsse mit nachvollziehbarer Begründung voraus. Aktuell besteht ein Vertrag mit der kantonalen BVK für Lehrpersonen in der Volksschule, welche neben ihrem kt. Penum noch eine kleine Lektionenzahl als städt. Lehrperson unterrichten.
Art. 4 Finanzierungssystem und Vorsorgeprimat ¹Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). ²Die Altersrenten basieren auf den individuellen Sparguthaben der Versicherten (Beitragsprimat). ³Für die Leistungen bei Tod und Invalidität (Risikoleistungen) kann der Stiftungsrat eine abweichende Regelung treffen. Er kann insbesondere die Leistungen vom versicherten Lohn abhängig machen (Leistungsprimat).	Art. 4 informiert über die zentralen Finanzierungsgrundsätze für die Pensionskasse: Gemäss Abs. 1 richtet sich die Pensionskasse nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung. Abs. 2 schreibt vor, dass für die Altersrenten wie bisher das Beitragsprimat massgebend ist. Für die Leistungen bei Tod und Invalidität wird der Stiftungsrat in Abs. 3 ermächtigt, das bisherige System des Leistungsprimats beizubehalten.
II. Finanzierung	

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
Art. 5 Grundsätze Die Leistungen der Pensionskasse werden insbesondere finanziert durch a) Beiträge der Versicherten (Personalbeiträge) und der Arbeitgeber (Arbeitgeberbeiträge); b) Vermögenserträge; c) Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen und Einlagen der Versicherten sowie des Arbeitgebers; d) Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter.	Hier werden die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten entsprechend § 72bis Abs. 3 GO umschrieben. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
Art. 6 Versicherter Lohn ¹Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, wenigstens aber dem Mindestbetrag gemäss BVG. ²Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss Personalstatut der Stadt Winterthur bzw. gemäss Arbeitsvertrag. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten und bezeichnet im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und nicht an den massgebenden Lohn angerechnet werden. ³Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird er entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Arbeitspensum im Verhältnis zur Normalarbeitszeit) festgesetzt. ⁴Der Stiftungsrat kann den Koordinationsbetrag auf den Betrag gemäss BVG herabsetzen, wenn das rechnerische Leistungsziel unterschritten ist.	Die Festsetzung des versicherten Lohns hat ebenfalls direkte Auswirkungen auf die Finanzierung. Art. 6 umschreibt seine Komponenten in Übereinstimmung mit den bisherigen Statuten. Neu kann der Koordinationsbetrag gemäss Abs. 4 durch den Stiftungsrat auf den Betrag des BVG gesenkt werden, wenn das rechnerische bzw. modellmässige Leistungsziel gemäss Art. 3 Abs. 2 der Stiftungskurkunde unterschritten ist.
III. Beiträge	
Art. 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht Der Stiftungsrat regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.	Die Art. 7 – 10 regeln die Grundlagen und die Festlegung der Beiträge von Arbeitgebern und Versicherten.

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
	Der Beginn und das Ende der Beitragspflicht hängen mit Beginn und Ende der Versicherung sowie dem Rentenalter zusammen. Art. 7 beauftragt den Stiftungsrat, die entsprechenden Detailregelungen zu treffen.
Art. 8 Beitragsarten ¹Die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge umfassen a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Spargutschriften. b) Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds). c) Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gemäss Art. 13. ²Die Stadt leistet einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher «Teuerungsfonds»). Vorbehalten bleibt Art. 13 betreffend Verwendung dieses Beitrags als Sanierungsbeitrag bei Unterdeckung. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt standen. Angeschlossene Institutionen können für ihr Personal im Anschlussvertrag eine gleichlautende Regelung vorsehen. ³Der Stiftungsrat kann reglementarisch zulassen, dass Arbeitgeber sich verpflichten, die Kosten von AHV-Ersatzrenten ganz oder teilweise zu übernehmen.	Art. 8 umschreibt die Beitragsarten. Abs. 1 zählt mit den Spar-, Risiko- und Sanierungsbeiträgen diejenigen Beitragsarten auf, die von allen Arbeitgebern und Versicherten zu entrichten sind. Art. 8 Abs. 2 bestimmt, dass die Stadt Winterthur sowie angeschlossene Institutionen, die sich im Anschlussvertrag zu einer gleichlautenden Regelung verpflichten, einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung leisten. Mit diesem Beitrag wird ein nicht verzinslicher «Teuerungsfonds» gebildet, wenn und solange der Deckungsgrad der Pensionskasse mindestens 100% beträgt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Beitrag automatisch in einen Sanierungsbeitrag umgewandelt. Gemäss Art. 8 Abs. 3 kann der Stiftungsrat zulassen, dass Arbeitgeber sich zur Mitfinanzierung der AHV-Ersatzrenten verpflichten. Mit einer solchen Verpflichtung im Personalstatut der Stadt Winterthur oder im Anschlussvertrag ist klargestellt, dass reglementarische Beitragsleistungen an die Pensionskasse und keine freiwilligen, der AHV-Beitragspflicht unterliegenden Arbeitgeberleistungen vorliegen.
Art. 9 Beitragshöhe und Beitragszahlung ¹Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. ²Die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge richtet nach der Tabelle im Anhang.	Art. 9 hält in Abs. 1 zunächst fest, dass die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns berechnet werden. Zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge verweist Abs. 2 auf die Tabelle im Anhang. In dieser Tabelle werden die Spar- und Risikobeiträge der Arbeitgeber und der Versicherten umfassend und vollständig festgelegt. Inhaltlich wird die Tabelle aus der revidierten Fassung der Statuten übernommen, wobei

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
³Die Arbeitgeber ziehen die Personalbeiträge in monatlichen Teilbeträgen vom Lohn ab und überweisen sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse. ⁴Der Beitrag zur Finanzierung des Teuerungsfonds beträgt 2.75% der versicherten Löhne des Personals, das in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder einem Arbeitgeber mit gleichlautender Regelung gemäss Art. 8 Abs. 2 steht.	infolge Anhebung des technischen Rentenalters der Pensionskasse von 63 auf 65 die Beiträge und Spargutschriften der Altersklassen 63 - 65 gegenüber der bisherigen Regelung entsprechend erhöht werden. Es wird damit für die Versicherten wie auch für die Stadt und die angeschlossenen Institutionen sichergestellt, dass vorderhand ohne Beschluss des Grossen Gemeinderates weder die Beitragshöhe noch die Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Versicherte verändert werden. Wenn die Verselbständigung der Pensionskasse in einigen Jahren konsolidiert ist, kann geprüft werden, ob dem Stiftungsrat ein gewisser Spielraum z.B. bezüglich der Versichertenbeiträge eingeräumt werden soll. Abs. 4 setzt den Beitrag zur Finanzierung des Teuerungsfonds auf 2.75 % fest. Daraus resultiert für die Stadt Winterthur eine Beitragssumme von rund 6 Mio. Franken und damit annähernd der gleiche Betrag, wie er von der Stadt heute für in der Vergangenheit gesprochene Teuerungszulagen auf laufenden Renten leistet.
Art. 10 Arbeitgeber-Beitragsreserven Der Stiftungsrat kann zulassen, dass die Arbeitgeber im Hinblick auf ihre zukünftigen Beitragspflichten Arbeitgeber-Beitragsreserven im Sinne des Bundesrechts bilden können.	Art. 10 gestattet, dass der Stiftungsrat künftig die Bildung von Arbeitgeber-Beitragsreserven zulässt. Dies kann vor allem für angeschlossene Institutionen von Interesse sein.
IV. Leistungen	
Art. 11 Grundsatz Der Stiftungsrat regelt die Leistungen im Rahmen des Bundesrechts, der in dieser Verordnung geregelten Finanzierung, des nachfolgenden Art. 12 und unter Berücksichtigung der Art. 2 und 3 der Stiftungsurkunde.	Die Art. 11 und 12 enthalten der Vollständigkeit halber zwei Bestimmungen zu den Leistungen: Art. 11 hält vorab den Grundsatz fest, dass der Stiftungsrat bei der Regelung der Leistungen sich an das übergeordnete Recht und den finanziellen Rahmen der Pensionskassenverordnung zu halten hat.
Art. 12 Altersleistungen ¹Der Stiftungsrat bestimmt das technische Schlussalter unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der personalrechtlichen	Art. 12 stellt klar, dass das technische Schlussalter (das Alter, in welchem rechnerisch bzw. modellmässig das Leistungsziel erreicht wird und auf welchem die Einkaufstabellen beruhen) künftig vom Stiftungsrat festgelegt wird, wobei dieser die personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Stadt

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
Rahmenbedingungen der Stadt Winterthur. ²Die Altersrente kann grundsätzlich frühestens ab 58. Altersjahr und spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs oder eines allfälligen späteren ordentlichen Rücktrittsalters gemäss BVG bezogen werden.	zu berücksichtigen hat. Schliesslich bestimmt Art. 12 Abs. 2, dass die Altersleistungen ab vollendetem 58. bis zum vollendeten 65. Altersjahr bezogen werden können, sofern das BVG nicht ein späteres ordentliches Rücktrittsalter festlegt. Ohne Anpassung der Pensionskassenverordnung ist somit der Stiftungsrat nicht befugt, den Aufschub des Rentenbezugs oder die Möglichkeit zur Weiterführung der Vorsorge über das 65. Altersjahr hinaus zuzulassen. Das Rücktrittsalter gehört zu den Grundzügen der Vorsorgeeinrichtungen, die vom Grossen Gemeinderat geregelt werden können. Der Stiftungsrat ist aber befugt, künftig eine andere Regelung zu treffen, falls eine Revision des Bundesrechtes oder die finanzielle Stabilität der Pensionskasse dies verlangt.
V. Massnahmen bei Unterdeckung	
Art. 13 Sanierungsmassnahmen ¹Während der Dauer einer Unterdeckung leisten Arbeitgebende und Versicherte vorbehältlich Abs. 2 - 4 einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 2.4 % der bei der Pensionskasse versicherten Löhne. Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt 1.45 %, derjenige der Versicherten 0.95 %. ²Der Stiftungsrat kann den gesamten Sanierungsbeitrag gemäss Abs. 1 um höchstens 2 Prozentpunkte erhöhen, wenn gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge weitergehende Massnahmen erforderlich sind. ³Erhöhungen des Sanierungsbeitrags gemäss Abs. 2 werden ebenfalls im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 % auf Arbeitgeber und Versicherte aufgeteilt. ⁴Der Stiftungsrat kann den Sanierungsbeitrag der Versicherten ganz oder teilweise durch eine Minderverzinsung der Sparguthaben ersetzen. Diese muss einen gleichwertigen Beitrag zur Sanierung ergeben.	Die Art. 13 und 14 enthalten eine genaue Umschreibung von Massnahmen, die künftig im Fall einer Unterdeckung zu treffen sind. Ziel dieser vorsorglichen Regelung ist, das Anwachsen einer Unterdeckung künftig so rasch als möglich zu verhindern. Dieses Ziel erfordert eine verhältnismässig starre Lösung, damit eine finanzrechtlich genügend genau umschriebene Delegation an den Stiftungsrat realisiert wird. Die Regelung in der PKVo bezieht sich im Übrigen nur auf die Finanzierung. Der Stiftungsrat ist aufgrund seiner Verantwortung für die finanzielle Stabilität der Pensionskasse auch verpflichtet, bei vorhandener oder drohender Unterdeckung den Vorsorgeplan darauf hin zu überprüfen, ob er Leistungskomponenten enthält, welche nicht oder nicht ausreichend durch Beiträge finanziert sind. Art. 13 sieht in Abs. 1 bei jeder Unterdeckung zunächst einen Sanierungsbeitrag von 2.4 % der versicherten Löhne vor, der im Verhältnis 60 % zu 40 % auf Arbeitgeber und Versicherte aufgeteilt wird. Sollte es zu einer deutlichen Unterdeckung kommen (z.B. nach einem Börsencrash) oder verschlechtern sich die erwarteten Vermögensrenditen weiter, ist es

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
⁵Während der Dauer der Unterdeckung wird der Beitrag der Stadt zur Bildung eines Teuerungsfonds gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c als zusätzlicher Sanierungsbeitrag verwendet. Arbeitgeber, die keinen Beitrag an den Teuerungsfonds leisten, entrichten einen zusätzlichen Sanierungsbeitrag von 2.75 %. ⁶Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.	denkbar, dass der Experte/die Expertin für berufliche Vorsorge weitergehende Massnahmen empfiehlt. Werden solche Empfehlungen vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, hat der Experte/die Expertin dies in Befolgung von Art. 52e Abs. 3 BVG der Aufsichtsbehörde zu melden. Damit es nicht dazu kommt, dass der Stiftungsrat Empfehlungen des Experten/der Expertin nicht befolgen kann, weil ihm die Kompetenz dazu fehlt, wird er ermächtigt, den Sanierungsbeitrag um höchstens 2 Prozentpunkte erhöhen. Gemäss Art. 65d BVG müssen Sanierungsmassnahmen der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen wie den Vorsorgeplänen und der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. In diesem Rahmen kann es sich aufdrängen, den Sanierungsbeitrag der Versicherten ganz oder teilweise durch eine Minderverzinsung der Sparguthaben zu ersetzen, d.h. den Zinssatz tiefer als den BVG-Minimalzins festzulegen. Abs. 4 beinhaltet eine entsprechende Ermächtigung an den Stiftungsrat. Die Minderverzinsung ist bundesrechtlich zulässig, da die Leistungen der Pensionskasse bzw. die Sparguthaben der Versicherten deutlich über den Minimalbeträgen gemäss BVG liegen. Das BVG lässt eine Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner der Pensionskasse an den Sanierungsmassnahmen nicht zu. Gemäss Art. 65 Abs. 3 lit. b darf höchstens ein Beitrag auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Da die laufenden Rentenerhöhungen der Pensionskasse auf einem statutarischen Anspruch bestanden, könnten auch sie nicht gekürzt werden. Abs. 5 bestimmt aber, dass während der Dauer von Sanierungsmassnahmen der Beitrag der Stadt und der angeschlossenen Institutionen mit

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
	gleichlautender Regelung zur Bildung eines Teuerungsfonds als zusätzlicher Sanierungsbeitrag verwendet wird. Unabhängig von der Höhe des Teuerungsfonds wird der Stiftungsrat auch keine Erhöhungen laufender Renten beschliessen. Arbeitgeber, die keinen Beitrag an den Teuerungsfonds leisten, entrichten einen zusätzlichen Sanierungsbeitrag von 2.75 %.
Art. 14 Feststellung und Dauer der Unterdeckungsmassnahmen Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung unter 100% liegt. Der Stiftungsrat beschliesst in diesem Fall die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13; diese werden ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres umgesetzt.	Art. 14 betrifft die Feststellung und Dauer der Unterdeckungsmassnahmen. Damit der Entscheid auf einer eindeutigen Grundlage beruhen kann, wird auf den jeweiligen Deckungsgrad am Jahresende und die revidierte Jahresrechnung abgestellt. Die Sanierungsmassnahmen setzen damit erst ein Jahr nach dem Eintritt der Unterdeckung ein. Das hat jedoch den Vorteil, dass sie von den Arbeitgebern budgetiert werden können.
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 15 Einmalgutschrift und Sanierungsmassnahmen zur Ausfinanzierung der Unterdeckung ¹Im Rahmen des Übergangs zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet die Stadt Winterthur eine Einmaleinlage in Höhe von 150 Mio. Franken. ²Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. ³Die verbleibende Deckungslücke soll in einem Zeitraum von sieben Jahren mit folgenden Massnahmen ausfinanziert werden: a) Es gelten die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13 Abs. 1 – 4 und Abs. 6. b) Anstelle des Beitrags zur Bildung eines Teuerungsfonds (Art. 8 Abs. 2) leistet die Stadt einen Sanierungsbeitrag von 2.75 % der versicherten Löhne des in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt	Art. 15 Abs. 1 schafft die Grundlage für die durch die Stadt zu leistende Einmalgutschrift von 150 Mio. Franken zur Ausfinanzierung der Unterdeckung. Art. 15 Abs. 3 legt fest, wie die verbleibende Deckungslücke geschlossen werden soll: • Die volle Deckung der Verpflichtungen soll gemäss den Modellannahmen in einem Zeitraum von sieben Jahren erreicht werden. • Es gelten die Sanierungsmassnahmen, die in Art. 13 Abs. 1 – 4 und Abs. 6 festgelegt sind. • Anstelle des Beitrags zur Bildung eines Teuerungsfonds (Art. 8 Abs. 2) leistet die Stadt einen Sanierungsbeitrag von 2.75% der versicherten Löhne des in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt stehenden Personals. Dieser Beitrag wird nur von der Stadt geleistet. Er bildet

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
stehenden Personals. ⁴Ab 1. Januar 2014 sind die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 lit. b zu entrichten. Eine Minderverzinsung der Sparguthaben gemäss Art. 13 Abs. 4 kann vom Stiftungsrat frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 beschlossen werden. Ist gemäss den Feststellungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge modellmässig damit zu rechnen, dass die Sanierungsperiode von 7 Jahren deutlich überschritten wird, kann der Stiftungsrat den Sanierungsbeitrag ab 1. Januar 2015 in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 erhöhen. ⁵Wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung erstmals mindestens 100% erreicht, gilt die Ausfinanzierung als abgeschlossen und es entfallen die Massnahmen gemäss Abs. 3 mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr. Von diesem Zeitpunkt an können Institutionen bei entsprechender anschlussvertraglicher Regelung einen Arbeitgeberbeitrag in den Teuerungsfonds leisten. Bei einer allfälligen erneuten Unterdeckung ist Art. 13 anwendbar.	neben der in Abs. 1 vorgesehenen Einmaleinlage eine Leistung der Stadt als bisheriger alleiniger Garantiegeberin. Art. 15 Abs. 4 ist nötig, damit die Sanierungsbeiträge sofort zu laufen beginnen. Der neue Stiftungsrat soll nicht verpflichtet sein, zusätzliche Massnahmen zu treffen, bevor er in seine Aufgaben eingearbeitet ist. Eine allfällige Minderverzinsung der Sparguthaben kann daher frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 beschlossen werden. Auch eine allfällige Erhöhung der Sanierungsbeiträge ist nicht früher möglich, da sie sich auf Empfehlungen zur Rechnung 2013 abstützen muss. Art. 15 Abs. 5 bestimmt den Zeitpunkt, in welchem die Ausfinanzierung abgeschlossen ist. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, an welchem der Deckungsgrad erstmals mindestens 100% erreicht. Dieses Ergebnis wird vom Stiftungsrat gestützt auf die revidierte Jahresrechnung festgestellt. Ab dem auf diese Feststellung folgenden Kalenderjahr entfallen die Ausfinanzierungsmassnahmen. Kommt es erneut zu einer Unterdeckung, ist Art. 13 anwendbar.
Art. 16 Senkung des Umwandlungssatzes ¹Der Stadtrat wird beauftragt, in Anwendung von Art. 37 Abs. 4 der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 auf Basis der versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2010 und einem technischen Zinssatz von 3.25% die Umwandlungssätze gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten stufenweise über 6 Jahre hinweg auf 6.0% im Alter 65 zu senken. ²Zum teilweisen Ausgleich der mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Rentenkürzungen leistet die Stadt eine Einmaleinlage von 24 Mio. Franken. Diese wird für eine Erhöhung der Sparguthaben gemäss der Tabelle in Anhang verwendet.	Art. 16 verankert übergangsrechtlich eine zentrale Massnahme zur Sicherung der künftigen finanziellen Stabilität, nämlich die stufenweise Senkung der Umwandlungssätze. Die formelle Bedeutung dieser Bestimmung wird im Kommentar zu Art. 18 erläutert. Die PKV kann sich darauf beschränken, dem Stadtrat, welcher gemäss den bisherigen Statuten hierfür zuständig ist, den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die Umwandlungssätze werden gestaffelt in sechs Jahresschritten gesenkt. Dennoch könnten ohne kompensatorische Massnahmen in der Übergangsphase Renten bei sofortigem Altersrücktritt deutlich höher ausfallen als beim Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt. Dies könnte eine Welle von Altersrückritten oder Austritten aus der Pensionskasse auslösen, was bei der Pensionskasse zur Realisierung von massiven Verlusten und bei den Arbeitgebern zu personellen Engpässen führen würde. Die Stadt leistet deshalb zum teilweisen Ausgleich der

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
	Renten Kürzungen, die mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbunden sind, eine Einmaleinlage in die Pensionskasse rund 24 Mio. Franken. Die Verwendung der Einmaleinlage ist in Anhang x geregelt. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse werden neu nur noch die Sparguthaben derjenigen Mitarbeitenden, welche mind. 38 Jahre alt sind, aufgewertet. Dies entspricht auch dem Vorschlag zu Sanierung der kt. BVK. Für Mitarbeitende, welche sich auf Ende 2013 noch nach altem Recht pensionieren lassen, erfolgt per 1.1.2014, also auf den Rentenbeginn, keine Aufwertung des Sparguthabens. Dafür wird der Umwandlungssatz noch nach bisherigem Recht bestimmt.
Art. 17 Änderungen bisheriger Beschlüsse und Erlasse ¹Das Personalstatut wird mit einem IX. Nachtrag geändert: – § 25 Abs. 2 wird geändert und lautet neu wie folgt: ²Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionskasse der Stadt Winterthur, wobei der vorzeitige Altersrücktritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist und der ordentliche Altersrücktritt mit dem vollendeten 65. Altersjahr erfolgt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit von Behördenmitgliedern. – § 25 Abs. 3 wird gestrichen. – § 25bis wird geändert und lautet neu wie folgt: Kündigt die Stadt das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, richten sich die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse. Wird eine Abfindung ausgerichtet, so kann diese auf Wunsch des oder der Angestellten als Einlage in die	Art. 17 enthält Änderungen bisheriger Beschlüsse und Erlasse zur Pensionskasse. Art. 17 Abs. 1 betrifft das Personalstatut (PST): Dessen § 25 Abs. 2 soll dem neuen frühestmöglichen Altersrücktritt im Alter 58 und dem neuen technischen Schlussalter 65 (Art. 12 Abs. 2 der Pensionskassenverordnung) angepasst werden. Die hier getroffene Regelung ist personalrechtlicher Natur und hat auf die Ansprüche gegenüber der Pensionskasse keine formellen Auswirkungen. § 25 Abs. 3 PST betreffend aufgeschobener Altersrücktritt kann infolge der Erhöhung des Rücktrittsalters gestrichen werden. In § 25bis PST ist das neue frühest mögliche Rücktrittsalter anzupassen.

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar																		
Pensionskasse zur Verbesserung der Altersrente verwendet werden. – § 26ter, AHV-Ersatzrente, wird neu eingefügt und lautet wie folgt: ¹Die Stadt übernimmt die Kosten der AHV-Ersatzrente der Pensionskasse für Mitarbeitende, welche vor dem Bezug mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt sind, entsprechend dem Beschäftigungsgrad der letzten drei Jahre, ganz oder teilweise. ²Für Mitarbeitende vor der Vollendung des 60. Altersjahres und Mitarbeitende in den Lohnklassen 13 – 20 übernimmt die Stadt 50%. ³Für Mitarbeitende ab dem 61. Altersjahr, welche in den Lohnklassen 1 – 12 besoldet sind, richtet sich die Übernahme nach folgendem Raster: <table><tr><td></td><td>LK 1 -7</td><td>LK 8 - 12</td></tr><tr><td>Rücktrittsalter 60</td><td>80%</td><td>60%</td></tr><tr><td>Rücktrittsalter 61</td><td>85%</td><td>65%</td></tr><tr><td>Rücktrittsalter 62</td><td>90%</td><td>70%</td></tr><tr><td>Rücktrittsalter 63</td><td>95%</td><td>75%</td></tr><tr><td>Rücktrittsalter 64</td><td>100%</td><td>80%</td></tr></table> – § 69 Abs. 5 PST: ⁵Angestellte mit dauernd unregelmässiger Arbeit erhalten nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr ohne Lohnkürzung eine Entlastung von jährlich 6 Ruhetagen, nach dem zurückgelegten		LK 1 -7	LK 8 - 12	Rücktrittsalter 60	80%	60%	Rücktrittsalter 61	85%	65%	Rücktrittsalter 62	90%	70%	Rücktrittsalter 63	95%	75%	Rücktrittsalter 64	100%	80%	Die nachstehenden Vorschläge zur AHV-Ersatzrente, der Altersentlastung und der Erhöhung des Sozialstellenkredits wurden aufgrund der Vernehmlassung aufgenommen. Bereits heute übernimmt die Stadt aufgrund eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates die Kosten der halben AHV-Ersatzrente. Neu soll dies an die Bedingung gebunden werden, dass die Mitarbeitenden seit mindestens fünf Jahren bei der Stadtverwaltung tätig sind. Als Ausgleich für die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre soll für die Mitarbeitenden in tieferen Lohnklassen eine höhere Beteiligung der Stadt erfolgen. Grund dafür bildet die Tatsache, dass diese Mitarbeitenden häufig höheren gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind. Mit dieser Massnahme soll ihnen ein freiwilliger, vorzeitiger Altersrücktritt erleichtert werden. Da neu die Ausrichtung der AHV-Ersatzrente an eine Mindestdienstdauer gebunden ist und auf den Beschäftigungsgrad reduziert wird, ist davon auszugehen, dass diese Massnahme in etwa kostenneutral sein wird. Bereits heute ist es so, dass die Kosten der AHV-Ersatzrente weitestgehend durch die tieferen Besoldungen der neu einzustellenden Mitarbeitenden aufgewogen werden. Für Mitarbeitende in den Lohnklassen 13 – 20 verschärfen sich die Bezugsbedingungen gemäss diesem Vorschlag im Vergleich zur bisherigen Regelung. Wenn teilweise auf den Bezug der vollen AHV-Ersatzrente verzichtet wird, bleibt der Anspruch auf die Beteiligung gemäss Raster bestehen. Für Mitarbeitende, welche Schicht arbeiten, ist eine Verlängerung der Arbeitsdauer um zwei Jahre eine starke gesundheitliche Belastung. Als Ausgleich dafür sollen ab Alter 63 zusätzliche Ruhetage gewährt werden.
	LK 1 -7	LK 8 - 12																	
Rücktrittsalter 60	80%	60%																	
Rücktrittsalter 61	85%	65%																	
Rücktrittsalter 62	90%	70%																	
Rücktrittsalter 63	95%	75%																	
Rücktrittsalter 64	100%	80%																	

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
60. Altersjahr eine solche von jährlich 12 Ruhetagen und nach dem zurückgelegten 63. Altersjahr eine solche von jährlich 18 Ruhetagen. ²Der Stadtrat wird ermächtigt, die Kündigungsfristen gemäss § 18 Personalstatut so anzusetzen, dass die Mitarbeitenden noch vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf eigenen Wunsch nach bisherigem Recht in den Ruhestand treten können. ³Der jährlich wiederkehrende Kredit von 1'000'000 Franken für den Sozialstellenplan der Stadtverwaltung wird mit Wirkung ab 1.1.2014 auf 1'300'000 Franken erhöht und neu als ergänzender Stellenplan bezeichnet.	§ 69 Abs. 5 PST sieht bis anhin 6 Entlastungstage ab Alter 55 und total 12 Entlastungstage ab Alter 60 vor. Im Hinblick darauf, dass Mitarbeitende noch nach altem Recht ihren Altersrücktritt erklären wollen, soll für 2013 eine Ausnahmeregelung zu den Kündigungsfristen gemäss § 18 PST gelten. Dies allerdings nur, wenn Mitarbeitende auf eigenen Wunsch in den Ruhestand treten wollen. Abs. 3 erhöht den jährlich wiederkehrenden Kredit von 1'000'000 Franken für den Sozialstellenplan der Stadtverwaltung mit Wirkung ab 1.1.2014 auf 1'300'000 Franken bei gleichzeitig neuer Bezeichnung als «ergänzender Stellenplan». Damit sollen zusätzliche Mittel eingesetzt werden können, um Mitarbeitende bis zum erhöhten Rücktrittsalter 65 sinnvoll beschäftigen zu können. Sollte sich in den nächsten Jahren zeigen, dass diese Erhöhung um Fr. 300'000 nicht ausreicht, kann der Grosse Gemeinderat mit dem Voranschlag den Betrag um weitere 500'000 erhöhen.

Entwurf Verordnung über die Pensionskasse	Kommentar
Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Beitragstabelle (Anhang A) der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 aufgehoben. Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen zur Stiftungsurkunde. ²Der Stadtratsbeschluss vom 24. November 2004 betreffend Beträge und Kennziffern mit seitherigen Änderungen einschliesslich der Reduktion des Umwandlungssatzes gemäss obigem Art. 16 Abs. 1 wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem die entsprechenden Regelungen des Stiftungsrates in Kraft treten. ³Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. September 1995 betreffend hälftige Übernahme des Ueberbrückungszuschusses der Pensionskasse wird aufgehoben.	Art. 18 ergänzt die Übergangsregelung in Art. 11 Absätze 6 - 9 der Stiftungsurkunde. Danach entsprechen die Beiträge und Leistungen denjenigen gemäss den Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998, bis sie vom Grossen Gemeinderat und vom Stiftungsrat neu geregelt sind. Mit dem Inkrafttreten der Pensionskassenverordnung wird die Beitragstabelle im Anhang der Statuten hinfällig. Der in Art. 16 vorgesehene Stadtratsbeschluss zur Senkung der Umwandlungssätze ist als Sofortmassnahme zu verstehen, mit welcher noch vor der rechtlichen und organisatorischen Verselbständigung der Pensionskasse die nötigen Massnahmen zur Sicherung der künftigen finanziellen Stabilität eingeleitet werden. Mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen wird der Stadtratsbeschluss aufgehoben (Art. 18 Abs. 2) und es geht die Zuständigkeit zur Festlegung der Umwandlungssätze auf den Stiftungsrat über. Abs. 3: Dieser Beschluss kann aufgehoben werden, da die entsprechenden Bestimmungen zur Übernahme der AHV-Ersatzrente durch die Stadt neu in § 26ter PST aufgenommen werden.
Art. 19 Inkrafttreten Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	Geplant ist, dass Art. 17 Abs. 2 dieser Verordnung sofort nach der Volksabstimmung in Kraft treten soll, während die übrigen Bestimmungen auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt werden sollen.
Anhänge 1 Spargutschriften und Beiträge 2 Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014	

Anhang A

Spargutschriften und Beiträge

Die Spargutschriften und Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Spargut- schrift	Personalbeitrag			Beitrag der Stadt (inkl. Risiko)
		Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total	
	%	%	%	%	%
bis 24	0.00	0.00	1.00	1.00	1.50
25	11.00	5.80	1.20	7.00	7.00
26	11.60	6.00	1.20	7.20	7.40
27	12.20	6.20	1.20	7.40	7.80
28	12.80	6.40	1.20	7.60	8.20
29	13.40	6.60	1.20	7.80	8.60
30	14.00	6.80	1.20	8.00	9.00
31	14.60	7.00	1.20	8.20	9.40
32	15.20	7.20	1.20	8.40	9.80
33	15.80	7.40	1.20	8.60	10.20
34	16.40	7.60	1.20	8.80	10.60
35	17.00	7.80	1.20	9.00	11.00
36	17.60	8.00	1.20	9.20	11.40
37	18.20	8.20	1.20	9.40	11.80
38	18.80	8.40	1.20	9.60	12.20
39	19.40	8.60	1.20	9.80	12.60
40	20.00	8.80	1.20	10.00	13.00
41	20.60	8.80	1.20	10.00	13.60
42	21.20	8.80	1.20	10.00	14.20
43	21.80	8.80	1.20	10.00	14.80
44	22.40	8.80	1.20	10.00	15.40
45	23.00	8.80	1.20	10.00	16.00
46	23.60	8.80	1.20	10.00	16.60
47	24.20	8.80	1.20	10.00	17.20
48	24.80	8.80	1.20	10.00	17.80
49	25.40	8.80	1.20	10.00	18.40
50	26.00	8.80	1.20	10.00	19.00
51	26.60	8.80	1.20	10.00	19.60
52	27.20	8.80	1.20	10.00	20.20
53	27.80	8.80	1.20	10.00	20.80
54	28.40	8.80	1.20	10.00	21.40
55	29.00	8.80	1.20	10.00	22.00
56	29.60	8.80	1.20	10.00	22.60
57	30.20	8.80	1.20	10.00	23.20
58	30.80	8.80	1.20	10.00	23.80
59	31.40	8.80	1.20	10.00	24.40
60	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
61	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
62	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
63	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
64	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
65	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00

Anhang B
Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014

Alter	Gutschrift in % Sparguthaben
63 – 65	2.95%
62	3.02%
61	3.14%
60	3.27%
59	3.41%
58	3.56%
57	3.72%
56	3.90%
55	4.08%
54	4.25%
53	4.00%
52	3.75%
51	3.50%
50	3.25%
49	3.00%
48	2.75%
47	2.50%
46	2.25%
45	2.00%
44	1.75%
43	1.50%
42	1.25%
41	1.00%
40	0.75%
39	0.50%
38	0.25%

Stiftungsurkunde	Kommentar
Gestützt auf § 72bis Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat die nachstehende Stiftungsurkunde:	
Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen «Pensionskasse der Stadt Winterthur» wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur.	Der Name «Pensionskasse der Stadt Winterthur» soll unverändert weitergeführt werden.
Art. 2 Zweck ¹Die Stiftung entsteht durch die Umwandlung der Pensionskasse der Stadt Winterthur von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Stiftung. ²Die Stiftung führt im Rahmen des Bundesrechts die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Winterthur sowie der weiteren der Stiftung angeschlossenen Institutionen durch. ³Die Leistungen entsprechen mindestens denjenigen gemäss BVG und den weiteren zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts. ⁴Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selber Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.	Art. 2 weist in Abs. 1 darauf hin, dass die Stiftung unter neuer Rechtsform die bestehende Pensionskasse der Stadt Winterthur (im Folgenden PKW genannt) weiter führt. Wie bisher sind die Behördenmitglieder sowie das Personal der Stadt Winterthur und der weiteren der Stiftung angeschlossenen Institutionen versichert (Art. 2 Abs. 2). Die Stiftung charakterisiert sich dadurch als einzelbetriebliche Vorsorgeeinrichtung der Stadt Winterthur, die den Anschluss anderer Institutionen zulässt (vgl. auch Art. 4). Abs. 3 enthält die formell notwendige Feststellung, dass die Vorsorgeleistungen der Stiftung (mindestens) die Anforderungen des BVG erfüllen. Abs. 4 entspricht dem Formulierungsvorschlag aus der Musterurkunde der Kt. BVG-Aufsichtsstelle.
Art. 3 Regelung der Finanzierung, der Leistungen und der Organisation ¹Das Finanzierungssystem sowie die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden werden durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur geregelt. Dieser kann den Stiftungsrat zu ergänzenden Regelungen und Festlegungen ermächtigen.	Die Stiftungsurkunden privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen beauftragen den Stiftungsrat, reglementarisch die Leistungen und die Finanzierung zu regeln. Für die PKW ist entsprechend der Vorgabe der Gemeindeordnung zwischen der Finanzierung und den

Stiftungsurkunde	Kommentar
²Der Stiftungsrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat einen oder mehrere Vorsorgepläne als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der Beiträge. Einem der Vorsorgepläne soll als rechnerisches Leistungsziel eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohns im technischen Rücktrittsalter zugrunde liegen. Wird dieses Leistungsziel gemäss den massgebenden Modellannahmen von einer Mehrheit der Versicherten unter- oder überschritten, informiert der Stiftungsrat den Grossen Gemeinderat oder beantragt eine Anpassung der Beiträge. ³Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Organisation, die Verwaltung, die Kontrolle sowie über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen auf Grundlage der vom Grossen Gemeinderat getroffenen Regelungen. Die Reglemente können unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. ⁴Der Stiftungsrat kann mit einzelnen angeschlossenen Institutionen abweichende Beitrags- und Leistungspläne vereinbaren.	Leistungen zu differenzieren (Art. 3 Absätze 1 und 3): Der Grosse Gemeinderat regelt die Finanzierung sowie die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, der Stiftungsrat die Leistungen und die Einzelheiten der Organisation. Es ist davon auszugehen, dass der Grosse Gemeinderat bei der Festlegung der Beiträge nicht nur finanzpolitische, sondern auch personal- und vorsorgepolitische Gesichtspunkte berücksichtigen will. Der Stiftungsrat wird in Art. 3 Abs. 2 deshalb verpflichtet, ihm entsprechende Entscheidungsgrundlagen vorzulegen. Anhand von einem oder mehreren Vorsorgeplänen soll der Stiftungsrat aufzeigen, mit welchen Beiträgen bestimmte Leistungsziele erreicht werden können. Diese gelten nicht individuell, sondern für Versicherte mit voller Beitragszeit oder vollem Einkauf. Sie basieren zudem auf rechnerischen Modellannahmen bezüglich durchschnittlicher Lohnentwicklung und Verzinsung der Sparguthaben. Einer der vom Stiftungsrat auszuarbeitenden Vorsorgepläne soll den in § 72bis Abs. 1 Gemeindeordnung enthaltenen Begriff des «angemessenen» Vorsorgeschatzes dahingehend konkretisieren, dass die Altersrente im technischen Schlussalter auf einem rechnerischen Leistungsziel von 60% des letzten versicherten Lohns beruht. Damit würde im Grundsatz das Leistungsziel weitergeführt, das den geltenden Statuten zugrunde liegt (vgl. S. 3 der Weisung des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. Mai 1997 zum Erlass der heute geltenden Statuten der PKW). Das «technische Rücktrittsalter» wird in der Stiftungsurkunde nicht näher präzisiert. In der laufenden Statutenrevision wird es von Alter 63 auf Alter 65 angehoben. Mit der Erwähnung des rechnerischen Leistungsziels einer Altersrente von 60% wird ein erstrebenswertes politisches Ziel verankert und der Stiftungsrat verpflichtet, dem Grossen Gemeinderat einen Vorschlag zur Erhöhung oder Senkung der

Stiftungsurkunde	Kommentar
	Beiträge zu unterbreiten, wenn das Leistungsziel gemäss den jeweils aktuellen Modellannahmen nachhaltig unter- oder überschritten wird. Ein Rechtsanspruch der Versicherten lässt sich daraus nicht ableiten. Die Regelung und Festlegung der Beiträge bleibt gemäss §72bis Abs. 3 der Gemeindeordnung in der alleinigen Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Da der Stiftungsrat künftig für die finanzielle Stabilität der PKW verantwortlich ist (Art. 51a Abs. 1 BVG), hat er nötigenfalls das Leistungsziel der vorgegebenen Beitragshöhe anzupassen. Art. 3 Abs. 4 ermächtigt den Stiftungsrat, wie bisher mit einzelnen angeschlossenen Institutionen abweichende Beitrags- und Leistungspläne zu vereinbaren.

Stiftungsurkunde	Kommentar
Art. 4 Anschluss von Institutionen ¹Die Stiftung kann durch vertragliche Vereinbarung anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen den Anschluss an sie gestatten, sofern die betreffende Institution a. eine Aufgabe im Interesse der Gemeinde erfüllt und durch Behörden des Staates oder der Stadt beaufsichtigt wird, oder b. eine auf dem Gebiete der Stadt Winterthur bestehende staatlich anerkannte Kirchgemeinde ist. Anschlussvereinbarungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. ²Der Stiftungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit in begründeten Fällen Institutionen aufnehmen, welche die Kriterien von Abs. 1 nicht erfüllen. ³Institutionen, die auf eine Ausgliederung aus der Stadtverwaltung zurückgehen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf den Anschluss an die Stiftung. ⁴Die Rechte und Pflichten von angeschlossenen Institutionen sind in den Anschlussverträgen geregelt.	Art. 4 Abs. 1 gestattet den Anschluss von anderen Institutionen unter den gleichen Voraussetzungen wie Art. 2.2 der geltenden Statuten. Abs. 2 ermächtigt den Stiftungsrat, den Anschluss weiterer Institutionen zu bewilligen. Es bedarf dazu aber einer Zweidrittelmehrheit. Die Stadt hat über ihre Vertreterinnen und Vertreter damit ein indirektes Vetorecht. Institutionen, die durch eine Ausgliederung aus der Stadtverwaltung entstanden sind, soll ein grundsätzlich unbedingter Anspruch eingeräumt werden, in der PKW versichert zu bleiben (Art. 4 Abs. 3).
Art. 5 Vermögen ¹Die Stiftung tritt in die Aktiven und Passiven der Pensionskasse der Stadt Winterthur ein, welche gestützt auf die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigenem Sondervermögen und eigener Rechnung geführt wurde. Sie tritt gegenüber der Stadt Winterthur, den weiteren angeschlossenen Unternehmen, den Destinatären und jeglichen Drittparteien integral in die vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Winterthur ein. ²Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäufnet durch reglementarische Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch die Vermögenserträge.	Art. 5 Abs. 1 stellt klar, dass die Stiftung bezüglich Verpflichtungen und Vermögen vollumfänglich an die Stelle der bestehenden Pensionskasse der Stadt Winterthur tritt (Vgl. auch § 72bis Abs. 3 GO). Die Widmung eines Anfangskapitals durch die Stadt erübrigt sich dadurch. Die Absätze 2-5 entsprechen dem üblichen Text in Stiftungsurkunden von Vorsorgestiftungen.

Stiftungsurkunde	Kommentar
³Das Stiftungsvermögen darf nur für Vorsorgezwecke verwendet werden (Leistungen im Versicherungsfall und bei Austritt). Ausgeschlossen sind Leistungen, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, wie zum Beispiel AHV-Beiträge und Arbeitgeberleistungen bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses. ⁴Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. ⁵Die Reglemente können vorsehen, dass Beiträge der Arbeitgeber aus vorgängig von diesen gebildeten Beitragsreserven erbracht werden können.	
Art. 6 Stiftungsrat ¹Oberstes Organ der Stiftung im Sinne von Art. 51a BVG ist der Stiftungsrat. ²Der Stiftungsrat besteht aus 8–12 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern bezeichnet werden. Arbeitgeber und Versicherte können auch aussenstehende Personen wählen. Der Stiftungsrat regelt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, das Wahlverfahren sowie die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung. Er erlässt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Stiftungsrats. ³Der Stiftungsrat kann reglementarisch vorsehen, dass Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden, und diese mit der Vorbereitung oder dem Vollzug seiner Beschlüsse beauftragen. ⁴Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat regelt die Ersatzwahl für den Fall, dass Mitglieder während der Amtsdauer ausscheiden oder ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können. ⁵Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung. ⁶Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Bundesrecht, den Bestimmungen der	Art. 6 regelt die Grundzüge der paritätischen Verwaltung (Art. 51 BVG). Oberstes Organ der PKW ist gleich wie bei privatrechtlichen Stiftungen der Stiftungsrat. Für die Mitgliederzahl des Stiftungsrats wird in Art. 6 Abs. 2 ein Rahmen von 8–12 Mitgliedern gesetzt. Damit soll dem Stiftungsrat ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, um die Mitgliederzahl an geänderte Verhältnisse des Versichertenbestandes und an die künftige Organisationsstruktur anzupassen. 10 – 12 Mitglieder können sinnvoll sein, wenn der Stiftungsrat für die Vorbereitung seiner Entscheide und für untergeordnete Führungsaufgaben Ausschüsse einsetzt. Je nach ihrem Anteil am gesamten Versichertenbestand wird der Stiftungsrat den angeschlossenen Institutionen den Anspruch auf eine Vertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden einräumen. Der Stiftungsrat soll künftig je zur Hälfte aus Versicherten und Arbeitgebern bestehen. In der bisherigen Verwaltungskommission waren die Versicherten mit sieben und die Stadt mit zwei Personen vertreten. Die neu eingeführte strikte Parität ist darin begründet, dass der Stiftungsrat künftig nicht mehr beratendes, sondern Führungsorgan ist. Aufgrund der neuen Führungsverantwortung ist

Stiftungsurkunde	Kommentar
Stiftungsurkunde, der vom Grossen Gemeinderat erlassenen Pensionskassenverordnung und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörden.	eine Zusammensetzung des Stiftungsrates wünschbar, welche die erforderlichen Führungskompetenzen in den Bereichen der Versicherungstechnik, der Vermögensanlage und der Organisation abdeckt. Aufgrund der Vernehmlassung wurde ergänzt, dass der Stiftungsrat verpflichtet wird, für seine Mitglieder ein Anforderungsprofil zu erstellen. Es ist zudem auch die Wahl aussenstehender Personen zulässig, womit die Wahl externer Fachleute möglich wird. Ebenso ist es möglich, rentenbeziehe Personen zu wählen; diese müssen allerdings als ordentliche Vertretungen der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer gewählt werden. Einzelheiten der paritätischen Verwaltung wie Wahlverfahren, Konstituierung und das Verfahren bei Stimmengleichheit sollen im Übrigen durch den Stiftungsrat in einem Reglement festgelegt werden. Abs. 3: Auch aussenstehende Personen können vom Stiftungsrat in Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt werden. Die Amtsdauer des Stiftungsrats soll in Abs. 4 auf vier Jahre festgelegt werden. Die Nachwahl beim Ausscheiden von Mitgliedern soll vom Stiftungsrat geregelt werden. Art. 6 Abs. 5 und 6 entsprechen dem Standardtext von Stiftungsurkunden. Eine nähere Umschreibung der Aufgaben des Stiftungsrates erübrigt sich, da Art. 51a Abs. 2 BVG einen umfangreichen verbindlichen Aufgabenkatalog enthält.
Art. 7 Kontrolle ¹Der Stiftungsrat setzt eine Revisionsstelle gemäss Art. 52a – 52c BVG ein. ²Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten oder eine Expertin für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e BVG.	Art. 7 entspricht inhaltlich der erwähnten Musterurkunde. Die Aufgaben der Revisionsstelle und des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge sind heute in den Art. 52a – 52c und Art. 52e BVG umschrieben.

Stiftungsurkunde	Kommentar
Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde Die Stiftungsurkunde kann durch den Grossen Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates und nach Anhören des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden.	Als Folge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung liegt die Befugnis zur Änderung der Stiftungsurkunde beim Grossen Gemeinderat. Zusätzlich ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
Art. 9 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation ¹Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein Überschuss ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. ²Die Reglemente ordnen im Rahmen des Bundesrechts den Austritt von angeschlossenen Unternehmen und andere Fälle der Teilliquidation. ³Eine Verwendung von Stiftungsmitteln für andere als berufliche Vorsorgezwecke ist ausgeschlossen.	Die Stiftungsurkunden privatrechtlicher Vorsorgeeinrichtungen regeln den Fall, dass die Stifterfirma aufgelöst wird. Für die Stadt Winterthur ist dies selbstverständlich nicht erforderlich. Art. 9 enthält aber in Übereinstimmung mit der erwähnten Musterurkunde Grundsätze für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Stiftung aufgelöst wird.
Art. 10 Handelsregister Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.	
Art. 11 Wahl, Konstituierung und Amtsdauer des ersten Stiftungsrates ¹Der Stadtrat regelt und organisiert im Verlauf des Jahres 2013 die Wahl des ersten Stiftungsrates. Die Wahl richtet sich nach folgenden Grundsätzen: a) Der Stiftungsrat umfasst 10 Mitglieder. b) Der Stadtrat und die aktiven versicherten Personen wählen je 5 Mitglieder. Es können auch aussenstehende Personen gewählt werden. c) Es werden keine Ersatzmitglieder gewählt. d) Das Wahlverfahren und die Wahlvoraussetzungen richten sich sinngemäss nach Art. 34 der Statuten vom 23. Februar 1998. ²Der neu gewählte Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er beschliesst die	Gegenüber der Vernehmlassung wurden Art. 11 und 12 aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgeteilt. Damit die Stiftung ab 1. Januar 2014 ihre Aufgaben erfüllen kann, muss in diesem Zeitpunkt bereits ein Stiftungsrat gewählt und konstituiert sein. Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, bereits im Jahr 2013 die Wahl des ersten Stiftungsrates der neu zu gründenden Vorsorgestiftung durchzuführen. Art. 11 soll daher vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden, sobald die Ergebnisse der Volksabstimmung rechtskräftig geworden ist. Die Mitgliederzahl des ersten Stiftungsrates wird auf 10 festgesetzt. Stadtrat und Versicherte sollen je 5 Vertreterinnen oder Vertreter

Stiftungsurkunde	Kommentar
erforderlichen Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Stiftung. ³Die Amtsdauer des neu gewählten Stiftungsrats endet am 31. Dezember 2018. Der Stiftungsrat kann während dieser Amtsdauer die Mitgliederzahl des Stiftungsrats erhöhen und entsprechende Nachwahlen anordnen. Auf die Wahl und Amtsdauer bei solchen Nachwahlen ist die Regelung des Stiftungsrates zu den Ersatzwahlen (Art. 6 Abs. 4) anwendbar.	wählen, wobei auch aussenstehende Personen wählbar sind (Art. 11 Abs. 2 lit. a und b). Lit. c stellt klar, dass keine Ersatzmitglieder mehr gewählt werden. Im Übrigen soll die Wahl sinngemäss in Anwendung der bisherigen Statuten erfolgen. Art. 11 Abs. 3 hält fest, dass sich der neu gewählte Stiftungsrat selbst konstituiert. Da auch diese Bestimmung gemäss Art. 12 Abs. 1 bereits vor dem 1. Januar 2014 gilt, kann die Konstituierung bereits im Jahr 2013 erfolgen. Sie beinhaltet namentlich die Wahl des Präsidiums und der Anlagekommission. Die Regelung von Organisation und Verfahren umfasst unter anderem auch den Fall der Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Stiftungsrat und der Anlagekommission. Die Erneuerungswahlen der bisherigen Verwaltungskommission wurden jeweils im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden durchgeführt. Diese sinnvolle zeitliche Koordination soll für den künftigen Stiftungsrat weitergeführt werden. Die laufende Amtsdauer der Behördemitglieder läuft jedoch erst 2014 ab, während der erste Stiftungsrat 2013 gewählt wird und seine Aufgaben am 1. Januar 2014 aufnehmen muss. Abs. 4 verlängert dessen Amtsdauer deshalb auf 5 Jahre bis Ende 2018, so dass in diesem Jahr nach der Erneuerungswahl der Behördemitglieder auch diejenige des Stiftungsrates durchgeführt werden kann. Der Stiftungsrat soll eine künftige Regelung der Mitgliederzahl des Stiftungsrates aber bereits während der verlängerten Amtsdauer anwenden können.
Art. 12 Inkrafttreten, Konstituierung der Stiftung, Übergangsregelung ¹Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung. ²Die Stiftung ist ab 1. Januar 2014 Trägerin der entsprechenden Rechte und Pflichten der Pensionskasse der Stadt Winterthur bzw. der Stadt Winterthur. ³Der Stiftungsrat übernimmt alle Befugnisse und Kompetenzen des Stadtrates,	Art. 11 soll sofort nach der Volksabstimmung in Kraft gesetzt werden, während die übrigen Bestimmungen per 1.1.2014 in Kraft treten sollen. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur der Stiftung ist die Rechtskraft der Stiftungsurkunde nicht von der Genehmigung der

Stiftungsurkunde	Kommentar
welche diesem gemäss den Statuten der Pensionskasse vom 23. Februar 1998 zukommen, wobei der Stadtrat aber auf Antrag des gemäss Art. 11 gewählten Stiftungsrates noch über die Abnahme der Jahresrechnung 2013 entscheidet. ⁴Die Beiträge und Leistungen entsprechen denjenigen gemäss den Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 mit bisherigen Änderungen sowie den darauf gestützten Beschlüssen des Stadtrates, bis sie vom Grossen Gemeinderat und vom Stiftungsrat neu geregelt sind. Die laufenden Renten bleiben im Rahmen des Bundesrechts gewährleistet. ⁵Die übrigen bisherigen Reglemente der Pensionskasse der Stadt Winterthur, insbesondere das Anlagereglement vom 11. März 1998 und die Richtlinien für die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vom 4. Juni 2007 bleiben in Kraft, bis sie durch entsprechende Erlasse der Stiftung abgelöst werden. ⁶Die Amtsdauer der im Jahr 2010 gewählten Verwaltungskommission endet am 31. Dezember 2013. Die bisherige Anlagekommission bleibt im Amt, bis der neu gewählte Stiftungsrat eine neue Anlagekommission gewählt hat. ⁷Die bisherigen Anschlussverträge mit den angeschlossenen Unternehmen gelten vorbehältlich ihrer Kündigung durch eine Vertragspartei weiter, bis sie durch Verträge mit der Stiftung ersetzt sind.	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) abhängig. Der Entwurf zur Stiftungsurkunde wurde dem BVS jedoch zur Prüfung zugestellt und es wurden dessen Hinweise berücksichtigt. Die bisher als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltete Pensionskasse der Stadt Winterthur wechselt auf den 1. Januar 2014 ihre Rechtsform und besteht als selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung weiter. Abs. 2 stellt fest, dass die Stiftung auf diesen Zeitpunkt Trägerin der Rechte und Pflichten wird, die vorher dem entsprechenden rechtlich unselbstständigen Sondervermögens der Stadt Winterthur zukamen. Selbstverständlich übernimmt der neu gewählte Stiftungsrat auf denselben Zeitpunkt seine Führungsaufgabe. Für die Jahresrechnung 2013 ist in Anwendung der bisherigen Statuten noch der Stadtrat verantwortlich (Abs. 3). Sie soll deshalb durch den Stadtrat abgenommen werden, auch wenn dies zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem die Kassenführung bereits dem Stiftungsrat übertragen ist. Den Antrag dazu soll jedoch der neu gewählte Stiftungsrat und nicht mehr die frühere Verwaltungskommission stellen. Alle anderen Befugnisse des Stadtrates gemäss den PK-Statuten werden nach dem 1.1.2014 vom neuen Stiftungsrat ausgeübt. Die Beiträge und Leistungen der Stiftung richten sich weiterhin nach den Statuten der PKW vom 23. Februar 1998 mit bisherigen Änderungen, bis sie vom Grossen Gemeinderat und vom Stiftungsrat neu geregelt sind (Abs. 4). Damit besteht auch für die Beiträge eine Übergangsregelung, falls die Pensionskassenverordnung und gestützt auf diese die allenfalls erforderlichen ergänzenden Bestimmungen des Stiftungsrates am 1. Januar 2014 noch nicht in Kraft treten können. Der 2. Satz von Abs. 4 wiederholt der Klarheit halber den in Art. 65d BVG verankerten Grundsatz, dass die laufenden Renten gewährleistet sind.

Stiftungsurkunde	Kommentar
	Auch die übrigen bisherigen Reglemente der PKW gelten bis zu ihrem Neuerlass durch den Stiftungsrat weiter (Abs. 5). Abs. 6 hält fest, dass die laufende Amtsdauer der Verwaltungskommission Ende 2013 ausläuft. Es ist dies eine zwingende Folge davon, dass das Bundesrecht von diesem Zeitpunkt an verlangt, dass die Führungsverantwortung beim obersten Organ der rechtlich verselbstständigten Vorsorgeeinrichtung liegt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Konstituierung bzw. Wahl der Anlagekommission durch den Stiftungsrat am 1. Januar 2014 noch aussteht, wird jedoch bestimmt, dass die bisherige Anlagekommission weiter amtiert, so dass die Kontinuität bei der Führung und Überwachung der Anlagetätigkeit sichergestellt ist. Der Grundsatz, dass die Stiftung in die Rechte und Pflichten der heutigen PKW eintritt, wirkt sich auch auf die Anschlussverträge aus: diese bleiben vorbehältlich ihrer Kündigung durch eine Vertragspartei gültig, bis sie durch Verträge mit der Stiftung ersetzt sind (Abs. 7).

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
A Einleitung und Definitionen		
1. Name, Rechtsgrundlagen		
1.1 Die Pensionskasse der Stadt Winterthur ist eine Abteilung der Stadtverwaltung mit eigener Rechnung.		
1.2 Sie führt die berufliche Vorsorge für das Personal der Stadtverwaltung sowie für die angeschlossenen Institutionen durch.		
1.3 Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer ZH 0021 eingetragen. Sie garantiert damit die gesetzlichen Leistungen.		
1.4 Der Grosse Gemeinderat erlässt die Statuten der Pensionskasse auf Antrag des Stadtrates.		
2. Zweck		
2.1 Die Pensionskasse hat den Zweck, das Personal der Stadt gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Sie richtet ausserdem die von der Stadt zugesprochenen und der Pensionskasse vergüteten Entlassenenrenten aus.	(Zweiter Satz aufgehoben)	Eine Entlassenenrente ist keine Leistung, welche die Pensionskasse ausrichten müsste (Vgl. Art. 21).
2.2 Der Stadtrat kann durch vertragliche Vereinbarung anderen Institutionen gestatten, ihr Personal nach Massgabe dieser Statuten zu versichern, sofern die betreffende Institution a. eine Aufgabe im Interesse der Gemeinde erfüllt und durch Behörden des Staates oder der Stadt beaufsichtigt wird, oder		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
b. eine auf dem Gebiete der Stadt Winterthur bestehende staatlich anerkannte Kirchgemeinde ist. Die Rechte und Pflichten von angeschlossenen Institutionen sind in den Anschlussverträgen geregelt.		
3. Bezeichnungen		
3.1 In diesen Statuten werden bezeichnet: mit Stadt, die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen, mit Personal, alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates, mit versicherte Person, das nach diesen Statuten in die Pensionskasse aufgenommene Personal, mit AHV oder IV, die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidgenössische Invalidenversicherung, mit BVG, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,	3.1 In diesen Statuten werden bezeichnet: mit Stadt, die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen; mit Personal, alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates; mit versicherte Person, das nach diesen Statuten in die Pensionskasse aufgenommene Personal; mit AHV oder IV, die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidgenössische Invalidenversicherung; mit Bundesrecht, die für die berufliche Vorsorge massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere das BVG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit, die Art. 331d-331f und 342 Abs. 1 lit.a des Obligationenrechts und die zugehörigen Verordnungen des Bundesrates; mit BVG, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hin-	Mit der ergänzenden Bezeichnung «Bundesrecht» sollen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und zur Freizügigkeit sowie das vom Bundesrat erlassene Verordnungsrecht erfasst werden.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
mit ATSG , das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.	terlassenen- und Invalidenvorsorge; mit ATSG , das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.	
4. Definitionen		
4.1 Das erreichte Alter ist die Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Geburtsjahr.		
4.2 Das Rentenalter wird bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht. Für die Berechnung der Leistungen vor diesem Zeitpunkt wird ein massgebendes Rentenalter von 63 Jahren angenommen, welches am letzten Tag des Monats erreicht wird, in welchem eine versicherte Person ihr 63. Lebensjahr vollendet.	4.2 Das Rentenalter wird bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Lebensjahres erreicht. Das technische Rentenalter wird am letzten Tag des Monats erreicht, in welchem eine versicherte Person ihr 65. Lebensjahr vollendet.	Im Rahmen der Sanierung und Sicherung der Pensionskasse muss das ordentliche Rücktrittsalter und damit verbunden auch das technische Rentenalter für Männer und Frauen auf 65 Jahre heraufgesetzt werden. Das frühestmögliche Rentenalter soll um 2 Jahre auf Alter 58 herabgesetzt werden (siehe Art. 8.1). Anstelle des Begriffes des "massgebenden Rentenalters" wird neu der Begriff des "technischen Rentenalters" verwendet, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um ein zwingendes Rücktrittsalter, sondern um das Alter handelt, das den Beiträgen und Einkaufsleistungen modellmässig zugrunde liegt.
4.3 Der massgebende Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem Lohn gemäss Personalstatut bzw. Arbeitsvertrag. Im besonderen ist zu beachten: a. Feste Lohnbestandteile, welche regelmässig anfallen, werden angerechnet. Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich anfallen, werden nicht angerechnet;	4.3 (Einleitung unverändert) a. Feste Lohnbestandteile, welche regelmässig anfallen, werden angerechnet. Die folgenden Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich anfallen, werden nicht angerechnet: 1. Prämien jeglicher Art (insbesondere Treue-	Gewisse Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sollen weiterhin nicht berücksichtigt werden. Die Aufsichtspraxis verlangt, dass sie einzeln aufgeführt werden. Die in Ziffer 2 erwähnten Vergütungen werden unter der Voraussetzung nicht angerechnet, dass sie nur gelegentlich

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
b. Lohnteile, welche die versicherte Person von Arbeitgebern bezieht, die der Pensionskasse nicht angeschlossen sind, werden von der Pensionskasse nicht angerechnet. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern. Für versicherte Personen, deren Beschäftigungsgrad oder deren massgebender Jahreslohn stark schwankt, kann die Kassenverwaltung den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festlegen.	prämien, Vergütungen für besondere Leistungen und Prämien für Ideenmanagement bzw. Vorschlagswesen); 2. Vergütungen für Überzeitarbeit und Arbeitszeitsaldo sowie für nicht bezogene Ferien und Ruhetage; 3. Honorare jeglicher Art; 4. Abgangsentschädigungen bei unverschuldeter Entlassung; 5. Entschädigungen für Verwaltungstätigkeit (ausserordentliche Aufwendungen) der Lehrpersonen. (lit. b und Abs. 2 unverändert)	anfallen. Regelmässig anfallende Nacht- und Sonntagszulagen sowie die Vergütungen für Mehrstunden von Teilzeitbeschäftigten werden angerechnet. Bei den in Ziffer 3 angeführten Honoraren handelt es sich um Entschädigungen aus Auftrags- und nicht aus Arbeitsverhältnissen.
4.4 Der Koordinationsbetrag zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad (vertragliche Arbeitszeit im Verhältnis zur Normalarbeitszeit) entsprechend herabgesetzt.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
4.5 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Sinkt der massgebende Jahreslohn unter den Koordinationsbetrag, so wird der versicherte Lohn auf Null gesetzt.	4.5 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Er entspricht wenigstens dem Mindestbetrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.	Wenn der Jahreslohn unter die sogenannte Eintrittsschwelle sinkt, endet die Versicherung (Regelung in Art. 6.2). Im Bereich der BVG-Minimalleistungen gilt für Fälle, in denen der Jahreslohn nur knapp über dem Koordinationsbetrag liegt, ein Mindestbetrag des koordinierten Lohns. Mit dem neuen 2. Satz von Art. 4.5 soll festgehalten werden, dass diese Regelung auch für die überobligatorischen Leistungen der Pensionskasse angewendet wird.
4.6 Das Sparguthaben wird gebildet mit: a. den Spargutschriften gemäss Anhang A für die Zeit, während welcher die versicherte Person der Pensionskasse angehört hat samt Zinsen und b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einlagen samt Zinsen. Die Verzinsung erfolgt auf dem Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres. Zur Berechnung der Leistungen sowie bei einmaligen Einlagen während des Jahres werden die Zinsen pro rata ermittelt. Der Zinssatz für das Sparguthaben wird jährlich im Voraus festgesetzt.		
4.7 Das massgebende Sparguthaben besteht aus dem vorhandenen Sparguthaben, vermehrt um die Summe der bis zum Schlussalter noch fehlenden Spargutschriften ohne Zins, berechnet auf dem letzten versicherten Lohn.	(aufgehoben)	Das massgebende Sparguthaben hat keine Bedeutung mehr, da für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen das Leistungsprimat gilt. Früher bildete es die Berechnungsgrundlage für diese Leistungen.

Beilage 3: Nachtrag Statuten Pensionskasse

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
4.8 Als Beitragsjahre zählen die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres in dieser Pensionskasse zurückgelegten Jahre.		
4.9 Die Beiträge der Stadt sowie die Personalbeiträge umfassen a. einen Sparbeitrag zur Finanzierung der Spargutschriften und b. einen Risikobeitrag zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds).		
4.10 Als eingetragene Partner leben zwei Personen gleichen Geschlechts, die ihre Partnerschaft standesamtlich eintragen liessen. Der Eintrag und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind der Pensionskasse unverzüglich mitzuteilen. Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie in den Bestimmungen dieser Statuten einer Ehe gleichgestellt.		
5. Aufnahme in die Pensionskasse		
5.1 Der Beitritt zur Pensionskasse ist für das ganze Personal obligatorisch, sofern die zu versichernde Person AHV-beitragspflichtig ist und ihr Jahreslohn den vom Bundesrat für die Personalvorsorge festgesetzten Mindestlohn übersteigt.	5.1 Der Beitritt zur Pensionskasse ist für das ganze Personal obligatorisch, sofern die zu versichernde Person AHV-beitragspflichtig ist und ihr Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag übersteigt.	Es handelt sich um eine begriffliche Präzisierung.
5.2 Nicht versichert werden: a. Das Personal mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so wird es von dem Zeitpunkt an versi-	(lit. a.-c. unverändert).	

Beilage 3: Nachtrag Statuten Pensionskasse

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
chert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. b. Das Personal, welches nebenberuflich tätig ist und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit in der beruflichen Vorsorge versichert ist oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. c. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind. Die Pensionskasse kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen zur Versicherungspflicht abweichen, soweit das BVG dies zulässt.	d. Altersrentenberechtigte der Pensionskasse, die bei einem angeschlossenen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. (Letzter Satz aufgehoben)	Personen, die bereits eine Altersrente der Pensionskasse beziehen, sollen von ihr nicht noch einmal neu versichert werden, wenn sie bei einem angeschlossenen Arbeitgeber nochmals eine Arbeit annehmen. Art. 5.2 soll mit einer entsprechenden lit. d ergänzt werden. Das Vorliegen dieser Ausnahmeregelung wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde beanstandet.
5.3 Die Aufnahme erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Stadt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres.		
5.4 In die Pensionskasse wiedereintretende früher versicherte Personen werden wie neu eintretende Personen behandelt.		
5.5 Die Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
6. Beginn und Ende der Vorsorge		
6.1 Die Vorsorge setzt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses ein und entfällt mit dessen Beendigung, sofern kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis versichert, längstens aber während eines Monats.	6.1 Die Vorsorge setzt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses ein. 6.2 Die Vorsorge endet a. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht b. wenn der Mindestlohn gemäss Art. 5.1 voraussichtlich dauernd unterschritten wird oder während zwei Jahren ununterbrochen unterschritten war. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis versichert, längstens aber während eines Monats.	Art. 6.1 bestimmt unverändert, dass die Vorsorge mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einsetzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Versicherung ist, dass der bundesrechtliche Mindestlohn erreicht wird (Art. 5.1). Diese so genannte «Eintrittsschwelle» liegt zurzeit bei CHF 20'880.- Die Regelung zur Beendigung der Vorsorge in Art. 6.2 soll mit dem Fall ergänzt werden, dass die erwähnte Eintrittsschwelle künftig dauernd oder rückblickend während wenigstens zwei Jahren unterschritten wird bzw. wurde.
B Leistungen der Pensionskasse		
7. Art der Vorsorgeleistungen		
7.1 Im Alter a. Altersrente, Kapitalabfindung b. AHV-Ersatzrente c. Alters-Kinderrente		
7.2 Im Todesfall a. Ehegatten-, Partnerrente b. Waisenrente c. Todesfallkapital		
7.3 Für Invalide a. Invalidenrente b. IV-Ersatzrente c. Invaliden-Kinderrente		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
7.4 Verpfändung, Vorbezug a. für Wohneigentum b. bei Scheidung		
7.5 Austritt (Freizügigkeit) a. Austrittsleistung b. Entlassenenrente	(lit. b aufgehoben)	Die Entlassenenrente soll gestrichen werden (siehe Bemerkungen zu Art. 21).
8. Altersrente		
8.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf die Altersrente, wenn nach dem vollendeten 60. Lebensjahr a. das Arbeitsverhältnis endet oder b. der Jahresverdienst um mindestens 25% herabgesetzt wird, spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Behördemitgliedern, für welche eine Amtsdauer gilt, entsteht der Anspruch auf die Altersrente jedoch erst beim Ausscheiden aus dem Amt.	8.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf die Altersrente, wenn nach dem vollendeten 58. Lebensjahr das Arbeitsverhältnis endet, spätestens aber am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Versicherte, die zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr die Pensionskasse verlassen, können die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet sind. Der Altersrücktritt kann in zwei Teilschritten erfolgen. Die Reduktion des Beschäftigungsgrads und das verbleibende Arbeitspensum müssen je mindestens 30% einer Vollbeschäftigung entsprechen. (Abs. 2 unverändert)	Ein grosser Teil der Pensionskassen gestattet heute den Altersrücktritt ab Alter 58, was dem bundesrechtlich frühesten Termin entspricht. Der früheste Zeitpunkt des Altersrücktritts soll entsprechend vorgelegt werden. Von Bedeutung ist dieser Termin insbesondere im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Pensionierung in zwei Teilschritten. Der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung bei weiterer Erwerbstätigkeit oder Meldung bei der Arbeitslosenversicherung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2010 bundesrechtlich durch Art. 1^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes eingeführt. Die gleitende Pensionierung soll dahingehend präzisiert werden, dass zwei Teilschritte zulässig sind (z.B. 1. Teilschritt auf 50%, 2. Teilschritt auf 0%).
8.2 Die Altersrente beginnt am Monatsersten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach der Herabsetzung des Verdienstes, und erlischt am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
8.3 Die Altersrente wird aufgrund des vorhandenen Sparguthabens und des massgebenden Umwandlungssatzes berechnet (siehe Beträge und Kennziffern auf Seite 31). Bei Verminderung des Jahresverdienstes gemäss Ziffer 8.1b wird nur das Sparguthaben berücksichtigt, welches dem entfallenden Lohnanteil entspricht.		
9. Kapitalabfindung		
9.1 Die versicherte Person kann unter folgenden Bedingungen einen Teil ihrer Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung beziehen: a. Das Begehren ist spätestens 12 Monate vor dem Bezug der Kapitalabfindung schriftlich anzumelden. Bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Personen ist die Zustimmung der Partnerin oder des Partners erforderlich. Ein Widerruf dieses Begehrens ist bis spätestens 12 Monate vor dem Bezug noch möglich; b. die Auszahlung erfolgt beim Übertritt ins Rentenalter, frühestens jedoch nach Ablauf der 12-monatigen Anmeldefrist. Stirbt die versicherte Person vor dem Kapitalbezug oder ist sie bei Fälligkeit nicht voll arbeitsfähig, so ist das Begehren gegenstandslos; c. die Höhe der Kapitalabfindung darf einen Drittel des vorhandenen Sparguthabens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung. d. Die Summe der verlangten oder bereits bezoge-	9.1 Die versicherte Person kann unter folgenden Bedingungen einen Teil ihrer Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung beziehen: a. Das Begehren ist bis 6 Monate vor dem Bezug der Kapitalabfindung schriftlich anzumelden. Bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Personen ist die Zustimmung der Partnerin oder des Partners erforderlich. Ein Widerruf dieses Begehrens ist bis spätestens 6 Monate vor dem Bezug noch möglich; b. die Auszahlung erfolgt im Pensionierungszeitpunkt. c. die Höhe der Kapitalabfindung darf die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung. d. Die Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung	Privatrechtliche Pensionskassen lassen heute zumeist den vollen Kapitalbezug mit kurzer Anmeldefrist zu. Damit wird der Erwartung vieler Versicherter Rechnung getragen, über ihr Sparguthaben verfügen zu können. Für die Pensionskassen entsteht kaum ein finanzieller Verlust, da die beim Rentenbezug anfallenden Kosten für die Erhöhung der Lebenserwartung entfallen. Die Wahl des vollen Kapitals ist andererseits mit dem Risiko verbunden, dass Versicherte später der Sozialhilfe zur Last fallen. Aus den genannten Gründen soll die Möglichkeit des Kapitalbezugs in den Art. 9.1a und 9.1c erleichtert und erweitert, aber nicht unbeschränkt zugelassen werden. Die Auszahlung im Pensionierungszeitpunkt (lit. b) entspricht der üblichen Regelung. Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung sollen weiterhin als Kapitalbezug betrachtet und dem als Kapital auszahlbaren

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
nen AHV-Ersatzrenten sowie andere Vorbezüge werden mit der Kapitalabfindung verrechnet. e. Wurden nach dem 1. Januar 2006 freiwillige Einkaufssummen einbezahlt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.	werden mit der Kapitalabfindung verrechnet. e. Bei Pensionierung in zwei Teilschritten gelten die Art. 9.1 lit. a-d für jeden Teilschritt im Ausmass, in welchem der Altersrücktritt erfolgt.	Anteil des Sparguthabens angerechnet werden. Nicht mehr angerechnet werden sollen dagegen allfällige Vorbezüge bei Scheidung. Der ursprüngliche Text von lit.e entspricht dem Art. 32.4 und kann deshalb weglassen werden.
9.2 Die Vorsorgeleistungen werden beim Kapitalbezug aufgrund des verbleibenden Sparguthabens berechnet.		
10. AHV-Ersatzrente		
10.1 Eine altersrentenberechtigte Person, welche noch keinen Anspruch auf Leistungen der AHV/IV hat, kann eine AHV-Ersatzrente beantragen. Diese wird vom Bezug der Altersrente an ausgerichtet, längstens aber bis eine Leistung der AHV/IV beansprucht wird; ein Aufschub der AHV-Leistungen gibt kein Anrecht auf die AHV-Ersatzrente während der Aufschubzeit.	10.1 Eine altersrentenberechtigte Person, welche noch keinen Anspruch auf Leistungen der AHV/IV hat, kann eine AHV-Ersatzrente beantragen. Diese wird vom Bezug der Altersrente an während längstens fünf Jahren ausgerichtet. Sie endet, sobald eine Leistung der AHV/IV beansprucht wird oder die rentenberechtigte Person stirbt; ein Aufschub der AHV-Leistungen gibt kein Anrecht auf die AHV-Ersatzrente während der Aufschubzeit.	Die Maximaldauer der AHV-Ersatzrente soll wie bisher fünf Jahre betragen. Es muss dies neu ausdrücklich festgehalten werden, da das früheste Rentenalter in Art 8.1 von Alter 60 auf Alter 58 vorverlegt wird. Auch ohne ausdrückliche Regelung endet die Ersatzrente selbstverständlich auch mit dem Tod von Versicherten.
10.2 Die versicherte Person kann die AHV-Ersatzrente im folgenden Rahmen selber bestimmen: a. Die AHV-Ersatzrente darf nicht höher sein, als die maximale AHV-Altersrente. b. Die Summe der möglichen AHV-Ersatzrenten darf zusammen mit einem allfälligen Vorbezug oder einer Kapitalabfindung einen Drittel des vorhande-	10.2 Die versicherte Person kann die AHV-Ersatzrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Altersrente selber bestimmen. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 3. (lit. b aufgehoben)	Die in Art. 10.2 lit. b vorgesehene, administrativ komplizierte und schwer erklärbare Obergrenze für die AHV-Ersatzrente soll gestrichen werden, wobei allerdings Art. 10.3 vorbehalten werden muss.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
nen Sparguthabens nicht übersteigen. 10.3 Nach Ablauf der AHV-Ersatzrente wird die jährliche Altersrente der Pensionskasse lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung wird mit dem beim Ablauf massgebenden Umwandlungssatz berechnet. Der massgebende Umwandlungssatz wird dabei für jedes volle Beitragsjahr um 0,1 Prozentpunkte herabgesetzt.	10.3 Die jährliche Altersrente der Pensionskasse wird vom Zeitpunkt ihrer Ausrichtung an lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung erfolgt gemäss Tabelle im Anhang D. Sie entfällt, soweit die Kosten der AHV-Ersatzrente durch den Arbeitgeber finanziert werden. Übersteigt die Kürzung die jährliche Altersrente vor Kürzung, muss die AHV-Ersatzrente entsprechend vermindert werden.	Die zur Finanzierung der AHV-Ersatzrente nötige Kürzung der Grund-Altersrente soll neu bereits im Zeitpunkt der Pensionierung vorgenommen werden, was die Leistungstransparenz verbessert und den Vollzug vereinfacht. Die Kürzung soll neu in einer Tabelle im Anhang dargestellt werden. Für die städtischen Mitarbeitenden wird die Hälfte der maximalen Ersatzrente gestützt auf einen Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11.9.1995 durch die Stadt finanziert. Neu soll in den Statuten ausdrücklich klargestellt werden, dass insoweit die Kürzung zu Lasten der Versicherten entfällt. Aufgrund der erweiterten Kapitalbezugsmöglichkeit und der Streichung von Art. 10.2 lit. b ist es denkbar, dass die Altersrente kleiner ist als die Rentenkürzung, die zur Finanzierung der Ersatzrente erforderlich ist. Diese muss dann entsprechend gekürzt werden. Die Herabsetzung der Kürzung pro Dienstjahr soll gestrichen werden. Sie beinhaltete eine Begünstigung zu Lasten der übrigen Versicherten und damit eine Ungleichbehandlung.
10.4 Die mitversicherten Leistungen und allfällige Teuerungszulagen werden aufgrund der gekürzten Altersrente berechnet.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
11. Alters-Kinderrente		
11.1 Eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner hat für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente.	11.1 Eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner hat für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe von 10% der Altersrente, betragsmässig jedoch mindestens auf eine Alters-Kinderrente gemäss BVG.	Der Betrag der Alterskinderrente soll herabgesetzt werden. Der heutige Betrag ist absolut und im Vergleich mit anderen Pensionskassen zu hoch. Die kantonale Beamtenversicherungskasse gewährt nur die BVG-Mindestleistung, die Pensionskasse Stadt Zürich 10% der Altersrente.
12. Ehegattenrente		
12.1 Stirbt eine versicherte Person, eine Rentnerin oder ein Rentner, so hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern die überlebende Gattin oder der überlebende Gatte a. ein oder mehrere Kinder hat oder für den Unterhalt von Stiefkindern oder Pflegekindern aufgenommen ist oder b. das 45. Lebensjahr vollendet hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat oder c. eine ganze Rente der IV bezieht.	12.1 (Einleitungssatz und lit. a unverändert) b. das 45. Lebensjahr vollendet hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat, wobei eine allfällige vorangehende Partnerschaft gemäss Art. 13. 2 angerechnet wird, oder (lit. c. unverändert)	Gemäss Art. 13.2 kann eine Wohngemeinschaft, die mindestens 5 Jahre gedauert hat, den Anspruch auf eine Partnerrente begründen. Mit der Ergänzung von Art. 12 lit. b klargestellt werden, dass diese Frist bei Verheiratung der Partner nicht neu zu laufen beginnt.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
12.2 Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod der versicherten oder rentenberechtigten Person, frühestens jedoch nach Ablauf des Lohnnachgenusses oder einer Lohnersatzleistung. Die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung, sofern die anspruchsberechtigte Person keine Kinder im Sinne von Ziffer 12.1a hat. Wird die Folgeehe aufgelöst, so lebt die Ehegattenrente wieder auf.	12.2 (erster Satz unverändert). Die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung. Der anspruchsberechtigten Person wird eine Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten ausgerichtet.	Die Regelung bei Wiederverheiratung soll vereinfacht werden: Die Ehegattenrente erlischt neu auch für Ehegatten mit Kindern und sie lebt bei Auflösung der Wiederverheiratung nicht mehr auf. Die anspruchsberechtigte Person erhält anderseits eine Abfindung.
12.3 Die Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der erloschenen Alters- oder Invalidenrente. Vollendet die anspruchsberechtigte Person das 63. Lebensjahr, so wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt dann 4,53% des bis zum Alter 63 der verstorbenen versicherten Person weitergeführten Sparguthabens. Allfällige Hinterlassenenleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen werden mit der Ehegattenrente verrechnet.	12.3 (erster Satz unverändert). Auf den Zeitpunkt, in welchem die verstorbene versicherte Person das technische Rentenalter erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt dann 2/3 des bis zu diesem Zeitpunkt weitergeführten Sparguthabens, multipliziert mit dem dann massgebenden Umwandlungssatz.	Art. 12.3 soll bei unveränderter Anwendungspraxis redaktionell angepasst werden: Massgebender Zeitpunkt für die Neuberechnung ist nicht das Alter der anspruchsberechtigten Person, sondern das theoretische Alter der verstorbenen versicherten Person. Der Umwandlungssatz ist nicht mehr in Prozent des Sparguthabens angegeben, sondern – materiell unverändert – mit 2/3 des Umwandlungssatzes im Alter 63. Die Verrechnung mit Hinterlassenenleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen soll gestrichen werden. Sie war in Fällen, in denen z.B. aufgrund mehrerer Teilzeitstellen Leistungen verschiedener Kassen ausgelöst wurden, ohnehin ausgeschlossen. «Mehrfachverwitwungen», die zu Leistungskumulationen führen können, sind äusserst selten.
12.4 Für die überlebende geschiedene Ehegattin oder den überlebenden geschiedenen Ehegatten gelten die Bestimmungen über die Ehegattenrente sinngemäss. Besteht der Anspruch jedoch aufgrund der Bestimmungen in den Ziffern 12.1 b, oder c, so		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
muss die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert haben. Die Höhe und die Dauer der Rente ist jedoch auf die Unterhaltsbeiträge gemäss Scheidungsurteil beschränkt, soweit diese die Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV/IV übersteigen.		
13. Partnerrente		
13.1 Als Partnerschaft gilt eine Wohngemeinschaft im gemeinsamen Haushalt von einer unverheirateten versicherten Person mit einer und nur einer unverheirateten Person unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, welche mit der versicherten Person nicht verwandt ist (bis und mit 2. Grad).		Die Partnerschaft ist von der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesrecht zu unterscheiden. Letztere ist bundesrechtlich der Ehe gleichgestellt und begründet unter den gleichen Bedingungen einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie die Ehe. Die «Partnerschaft» im Sinne der Statuten ist dagegen nicht zwingend vorgeschrieben und gehört zum Bereich der überobligatorischen Leistungen.
13.2 Stirbt eine versicherte Person, eine Rentnerin oder ein Rentner, so hat die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner Anspruch auf eine Partnerrente, sofern a. die überlebende Person Kinder im Sinne von Ziffer 12.1a hat und b. ein Unterstützungsvertrag vorliegt oder eine massgebliche Unterstützung nachgewiesen wird und c. die Wohngemeinschaft mindestens 5 Jahre und bis zum Tod bestand.	13.2 Stirbt eine versicherte Person, eine Rentnerin oder ein Rentner, so hat die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner Anspruch auf eine Partnerrente, sofern a. sie oder er aus der Partnerschaft mit der verstorbenen Person gemeinsame Kinder haben oder b. die überlebende Person das 45. Lebensjahr vollendet hat und ein Unterstützungsvertrag vorliegt bzw. eine massgebliche Unterstützung nachgewiesen wird sowie zudem die Wohngemeinschaft mindestens 5 Jahre und bis zum Tod bestand.	Die sehr restriktiv gehaltenen Voraussetzungen für die Partnerrente sollen etwas gelockert werden, indem gemeinsame Kinder einerseits und die übrigen Voraussetzungen andererseits alternativ erfüllt sein können.
13.3 Beginn und Ende der Partnerrente sowie die		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
Höhe derselben entsprechen sinngemäss der Ehegattenrente. Allfällige Hinterlassenenleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen werden jedoch mit der Partnerrente verrechnet.		
14. Waisenrente		
14.1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person, einer Rentnerin oder eines Rentners haben Anspruch auf eine Waisenrente, Stief- und Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person massgeblich für ihren Unterhalt aufkam.		
14.2 Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder einer Lohnersatzleistung. Sie erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens aber bis zum 25. Lebensjahr, a. für Kinder während ihrer Ausbildung; b. für invalide Kinder, solange sie im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.		
14.3 Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 100% der erloschenen Alters-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente. Für Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt.		
15. Todesfallkapital		
15.1 Das Todesfallkapital wird an die nachgenannten Personen ausgerichtet, wenn der Tod einer versicherten Person keine Ehegatten- oder Partnerrente der Pensionskasse, der Unfall- oder der Mili-	15.1 Das Todesfallkapital wird an die nachgenannten Personen ausgerichtet, wenn der Tod einer versicherten Person keine Ehegatten- oder Partnerrente gemäss Art. 12.1-12.3 und Art. 13, der Unfall-	Der Hinweis auf die Art. 12.1-12.3 und Art. 13 soll klären, dass ein Rentenanspruch eines geschiedenen Ehegatten (Art. 12.4) dem Anspruch auf das Todes-

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
tärversicherung auslöst.	oder der Militärversicherung auslöst.	fallkapital nicht entgegensteht.
15.2 Anspruch auf das ganze Todesfallkapital hat die nicht rentenberechtigte Ehegattin oder der nicht rentenberechtigte Ehegatte der versicherten Person.		
15.3 Anspruch auf das halbe Todesfallkapital haben folgende Personen, falls die versicherte Person unverheiratet war: a. die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen b. die nicht rentenberechtigte Partnerin oder der nicht rentenberechtigte Partner im Sinne von Ziffer 13.1, sofern die Partnerschaft mindestens 5 Jahre und bis zum Tod gedauert hat und keine Partnerrente fällig wird. Die versicherte Person kann mit einer schriftlichen Erklärung eine andere verwandte oder in der Schweiz wohnhafte Person als anspruchsberechtigt erklären, falls sie diese Person in erheblichem Masse unterstützt hat.	15.3 Anspruch auf das halbe Todesfallkapital haben folgende Personen, falls die versicherte Person unverheiratet war: a. waisenrentenberechtigzte Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen b. die nicht rentenberechtigte Partnerin oder der nicht rentenberechtigte Partner im Sinne von Ziffer 13.1, sofern die Partnerschaft mindestens 5 Jahre und bis zum Tod gedauert hat, bei deren Fehlen c. übrige Kinder der versicherten Person. Anstelle der Partnerin oder des Partners gemäss lit. b kann die versicherte Person mit einer schriftlichen Erklärung eine andere verwandte oder in der Schweiz wohnhafte Person als anspruchsberechtigt erklären, falls sie diese Person in erheblichem Masse unterstützt hat.	Die Anspruchsberechtigung für ein Todesfallkapital soll materiell im Wesentlichen unverändert den zwingenden Vorgaben von Art. 20a BVG angepasst werden. Wenn Waisen gleichzeitig einen Rentenanspruch haben, wird die Waisenrente vom Todesfallkapital abgezogen (vgl. Art. 15.4).
15.4 Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, mindestens jedoch 2, höchstens aber 3 jährlichen versicherten Invalidenrenten. Bereits ausgerichtete Leistungen (z.B. Alters-, Invaliden- oder Kinderrenten sowie Kapitalabfindung oder Vorbezug usw.) werden mit dem Todesfallkapital verrechnet.	15.4 Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, mindestens jedoch 2, höchstens aber 5 jährlichen versicherten Invalidenrenten. Bereits ausgerichtete Leistungen (z.B. Alters-, Invaliden- oder Kinderrenten sowie Kapitalabfindung oder Vorbezug usw.) werden mit dem Todesfallkapital verrechnet.	Beim Tod älterer Versicherter beträgt das Sparguthaben in der Regel ein Vielfaches einer jährlichen Invalidenrente. Der maximale Anspruch soll deshalb auf fünf versicherte Jahresrenten erhöht werden.
16. Anspruch auf eine Invalidenrente		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
16.1 Kann eine versicherte Person ihre bisherige Arbeit seit 1 Jahr infolge Krankheit oder Unfall vor dem massgebenden Rentenalter nicht mehr voll leisten, so gilt sie als invalid. Sie hat nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder einer Lohnersatzleistung Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn die Erwerbseinbusse mindestens 10% beträgt.	16.1 Kann eine versicherte Person ihre bisherige Arbeit infolge Krankheit oder Unfall vor dem massgebenden Rentenalter während mindestens einem Jahr nicht mehr voll leisten, so hat sie nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Rente wird solange aufgeschoben, als ein entsprechender Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Lohnersatzzahlung besteht.	Die heutigen Statuten basieren auf der sogenannten «Berufsinvalidität». Bei dieser können auch grundsätzlich gesunde Personen rentenberechtigt werden, wenn sie ihren bisherigen Beruf aufgrund einer spezifischen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht mehr ausüben können (z.B. ein Bäcker mit einer Mehlallergie). Bei jüngeren Versicherten steht dieses Konzept im Widerspruch zum Grundsatz «Eingliederung vor Rente», welcher sowohl im Interesse der betroffenen Versicherten wie der Pensionskasse liegt. Mit Art. 16 soll deshalb ein differenziertes System eingeführt werden, in welchem sich Berufsinvalidität und Erwerbsinvalidität gemäss den Kriterien der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) ergänzen. Der für einen Rentenanspruch minimale Invaliditätsgrad ist neu in Art. 17.2 geregelt.
	16.1^{bis} (neu) Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns eine Karenzfrist von mindestens vier Jahren bei der Pensionskasse aufweisen und das 53. Altersjahr vollendet haben, genügt als Anspruchsvoraussetzung eine Berufsinvalidität. Eine solche liegt vor, wenn Versicherte ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll erfüllen können.	Ältere Versicherte haben i.d.R. deutlich grössere Schwierigkeiten, trotz Erwerbsfähigkeit eine geeignete Stelle zu finden. Deshalb soll bei Versicherten, welche bei Beginn des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen der PK das 53. Altersjahr vollendet haben, eine unbefristete Berufsinvalidenrente ausgerichtet werden. Diese kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn Versicherte eine Karenzfrist von mindestens vier Jahren in der Pensionskasse

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
		aufweisen. Damit soll verhindert werden, dass Leistungen an Personen ausbezahlt werden müssen, bei denen sich kurz nach Stellenantritt zeigt, dass sie – trotz im Übrigen intakter Arbeitsfähigkeit – für ihren spezifischen Beruf gesundheitlich nicht geeignet sind.
	16.1 ^{ter} (neu) Bei Versicherten, welche die Anforderung gemäss Art. 16.1 ^{bis} nicht erfüllen, richtet sich der Anspruch nach der Erwerbsinvalidität.	Die Erwerbsinvalidität berücksichtigt den ganzen, für die Versicherten zumutbaren Arbeitsmarkt.
16.2 Die invalide Person hat Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70% invalid ist, sonst nur auf eine Teilrente.	16.2 Der Invaliditätsgrad bei Berufsinvalidität entspricht dem Verhältnis des entgangenen versicherten Lohns zum versicherten Lohn vor der Invalidisierung. Im Bereich der Erwerbsinvalidität sind grundsätzlich die Kriterien der IV massgebend. Der Invaliditätsgrad ermittelt sich anhand eines Vollpensums.	Der Rentenanspruch bei Teilinvalidität wird neu in Art. 17 geregelt. Art. 16.2 umschreibt neu die Festlegung des Invaliditätsgrads. Im Rahmen der Berufsinvalidität soll die bisherige Praxis verankert werden. Der Invaliditätsgrad bei Erwerbsinvalidität ist grundsätzlich der massgebenden Verfügung der eidg. Invalidenversicherung zu entnehmen. Abweichungen können nötig sein, wenn die IV sich auf andere Kriterien als die Pensionskasse abstützt, was z.B. bei teilweise erwerbstätigen Versicherten zutrifft.
16.3 Die Pensionskasse beschliesst die Invalidität aufgrund eines vertrauensärztlichen Zeugnisses und setzt den Invaliditätsgrad fest.	16.3 Die Pensionskasse beschliesst die Berufsinvalidität aufgrund eines vertrauensärztlichen Zeugnisses und setzt den Invaliditätsgrad fest. Im Bereich der Erwerbsinvalidität wird der Entscheid der IV übernommen, soweit diese sich nicht auf Entscheidgrundlagen stützt, die für die Pensionskasse unmassgeblich sind.	Im Allgemeinen sind im Bereich der Erwerbsunfähigkeit keine eigenen Abklärungen der Pensionskasse notwendig. Die Erwerbsinvalidität ergibt sich aus dem Dispositiv oder den Erwägungen der von der IV erlassenen Verfügung. Ausgenommen sind die Einzelfälle, in denen die IV auf genaue Abklärungen verzichten kann, weil sie für ihren Entscheid keine

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
		Bedeutung haben.
	16.4 (neu) Die Versicherten und Arbeitgeber haben die in Art. 23.2 genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen sowie die für die Beurteilung nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die Versicherten sind verpflichtet, der Pensionskasse und deren Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten über alle für das Vorsorgeverhältnis erheblichen Tatsachen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen und das Arztgeheimnis Dritter gegenüber den Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten aufzuheben.	Die Beurteilung der Invalidität setzt voraus, dass Arbeitgeber und Versicherte der Pensionskasse und ihren Vertrauensärztinnen und -ärzten die nötigen Informationen geben. Die entsprechenden Mitwirkungspflichten sollen neu in Art. 16.4 in Verbindung mit dem allgemeineren Art. 27.4 ausdrücklich festgehalten werden.
	16.5 (neu) Die Versicherten und Pensionsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit eine ihnen angebotene Arbeit anzunehmen und zu Eingliederungsmassnahmen der IV Hand zu bieten.	In Art. 16.5 regelt der Vollständigkeit halber die selbstverständliche Pflicht von Versicherten, die in ihrer Berufstätigkeit gesundheitlich eingeschränkt sind, sich an Eingliederungsmassnahmen der IV zu beteiligen.
	16.6 (neu) Bestand bereits vor Eintritt in die Pensionskasse eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.	Mit dieser Ergänzung wird sicher- und klargestellt, dass bei einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit die vorgängige Pensionskasse leistungspflichtig ist.
17. Betrag der Invalidenrente		
17.1 Die ganze Invalidenrente entspricht 60% des letzten versicherten Lohnes, mindestens aber dem Betrag, welcher sich aus dem vorhandenen Sparguthaben und dem Umwandlungssatz im massgebenden Rentenalter ergibt. Bei schwankendem Jahreslohn gilt der durchschnittlich versicherte Lohn der letzten 36 Monate.		
	17.1 ^{bis} (neu) Bei Versicherten mit Anspruch nach	In der Praxis kommt es vor, dass der Ent-

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
	der Erwerbsinvalidität leistet die Pensionskasse Vorschusszahlungen, falls bei Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. der Lohnersatzzahlung der Entscheid der IV-Organe noch nicht vorliegt. Die Vorschusszahlungen dürfen die Kassenleistungen nicht übersteigen und sind mit diesen zu verrechnen.	scheid der IV-Organe nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. -ersatzzahlung noch nicht gefallen ist.
17.2 Eine teilinvalid Person gilt als aktive versicherte Person für den Teil des versicherten Lohnes, welcher ihrer verbleibenden Erwerbstätigkeit zugeordnet ist. Die Teilinvalidenrente richtet sich nach dem von der Pensionskasse festgesetzten Invaliditätsgrad. Als ganz invalid gilt, wer zu mindestens 70% erwerbsunfähig ist.	17.2 Eine teilinvalid Person gilt als aktive versicherte Person für den Teil des versicherten Lohnes, welcher ihrer verbleibenden Erwerbstätigkeit zugeordnet ist. Ein Invaliditätsgrad unter 25% begründet keinen Rentenanspruch. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 25% und 59% richtet sich die Teilinvalidenrente nach dem Invaliditätsgrad. Ein Invaliditätsgrad von 60% bis 69% gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$-Rente, ein solcher von 70% und mehr auf eine ganze Rente.	Art. 17.2 regelt den Rentenanspruch bei Teilinvalidität. Gemäss IV und den BVG-Minimalleistungen gelten folgende Rentenstufen: Bis Invaliditätsgrad 39% kein Anspruch; ab 40% $\frac{1}{4}$ (der vollen) Rente, ab 50% $\frac{1}{2}$ Rente, ab 60% $\frac{3}{4}$ Rente, ab 70% volle Rente. Nach geltenden Statuten besteht ein Rentenanspruch ab einem Invaliditätsgrad von 10%, die Teilinvalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Neu soll die Schwelle für einen Rentenanspruch auf 25% Invaliditätsgrad angehoben geregelt werden, da bei tieferem Invaliditätsgrad zumeist die Integration in den Arbeitsprozess möglich ist und angestrebt werden soll. Bis zu einem Invaliditätsgrad von 59% wird die bisherige Regelung beibehalten. Bei höherem Invaliditätsgrad sollen zugunsten der Versicherten die Rentenstufen der IV übernommen werden, da die Erwerbsmöglichkeiten dann zumeist stark eingeschränkt sind.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
17.3 Wird der Invaliditätsgrad von der IV neu festgelegt oder ändern die Verhältnisse, so kann die Pensionskasse die Invalidenrente der Pensionskasse an die neuen Verhältnisse anpassen.	17.3 Verändert sich der Invaliditätsgrad um mindestens 10 Prozentpunkte oder wird ein Schwellenwert gemäss Art. 17.2 über- oder unterschritten, so passt die Pensionskasse die Invalidenrente der Pensionskasse in der Regel an die neuen Verhältnisse an.	Die Anpassung der Renten bei geänderten Verhältnissen soll in Übereinstimmung mit der Gerichtspraxis zur beruflichen Vorsorge präzisiert geregelt werden.
17.4 Bei Erreichen des massgebenden Rentenalters 63 wird die Rente der Pensionskasse neu festgesetzt. Diese Rente wird aufgrund des während der Invalidität weitergeführten Sparguthabens berechnet. Eine Kapitalabfindung dieser Rente ist nicht möglich.	17.4 Bei Erreichen des technischen Rentenalters wird die Rente der Pensionskasse neu festgesetzt. Diese Rente wird aufgrund des während der Invalidität weitergeführten Sparguthabens und mit dem im technischen Rentenalter massgebenden Umwandlungssatz berechnet. Eine Kapitalabfindung dieser Rente ist nur im Rahmen von Art. 24.3 möglich.	Die Bestimmung soll redaktionell so umformuliert werden, dass sie auch bei Änderungen des technischen Rentenalters anwendbar bleibt. Mit dem letzten Satz soll präzisiert werden, dass auch Bagatellbeträge von Invalidenrenten durch eine Kapitalauszahlung ersetzt werden.
18. IV-Ersatzrente		
18.1 Erhält eine invalide Person eine Invalidenrente der Pensionskasse, jedoch noch keine entsprechende Leistung der IV, so hat sie Anspruch auf eine IV-Ersatzrente.	18.1 (1. Satz unverändert). Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich der Anspruch nach dem Beschäftigungsgrad.	Die Ergänzung betreffend Teilzeitbeschäftigte verankert die bisherige Praxis.
18.2 Die ganze IV-Ersatzrente entspricht a. 80% des Koordinationsbetrages, erhöht um b. 20% des Koordinationsbetrages für jedes rentenberechtigende Kind, total höchstens 150% des Koordinationsbetrages. Für eine teilweise invalide Person wird die IV-Ersatzrente dem von der Pensionskasse festgesetzten Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.	18.2 (erster Satz sowie lit. a und b unverändert). Für eine teilweise invalide Person wird die IV-Ersatzrente gestützt auf den von der Pensionskasse festgesetzten Invaliditätsgrad unter Anwendung der Rentenstufen der IV festgelegt. Eine allfällige Teilinvalidenrente der IV führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der IV-Ersatzrente.	Die IV-Ersatzrente soll Versicherte, denen eine Berufsinvalidenrente zusteht, in Bezug auf die 1. Säule der Invalidenvorsorge (d.h. die IV) im Wesentlichen gleich stellen wie erwerbsinvalide Versicherte. Art. 18.2 wird für teilinvalide Personen entsprechend angepasst: Ihr Invaliditätsgrad soll sich nach dem Entscheid der Pensionskasse und damit nach der Berufsinvalidität richten, während die Rente entsprechend den Rentenstufen der IV bemessen wird.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
18.3 Die IV-Ersatzrente endet, sobald Anspruch auf eine entsprechende Leistung der AHV/IV entsteht oder wenn die Invalidenrente der Pensionskasse erlischt.		
18.4 Wird erst nachträglich von der IV eine Leistung zugesprochen und rückwirkend ausgerichtet, so hat die invalide Person die für diese Zeit ausgerichteten IV-Ersatzrenten zurückzuerstatten, höchstens jedoch die von der Pensionskasse bezogenen Leistungen. Die Pensionskasse kann die IV um eine Verrechnung ersuchen oder die Rückforderung mit den fälligen Leistungen verrechnen.	18.4 Wird erst nachträglich von der IV eine Leistung zugesprochen und rückwirkend ausgerichtet, ist die Pensionskasse befugt, Nachzahlungen der IV, höchstens bis zum Betrag der für die gleiche Periode gewährten IV-Ersatzrenten, direkt bei den amtlichen Stellen einzufordern.	Mit der neuen Formulierung kann die Pensionskasse direkt Verrechnungen mit der IV vornehmen. Die bisherige Formulierung hat dies nicht zugelassen.
19. Invaliden-Kinderrente		
19.1 Eine invalide Person hat für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente von 20% der Invalidenrente.		
19.2 Für Teilinvalide wird die Rente dem Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.		
20. Weiterführung des Sparguthabens bei Tod oder Invalidität		
20.1 Das Sparguthaben einer verstorbenen versicherten Person oder einer invaliden Person wird bis zum massgebenden Rentenalter 63 weitergeführt. Für die Berechnung der Spargutschriften ist der letzte versicherte Lohn massgebend. Dieser wird von der Pensionskasse im gleichen Verhältnis der Teuerung angepasst wie die entsprechende laufende Rente.	20.1 Das Sparguthaben einer verstorbenen versicherten Person oder einer invaliden Person wird bis zum technischen Rentenalter weitergeführt. (Sätze 2 und 3 unverändert)	
20.2 Wurde der Jahreslohn einer versicherten Person nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, herabgesetzt, so gilt für die Be-		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
rechnung der Spargutschriften der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.		
20.3 Die Beitragspflicht endet mit der Lohnzahlung.		
21. Entlassenenrente	(Art. 21 aufgehoben)	
21.1 Wird eine versicherte Person nach Vollendung des 50. Lebensjahres und vor Vollendung des 60. Lebensjahres unverschuldet nicht wieder gewählt oder entlassen und findet sie trotz nachgewiesener Bemühungen keine zumutbare Arbeit, so kann sie anstelle der Austrittsleistung beim Stadtrat eine Entlassenenrente beantragen, sofern das letzte Arbeitsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat.		Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) ersuchte im Rahmen der Genehmigung der ab 1. Januar 2007 geltenden Statuten der Pensionskasse, die Entlassenenrente aus den Statuten zu streichen. Diesem aufsichtsrechtlichen Begehren soll entsprochen werden, da es sich um eine - mögliche – Arbeitgeberleistung handelt.
21.2 Die Entlassenenrente beginnt nach Ablauf der Lohnzahlungspflicht, frühestens jedoch wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung unverschuldet enden. Die Entlassenenrente endet, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Erwerbseinkommen von mindestens 90% der Entlassenenrente erzielt, spätestens im Alter 60.		
21.3 Die Entlassenenrente umfasst: a. die voraussichtliche Altersrente im Alter 60. Für deren Berechnung ist das voraussichtliche Sparguthaben sowie der Umwandlungssatz im Alter 60 massgebend. Das voraussichtliche Sparguthaben besteht aus dem vorhandenen Sparguthaben, vermehrt um die Summe der künftigen Spargutschriften bis zum Alter 60, berechnet auf dem versicherten Lohn im Zeitpunkt der Entlassung, und b. die IV-Ersatzrente.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
Erzielt die anspruchsberechtigte Person ein Erwerbseinkommen von mindestens 10% der Entlassenenrente, so wird diese um das Erwerbseinkommen vermindert.		
21.4 Im Vorsorgefall, spätestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, richtet die Pensionskasse die statutarischen Leistungen aus. Diese werden auf dem vorhandenen Sparguthaben, welches aufgrund des letzten versicherten Lohnes weitergeführt wurde, berechnet.		
21.5 Erlischt die Entlassenenrente vor dem 60. Lebensjahr vollständig, so hat die versicherte Person Anspruch auf die Austrittsleistung, sofern kein Vorsorgefall vorliegt.		
21.6 Die Arbeitgeberin vergütet der Pensionskasse die zusätzlichen Renten sowie die statutarischen Beiträge der versicherten Person und der Arbeitgeberin.		
22. Austrittsleistung		
22.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn: a. ein Sparguthaben vorhanden ist und b. kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung oder auf eine Entlassenenrente besteht und c. das Arbeitsverhältnis vor dem 60. Lebensjahr endet und sie die Pensionskasse verlässt.	22.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn: a. ein Sparguthaben vorhanden ist und b. kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht und c. das Arbeitsverhältnis vor dem 58. Lebensjahr endet und sie die Pensionskasse verlässt. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 58. Lebensjahr bleibt der Anspruch auf eine Aus-	Lit. b und c sind der Streichung von Art. 21 bzw. der Revision von Art. 8.1 anzupassen.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
	trittsleistung gemäss Art. 8.1 vorbehalten.	
22.2 Die Austrittsleistung entspricht dem ganzen vorhandenen Sparguthaben der versicherten Person. Die Pensionskasse wird nach dem Beitragsprimat finanziert.		
22.3 Die Austrittsleistung umfasst gemäss Freizügigkeitsgesetz mindestens: a. die eingebrachten Eintrittsleistungen und die freiwilligen Einlagen samt Zinsen und b. die von der austretenden Person während der Beitragsdauer geleisteten Sparbeiträge, jährlich nachschüssig verzinst und erhöht um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt pro Altersjahr über dem Alter 20 je 4% der Summe der verzinsten Sparbeiträge der austretenden Person, höchstens 100%. Dieser Betrag muss mindestens den während der Beitragsdauer erworbenen gesetzlichen Altersgutschriften samt Zinsen entsprechen.	22.3 Die Austrittsleistung beträgt mindestens: a. die von der austretenden Person eingebrachten Eintrittsleistungen und die freiwilligen Einlagen samt Zinsen und b. die während der Beitragsdauer von der austretenden Person geleisteten Sparbeiträge, jährlich nachschüssig verzinst, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%. In jedem Fall ist der austretenden Person das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG mitzugeben.	Für die Austrittsleistung wird durch Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes und die zugehörige Freizügigkeitsverordnung ein Mindestbetrag festgelegt. Dieser liegt in der Regel unter dem Sparguthaben (Art. 22.2). Die Berechnung der Mindestleistung erfolgt bei jedem Austritt. Ist sie in einem Fall höher als das Sparguthaben, wird sie ausbezahlt, ohne dass dies von der versicherten Person beantragt werden muss. Im Minimum muss zudem immer das in der sog. Schattenrechnung separat geführte Altersguthaben gemäss BVG mitgegeben werden. Die Vernehmlassungsvorlage enthielt nur einen Verweis auf das Bundesrecht, die Aufsichtsbehörde verlangte jedoch nachträglich eine detaillierte Umschreibung der minimalen Austrittsleistung.
22.4 Hatte die Stadt für die austretende Person eine Einkaufssumme erbracht, so wird die Austrittsleistung um diese Einkaufssumme gekürzt. Diese Kürzung wird für jedes volle Beitragsjahr um 10% ihres Betrages vermindert; nach 10 vollen Beitragsjahren entfällt die Kürzung.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
22.5 Vorbezüge der versicherten Person sowie ausstehende Darlehen zur Finanzierung der Vorsorge werden mit der Austrittsleistung verrechnet.	(22.5 aufgehoben)	Der Vorbezug wird sofort vom Sparguthaben in Abzug gebracht. Diese Praxis ist im BVG vorgesehen und bei der Pensionskasse seit längerem üblich.
22.6 Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach dem Mindestzins gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist der vom Bundesrat festgelegte Verzugszins geschuldet.	22.6 Die Modalitäten des Vollzugs wie namentlich die Fälligkeit, die Verzinsung, die Überweisung sowie die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Barauszahlung richten sich nach Bundesrecht.	Wie der Mindestbetrag sind auch die Vollzugsmodalitäten für die Überweisung oder Auszahlung der Austrittsleistung durch zwingendes Bundesrecht geregelt. Aus den im Kommentar zu Art. 22.3 genannten Gründen soll deshalb auf das Bundesrecht verwiesen und auf dessen verkürzte Wiedergabe verzichtet werden. Die Art. 22.7 – 22.10 können damit gekürzt bzw. gestrichen werden.
22.7 Die Austrittsleistung wird der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann die versicherte Person den Vorsorgeschutz in Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitsversicherung erhalten. Fehlen gültige Anordnungen der versicherten Person zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens nach 6 Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung übertragen.	22.7 Ist die Überweisung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so wird die Austrittsleistung an eine von der versicherten Person gewählte Freizügigkeitseinrichtung übertragen. (3. Satz unverändert)	

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
22.8 Die austretende Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen: a. wenn sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und Ziffer 22.10 dies nicht einschränkt, oder b. wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder c. wenn die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. Bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Personen ist für eine Barauszahlung die Zustimmung der Ehepartnerin oder des Ehepartners erforderlich.	(Abs. 1 aufgehoben) Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist für eine Barauszahlung gemäss Bundesrecht die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin erforderlich.	Gemäss der kantonalen Aufsichtsbehörde muss ausdrücklich auf die für eine Barauszahlung notwendige schriftliche Zustimmung durch den Ehegatten/die Ehegattin bzw. den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin hingewiesen werden; ein Verweis auf das Bundesrecht genügt nicht.
22.9 Wurden innerhalb der letzten drei Jahre und nach dem 1. Januar 2006 freiwillige Einkaufssummen einbezahlt, so darf die daraus resultierende Austrittsleistung nicht bar bezogen werden.	22.9 (aufgehoben)	
22.10 Versicherte können die Barauszahlung des BVG-Anteils der Austrittsleistung nicht verlangen, wenn sie, nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, von Island oder Norwegen, weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Tod oder Invalidität zu versichern sind.	22.10 (aufgehoben)	

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
C Allgemeine Bestimmungen		
23. Auskunfts- und Meldepflicht	23. Auskunfts- und Meldepflichten	
23.1 Die versicherten sowie die anspruchsberechtigten Personen haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Pensionskasse sind insbesondere zu melden: a. Die Heirat einer versicherten oder rentenberechtigten Person, b. Beginn und Ende von Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder Dritter, c. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Sozialversicherungseinrichtungen oder von haftpflichtigen Dritten, d. eine Änderung des Invaliditätsgrades.	23.1 Die Arbeitgeber liefern der Pensionskasse die notwendigen Angaben und Unterlagen. Sie melden insbesondere a. Ein- und Austritte, Zivilstandsänderungen und Adressänderungen b. Todesfälle c. Altersrücktritte d. eine ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit spätestens nach Ablauf der halben Dauer der Lohnfortzahlung.	Gemäss Art. 10 der BVV2 muss der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Er muss ausserdem der Kontrollstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 35). Die Verpflichtungen des Arbeitgebers sollen neu in Art. 23.1 geregelt werden.
	23.2 Die versicherten sowie die anspruchsberechtigten Personen haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Pensionskasse sind insbesondere zu melden: a. Zivilstandsänderungen und Adressänderungen bei einer rentenberechtigten Person,	Die Verpflichtungen der Versicherten einschliesslich der Anspruchsberechtigten (Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten) werden neu in Art. 23.2 umschrieben. Im Rahmen der Invalidenleistungen gelten zusätzlich die in Art. 16.4 umschriebenen Pflichten. Mögliche Leistungskürzungen wegen der Missachtung von Pflichten sind in Art. 27.4 geregelt.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
	b. Beginn und Ende von Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder Dritter, c. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Sozialversicherungseinrichtungen oder von haftpflichtigen Dritten, d. eine Änderung des Invaliditätsgrades der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung.	
	Art. 23.3 (neu) Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Rentenbezügerinnen und –bezügern jährlich eine Lebensbescheinigung und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern.	Die Pensionskasse ist gehalten, regelmässig zu überprüfen, ob rentenberechtigte Personen noch am Leben sind. Es soll dafür neu eine ausdrückliche statistische Grundlage geschaffen werden.
23.2 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor, insbesondere die Rückforderung von IV-Ersatzrenten für die Zeit, während welcher auch die AHV/IV Leistungen erbracht hat.	Art. 23.2 wird Art. 23.4. (neu)	
24. Auszahlung von Leistungen		
24.1 Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto in der Schweiz ausbezahlt, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.	24.1 Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto einer Bank bzw. eines Finanzinstitutes ausbezahlt.	Die Beschränkung der Zahlung auf ein Konto in der Schweiz aufgehoben werden. Sie ist heute rechtlich fragwürdig, zumindest aber nicht mehr zeitgemäss.
24.2 Renten werden in monatlichen Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt.		
24.3 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten oder Partnerrente weniger als 6%, die Kinder- oder Waisenrente weniger als 2% der halben maximalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerich-	24.3 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten oder Partnerrente weniger als 6%, die Kinder- oder Waisenrente weniger als 2% der halben maximalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerich-	

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
tet. Im Einvernehmen mit der anspruchsberechtigten Person wird eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn die Rente weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente beträgt.	tet. Im Einvernehmen mit der anspruchsberechtigten Person, bei verheirateten Personen zudem mit Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, wird eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn die Rente weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente beträgt.	
24.4 Kapitalleistungen werden bei Fälligkeit, frühestens nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, innerhalb eines Monats ausgerichtet. Verzögert sich die Überweisung über diesen Zeitpunkt hinaus, so wird die Leistung nach dem vom Bundesrat für Austrittsleistungen festgesetzten Satz verzinst.		
24.5 Die Vorsorgeleistungen sind insbesondere für den Lebensunterhalt der versicherten Person und ihrer Familie zu verwenden. Die Pensionskasse kann Massnahmen zur Erfüllung dieses Zweckes treffen.	24.5 (aufgehoben)	Die Bestimmung über die Sicherung des Vorsorgezwecks kann aufgehoben werden. Sie hatte in den letzten Jahren keine Bedeutung mehr. Im Bereich der BVG-Minimalleistungen war sie zudem nicht anwendbar.
24.6 Erkennt der Stadtrat, dass die Anwendung dieser Statuten zu einem ungerechtfertigten Härtefall führt, so kann er in begründeten Einzelfällen zu Gunsten einer versicherten Person oder deren Hinterlassenen von diesen Statuten abweichen. Übersteigen die Kosten das individuelle Sparguthaben bzw. das individuelle Deckungskapital, so trägt die Arbeitgeberin die Kosten.		
25. Verpfändung, Vorbezug	25. Verpfändung, Vorbezug, Ehescheidung	
25.1 Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen. Wird jedoch der vom Bundesrat festgelegte Mindestbetrag nicht	25.1 Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie die Leistungen und das Vorgehen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft richten sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen	Die Wohneigentumsförderung mittels Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeguthaben sowie die Teilung des Vorsorgeguthabens im Fall der Ehescheidung sind im BVG, dem Obligationen-

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
erreicht, so ist kein Vorbezug möglich. Bei einer verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Person ist die Zustimmung der Ehepartnerin oder des Ehepartners erforderlich. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse. Wurden nach dem 1. Januar 2006 freiwillige Einkaufssummen einbezahlt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht für Wohneigentum vorbezogen werden.	25.2 – 25.4.	recht, dem Freizügigkeitsgesetz und Verordnungen des Bundesrates im Einzelnen und zwingend geregelt. Aus den im Kommentar zu Art. 22.3 genannten Gründen soll anstelle einer teilweisen Wiederholung des Bundesrechts auf dieses verwiesen werden. Die Regelungskompetenzen der Pensionskasse werden in den Art. 25.2 – 25.4 ausgeschöpft.
25.2 Bei Ehescheidung kann das Gericht einen Vorbezug der Austrittsleistung zugunsten der geschiedenen Ehepartnerin oder des geschiedenen Ehepartners anordnen. Dieser Vorbezug ist nach den gerichtlichen Vorschriften einer Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.	25.2 Vorbezüge oder Verpfändungen für Wohneigentum können bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt beantragt werden.	Gemäss BVG und OR sind Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung wie auch ihre Rückzahlung bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig. Diese Fristen sind nur einseitig zwingend und können zugunsten der Versicherten geändert werden. Analog zur Frist für den Kapitalbezug der Altersrente (Art. 9.1 lit. a) sollen Vorbezüge bis 6 Monate vor dem Altersrücktritt zugelassen werden.
25.3 Der verpfändete Betrag bzw. der freiwillige Vorbezug darf a. vor dem Alter 50 nicht höher sein als die Austrittsleistung und b. nach dem Alter 50 nicht höher sein als – die Austrittsleistung, welche im Alter 50 vorhanden war oder, sofern höher, – die halbe Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung oder des Vorbezugs.	25.3 Ein Vorbezug wird vom Sparguthaben abgezogen. Das Altersguthaben nach BVG wird proportional zum Sparguthaben herabgesetzt.	Der Abzug eines Vorbezugs vom Sparguthaben ist selbstverständlich, sei es für Wohneigentum oder aufgrund einer Scheidung. In der Praxis sinnvoll ist es jedoch, ausdrücklich zu verankern, wie das BVG-Altersguthaben gehandhabt wird. Die proportionale Aufteilung entsprechend dem gesamten Sparguthaben ist heute üblich.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
25.4 Der Stadtrat erlässt ein besonderes Reglement zum Vorbezug der Austrittsleistung: a. für Wohneigentum zum eigenen Bedarf, b. bei Scheidung oder c. bei einer Pfandverwertung. Die versicherten Leistungen werden dem Vorbezug entsprechend vermindert.	25.4 Die Rückzahlungen von Vorbezügen zur Wohneigentumsförderung sind bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt, Rückzahlungen von Vorbezügen bei Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bis zum Altersrücktritt zulässig, sofern nicht vorher ein Vorsorgefall eingetreten ist.	Die Rückzahlung von Vorbezügen zur Wohneigentumsförderung soll an die gleiche Frist wie der Bezug geknüpft werden. Nach Eintritt eines Vorsorgefalls sind Rückzahlungen nicht mehr zugelassen.
26. Anpassung an die Preisentwicklung		
26.1 Die Renten werden vom Stadtrat nach Massgabe der Teuerungsanpassung der Besoldungen für das städtische Personal zu Lasten des letzten Arbeitgebenden erhöht. Diese Erhöhung beinhaltet die vom Bundesrat angeordnete Teuerungsanpassung.	26.1 Die Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung angepasst. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften.	Aufgrund der Sicherung und Sanierung der Pensionskasse ist die Anpassung der Renten an die Teuerung neu zu regeln.
26.2 Für angeschlossene Institutionen gelten für die Teuerungsanpassung die vertraglichen Vereinbarungen.		
27. Leistungskürzungen		
27.1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im gleichen Verhältnis herabsetzen, wie die AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Renten kürzen oder verweigern, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.	27.1 Die Pensionskasse kann ihre Renten im Rahmen des Bundesrechts kürzen oder verweigern, wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat	Leistungskürzungen bei schwerem Verschulden sollen weiterhin möglich sein. Die Bindung an entsprechende Kürzungen anderer Sozialversicherungen soll dagegen gestrichen werden, da in den seltenen Anwendungsfällen ein Ermessensspielraum sinnvoll ist. Die Verweigerung von Eingliederungsmassnahmen wird neu in Art. 27.4 geregelt.
27.2 Ergeben die Hinterlassenen- oder die Invalidenleistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Bruttolohnes, so	27.2 (erster Satz und lit. a – c unverändert)	Die Leistungskoordination in Art. 27.2 soll im Wesentlichen unverändert beibehalten werden.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
werden die Leistungen der Pensionskasse auf diesen Betrag herabgesetzt. Als anrechenbare Einkünfte gelten: a. die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen (z.B. AHV/IV, Unfall- oder Militärversicherung), b. die Leistungen anderer Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, für welche eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat, c. die Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten. Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, ähnliche Leistungen oder Abfindungen sowie private Versicherungen. Einmalige Kapitalleistungen werden dabei nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgewertet. Bei nachträglichem Wegfall von angerechneten Einkommen kann eine neue Berechnung erfolgen. Bei einer teilinvaliden Person erfolgt die Berechnung wie für eine ganz invalide, wobei das Ergebnis dem Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt	d. (neu) bei Invalidenrenten das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, e. (neu) Altersleistungen von Sozialversicherungen. (Abs. 3, 1. – 3. Satz unverändert) (4. Satz aufgehoben)	Das Bundesrecht sieht für die obligatorischen Leistungen seit einer am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung vor, dass Bezüglern von Invalidenleistungen überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet wird und nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen als anrechenbare Einkünfte gelten. Diese sinnvollen Ergänzungen sollen in die Statuten übernommen werden. Die Anrechnung von AHV-Renten ist deshalb gerechtfertigt, weil die Renten der obligatorischen Unfallversicherung nicht nur bis zum Altersrücktritt, sondern lebenslänglich in unveränderter Höhe ausgerichtet werden. Personen, die aufgrund eines Unfalls invalid wurden, konnten daher vor der genannten Revision des Bundesrechts gegenüber Personen, die aus Krankheitsgründen invalid wurden, massiv besser gestellt sein.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
wird. 27.3 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten sind der Pensionskasse bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Die Leistungen der Pensionskasse werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.	27.3 Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, Leistungsansprüche bei anderen Sozialversicherungseinrichtungen sowie bei Haftpflichtigen und Haftpflichtversicherungen geltend zu machen und die Pensionskasse bei der Durchsetzung von Rückgriffsrechten zu unterstützen. Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten sind der Pensionskasse bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Die Leistungen der Pensionskasse werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.	Art. 27.3 umschreibt in einem neuen ersten Absatz Mitwirkungspflichten der Versicherten, die Risikoleistungen beanspruchen. Ein Beispiel ist die Anmeldung bei der IV: Es darf selbstverständlich nicht dazu kommen, dass eine IV-Ersatzrente der Pensionskasse nur deshalb nötig wird, weil die versicherte Person bei der IV keinen Anspruch geltend gemacht hat.
27.4 Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse die Unterlagen von Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen der oben erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Verwaltung die Leistungen der Pensionskasse aufschieben, bis die Unterlagen eintreffen.	27.4 Bei Verletzung von Mitwirkungspflichten durch anspruchsberechtigte Personen kann die Pensionskasse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit Leistungen aufschieben und überobligatorische Leistungen kürzen oder verweigern.	In Art. 27.4 sollen neu die Rechtsfolgen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten geregelt werden. Der Entscheid muss von Fall zu Fall unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit getroffen werden. Die Kürzung oder Verweigerung einer Leistung infolge Pflichtverletzung muss gemäss der kantonalen Aufsichtsbehörde auf den überobligatorischen Teil beschränkt bleiben.
27.5 Wird die Pensionskasse gemäss Artikel 70 ATSG vorleistungspflichtig, erbringt sie ihre Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht an die		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
Pensionskasse zurückzuerstatten.		
28. Unbezahlter Urlaub		
28.1 Während eines unbezahlten Urlaubs bleiben die Leistungen bei Tod oder Invalidität unverändert versichert. Die Risikobeiträge sind weiterhin voll zu leisten. Der Sparbeitrag und damit die Spargutschriften entfallen im entsprechenden Ausmass.		
29. Rechte und Pflichten	29. Information der Versicherten und Schweigepflicht	
29.1 Das in die Pensionskasse aufzunehmende und aufgenommene Personal sowie diejenigen Personen, welche Leistungen der Pensionskasse beziehen oder auf solche Anspruch erheben, sind den Organen der Pensionskasse sowie der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt gegenüber zu wahrheitsgetreuen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse verpflichtet. Auf Verlangen der Verwaltung sind die Angaben amtlich zu belegen.	29.1 Die Information der Versicherten erfolgt gemäss den massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts.	Art. 86b BVG umschreibt den vorgeschriebenen Standard für die Information der Versicherten. Im Sinne einer Information der Versicherten der Pensionskasse soll darauf hingewiesen werden, dass das Bundesrecht Bestimmungen zur Information umfasst.
29.2 Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Aufsicht der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten oder anspruchsberechtigten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben die vom Bundesrat verordneten Ausnahmen.	29.2 Die Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis richten sich nach Bundesrecht.	Art. 85a – 86a BVG enthalten eine ausführliche und zwingende Regelung des Datenschutzes bei der Bearbeitung von Personendaten, der Akteneinsicht und der Datenbekanntgabe. Es genügt deshalb, wenn die Statuten auf das Bundesrecht verweisen.
29.3 Die ärztlichen Gutachten unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie können ausserhalb der Stadtverwaltung mit Zustimmung der versicherten Person auch an Organe der AHV, der IV, der Militär- oder der gesetzlichen Unfallversicherung herausgegeben werden, sofern diese ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterstehen.	29.3 (aufgehoben)	

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
30. Rechtsanwendung		
30.1 Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, regelt der Stadtrat im Rahmen der Gesetze sowie im Sinne des Vorsorgezwecks.		
30.2 Kann mit der Verwaltung über die Ansprüche gegenüber der Pensionskasse oder über den Bestand und Umfang von Verpflichtungen der versicherten oder anspruchsberechtigten Person keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Stadtrat. Kann auch mit dem Stadtrat keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Kantonale Versicherungsgericht.		
D Finanzierung		
31. Beiträge		
31.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Versicherungsdeckung und erlischt am Ende des Monats, in welchem a. das Arbeitsverhältnis endet, b. die versicherte Person stirbt, c. die Lohnzahlungspflicht endet, d. ein Anspruch auf eine ganze Rente entsteht.		
31.2 Im Falle von Invalidität ruht die Beitragspflicht. Für Teilinvalide beschränkt sich die Beitragspflicht auf den aktiven Teil der Versicherung.		
31.3 Die Beiträge der versicherten Personen (Personalbeiträge) werden in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Anhang A berechnet, von der Stadt in monatlichen Teilbeträgen vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse gutgeschrieben.		
31.4 Die Arbeitgeberin ergänzt den Sparbeitrag der versicherten Personen auf die Spargutschriften. Sie		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
leistet ausserdem einen Risikobeitrag von 150% der Risikobeiträge aller versicherten Personen.		
31.5 Die Verwaltungskosten, den Beitrag an den Sicherheitsfonds sowie allfällige Sondermassnahmen gemäss BVG trägt die Pensionskasse.		
32. Einlagen		
32.1 Als Einlagen gelten die eingebrachten Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen sowie die von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einkaufssummen.	32.1 Als Einlagen gelten die eingebrachten Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen (Art. 5.5) sowie die von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einkaufssummen. Mit den Einlagen wird das Sparguthaben erhöht.	Art. 32.1 definiert wie in den geltenden Statuten die Einlagen und übernimmt den 1. Satz des bisherigen Art. 32.2.
32.2 Mit den Einlagen und freiwilligen Einkaufssummen wird das Sparguthaben erhöht. Mit freiwilligen Einkaufssummen kann die versicherte Person ihr Sparguthaben höchstens auf das maximale Sparguthaben gemäss Anhang B ergänzen. Diese freiwilligen Einlagen werden gemäss den Artikeln 60a und 60b BVV2 begrenzt und können von der Pensionskasse mit einem Gesundheitsvorbehalt belegt werden.	32.2 Freiwillige Einkaufssummen sind zulässig: a. höchstens bis das maximale Sparguthaben gemäss Anhang B erreicht ist b. bei einem Altersrücktritt vor Erreichen des technischen Rentenalters in der Höhe, die erforderlich ist, damit eine Rente in der Höhe des Leistungszieles (maximales Sparguthaben im technischen Rentenalter multipliziert mit dem Umwandlungssatz des technischen Rentenalters) erreicht wird. Die Einlage darf frühestens in dem dem Altersrücktritt vorhergehenden Kalenderjahr erfolgen und der geplante Altersrücktritt ist der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen. Bei einem Verzicht auf den geplanten Altersrücktritt wird die Altersrente beim effektiven Altersrücktritt auf 105% des Leistungszieles gekürzt. Die freiwilligen Einlagen werden gemäss den Artikeln 60a und 60b BVV2 begrenzt.	Art. 32.2 regelt ausführlicher als bisher die freiwilligen Einkaufssummen und regelt neu die Folge, wenn eingebrachte Austrittsleistungen höher sind als für die volle Versicherung notwendig. Art. 32.2 lit. a ist inhaltlich unverändert und wiedergibt Bundesrecht. In lit. b soll eine für viele Versicherte wertvolle neue Möglichkeit geschaffen werden, um sich bei frühzeitigem Altersrücktritt in die vollen Leistungen und das für das Alter 63 geltende Leistungsziel einzukaufen. Die Versicherten können die Einlage bereits im Kalenderjahr vor dem geplanten Altersrücktritt tätigen. Wenn sie diesen anschliessend aufschieben, darf ihre Rente gemäss Bundesrecht nicht über 105% des Leistungszieles ansteigen (Art. 1b BVV2). Die Möglichkeit, den nicht benötigten Teil

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
	Soweit eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen zur Überschreitung des maximalen Sparguthabens gemäss Anhang B führen, können die Versicherten bestimmen, dass der Vorsorgeschutz in einer anderen bundesrechtlich zulässigen Form aufrechterhalten bleibt.	der eingebrachten Eintrittsleistung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form einzusetzen, ergibt sich aus Art. 13 des Freizügigkeitsgesetzes. Die darauf bezogene Bestimmung in den Statuten soll klarstellen, dass die Pensionskasse den Versicherten die Wahl offen lässt, stattdessen die gesamte eingebrachte Eintrittsleistung in der Pensionskasse zu belassen.
32.3 Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einlagen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.	32.3 Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einlagen nur nach deren Rückzahlung oder innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Altersrücktritt vorgenommen werden.	Das Bundesrecht lässt freiwillige Einlagen grundsätzlich erst zu, nachdem allfällige Vorbezüge für Wohneigentum zurückgezahlt sind. Diese Einschränkung entfällt, wenn das Reglement die Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässt. Dies ist gemäss Art. 25.4 in den letzten sechs Monaten vor dem Altersrücktritt der Fall.
32.4 Wurden nach dem 1. Januar 2006 Einlagen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
33. Besondere Massnahmen		
33.1 Die Pensionskasse scheidet in ihrer versicherungstechnischen Bilanz eine technische Reserve aus. Diese dient der Finanzierung von Leistungen, welche in den versicherungstechnischen Grundlagen nicht berücksichtigt werden können, sowie von Leistungsverbesserungen. Über die Verwendung entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission.		
33.2 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz: a. eine mittelfristig ungünstige Entwicklung, so sind auf dem Weg der Statutenrevision die Beiträge zu erhöhen oder die künftigen und wenn nötig auch die laufenden Leistungen der Pensionskasse herabzusetzen. Beide Massnahmen können verbunden werden. Gesetzliche Vorschriften sowie die Mindestleistungen gemäss BVG bleiben in jedem Fall vorbehalten. b. eine mittelfristig günstige Entwicklung, so hat der Stadtrat die Kompetenz, die Beiträge der Stadt maximal bis zum dannzumaligen Beitragsverhältnis (Personalbeiträge / Beiträge der Stadt) der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich zu senken.	33.2 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz eine mittelfristig ungünstige Entwicklung, so sind auf dem Weg der Statutenrevision die Beiträge zu erhöhen oder die künftigen und wenn nötig auch die laufenden Leistungen der Pensionskasse herabzusetzen. Beide Massnahmen können verbunden werden. Gesetzliche Vorschriften sowie die Mindestleistungen gemäss BVG bleiben in jedem Fall vorbehalten.	Die Kompetenz des Stadtrates, die Beiträge der Stadt bei günstiger finanzieller Entwicklung der Pensionskasse zu senken, soll gestrichen werden. Sie wurde nie in Anspruch genommen. Sie ist seit der Einführung des Beitragsprimats sachlich verfehlt, weil sie die Leistungsansprüche der Versicherten verringert. Gestützt auf eine Revision des Bundesrechts ist überdies die Aufteilung der Kompetenzen zur Regelung der Finanzierung und der Leistungen ohnehin neu zu regeln.
33.3 Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge prüft regelmässig, ob die durchschnittlichen Altersleistungen dem erwarteten Leistungsziel entsprechen (leistungsorientierte Beitragsprimat-kasse). Wird das Leistungsziel nicht erreicht, so beantragt die Verwaltungskommission entsprechende Massnahmen.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
E Verwaltung		
34. Organisation		
34.1 Der Stadtrat führt die Pensionskasse unter Mitwirkung der Verwaltungskommission und vertritt die Pensionskasse nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Art der Unterschriftsberechtigung fest.		
34.2 Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern und 5 Ersatzleuten aus dem Kreis der aktiven versicherten Personen.		
34.3 Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, ein weiteres Mitglied sowie ein Ersatzmitglied.		
34.4 Die aktiven versicherten Personen wählen aus ihrem Kreis 7 Mitglieder sowie 4 Ersatzleute.		
34.5 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sie endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Stadt. Ein Ersatzmitglied beendet die Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers.		
34.6 Die Verwaltungskommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie erlässt ein Wahl- und Organisationsreglement. Sie kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Fachleute zuziehen.		
34.7 Die Geschäftsführung der Pensionskasse und die Leitung von Personal und Organisation der Stadtverwaltung sind der Verwaltungskommission beratend beigegeben.		
35. Beschlüsse		
35.1 Die Verwaltungskommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig,		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.		
35.2 Ersatzmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.		
35.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Bei Stimmengleichheit ist eine Sitzung einzuberufen.		
35.4 Die Verwaltungskommission führt ein Protokoll.		
36. Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission		
36.1 Die Verwaltungskommission bestimmt: 1. die Anlagerichtlinien, 2. die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt, 3. die Revisionsstelle, 4. die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge.		
36.2 Die Verwaltungskommission behandelt folgende Geschäfte und stellt Antrag an den Stadtrat für: 1. Statutenänderungen, 2. die Festsetzung des Zinssatzes für Darlehen und Hypotheken, 3. eigene Anträge grundsätzlicher Art und solche des Personals, 4. die Festlegung der versicherungstechnischen Grundsätze, insbesondere den Satz für die Verzinsung der Sparguthaben, sowie des generellen Leistungsziels, 5. den Jahresbericht mit der kaufmännischen Jah-		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
resrechnung und Bilanz, 6. den versicherungstechnischen Bericht. 7. Änderung des Beitragsverhältnisses (Personalbeiträge/Beiträge der Stadt gemäss Ziffer 33.2b).		
37. Aufgaben und Kompetenzen des Stadtrates		
37.1 Der Stadtrat regelt Fälle, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, im Rahmen der Gesetze und im Sinne des Vorsorgezwecks.		
37.2 Der Stadtrat entscheidet alle Geschäfte, welche die Pensionskasse betreffen. Vorbehalten bleiben die Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Pensionskasse, der Verwaltungskommission oder des Grossen Gemeinderates fallen.		
37.3 Der Stadtrat überträgt den Vollzug dieser Statuten einer geschäftsführenden Person.		
37.4 Der Stadtrat setzt die versicherungstechnischen Grundsätze der Pensionskasse sowie die Zinssätze nach Konsultation der Verwaltungskommission und der Expertin oder des Experten fest.		
37.5 Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		
38. Kontrolle		
38.1 Jährlich auf den 31. Dezember ist eine kaufmännische Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Überdies ist mindestens alle 3 Jahre eine eingehende versicherungstechnische Überprüfung der finanziellen Lage vorzunehmen.		
38.2 Die Geschäftsführung der Pensionskasse unterliegt den regelmässigen Kontrollen einer anerkannten Revisionsstelle.		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
F Schlussbestimmungen		
39. Übersetzungen		
39.1 Werden diese Statuten in andere Sprachen übersetzt, so ist für deren Auslegung der deutsche Text massgebend.		
40. Änderung dieser Statuten		
40.1 Diese Statuten können vom Grossen Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums jederzeit geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen dürfen dabei nicht geschmälert werden. Besondere Massnahmen (Ziffer 33) bleiben vorbehalten.		
40.2 Der Stadtrat ist befugt, diese Statuten zu ändern, sofern diese ausschliesslich mit Änderungen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften bzw. mit Leistungsanpassungen bei den übrigen Sozialversicherungen begründet sind und keine Beitragserhöhung erfordern.		
41. Gesamt- und Teilliquidation der Pensionskasse		
41.1 Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine Auflösung der Pensionskasse. Die letzte Verwaltungskommission bleibt im Amt, bis die Liquidation vollzogen ist.		
41.2 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Versicherungstechnische Fehlbeträge können von	41.2 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Versicherungstechnische Fehlbeträge können von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies im Anschlussvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Der Stadtrat	Art. 41.2 wurde am 5. Dezember 2007 vom Stadtrat beschlossen, begründet mit der Bestimmung von Art. 40.2, wonach der Stadtrat die Statuten anpassen kann, solange die entsprechenden Änderungen ausschliesslich mit Änderungen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vor-

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	erlässt zur Teilliquidation die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	schriften begründet werden und keine Beitragserhöhung erfordern. Die kantonale Aufsichtsbehörde (Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen) hat jedoch be- anstandet, dass die entsprechende Kom- petenzdelegation auf Gesetzesebene vorgenommen werden müsse. Deshalb wird Art. 41.2 in einer etwas gekürzten und präziseren Fassung in die vorliegen- de Teilrevision der Statuten integriert. Gemäss der kantonalen Aufsichtsbehörde ist eine Kürzung der Austrittsleistung nur möglich, wenn dies im Anschlussvertrag vermerkt ausdrücklich vermerkt ist. Die zurzeit gültigen Anschlussverträge enthal- ten keine Kürzungsklausel.
41.3 Die Gesamtliquidation darf nur mit Zustim- mung der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.		
42. Inkrafttreten		
42.1 Diese Statuten und spätere Änderungen wer- den der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.		
42.2 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des In- krafttretens dieser Statuten. Sie ersetzen die Statu- ten vom 9. Dezember 1974 mit allen Ergänzungen.		
43. Übergangsbestimmungen		
43.1 Die laufenden Renten und mit ihnen verbun- dene anwartschaftliche Leistungen werden nach den beim Rentenbeginn gültigen Bestimmungen abgewickelt. Ebenso gelten für Einzelmitglieder die bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gültigen		

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
Bestimmungen.		
43.2 Für die übrigen Ansprüche gelten die besonderen Übergangsbestimmungen (Anhang C), die den betroffenen versicherten Personen abgegeben werden.		
	44. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen der Statutenteilrevision vom ...	Das Datum des GGR-Beschluss ist hier einzufügen.
	44.1 Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.	Geplant ist, dass Art. 44.4 nach der Rechtskraft der Volksabstimmung vorgezogen in Kraft gesetzt wird, während die übrigen Bestimmungen auf den 1.1.2014 in Kraft treten sollen.
	44.2 Die laufenden Renten bleiben unverändert. Die vorliegende Statutenrevision ist auf die mit laufenden Renten verbundenen anwartschaftlichen Leistungen anwendbar, wenn der Leistungsanspruch nach 5 Jahren seit Inkrafttreten der Revision entsteht. Entsteht der Leistungsanspruch vorher, gelten die bisherigen Statuten.	Die laufenden Renten sind von der Statutenrevision nicht betroffen. Im Übrigen gelten die neuen Statutenbestimmungen für alle Versicherungsereignisse, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten. Grundsätzlich sind auch auf anwartschaftliche Leistungen die Bestimmungen anwendbar, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs in Kraft sind. Eine Ehegattenrente z.B., die beim Tod eines Rentenbezügers entsteht, richtet sich generell nach dem Recht, das im Todeszeitpunkt des Rentenbezügers gilt. Im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben und zur Vermeidung sprunghafter Rechtsänderungen soll für die Anwendung der neuen Bestimmungen auf anwartschaftliche Leistungen, die mit laufenden Renten verbunden sind, eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt werden.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
	44.3 Die revidierten Statuten sind auch auf Erhöhungen des Invaliditätsgrades zufolge Verschlechterung des Gesundheitszustandes anwendbar. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufsinvalidität richten sich in diesem Fall jedoch nach den bis zum 31.12.2013 geltenden Statuten. Aus der Anwendung der Rentenstufen gemäss Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 darf bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades keine Kürzung der Rente resultieren.	Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer invalidenrenten-berechtigten Person, so soll der Leistungsanspruch nach neuem Recht beurteilt werden. Dazu sind jedoch zwei Ausnahmen nötig: - Die Erhöhung des Invaliditätsgrads bei Berufsinvalidität darf nicht dazu führen, dass die Berufsinvalidität grundsätzlich nach neuem Recht in Frage gestellt wird. Erhöht sich der Invaliditätsgrad z.B. von 10 auf 15%, würde die Anwendung der revidierten Statuten dazu führen, den bisherigen Teilrentenanspruch von 10% aufzuheben, da der neue Mindestgrad der Teilinvalidität von 25% unterschritten ist. In solchen Fällen ist die bisherige Rente unverändert zu belassen. Im Beispiel wird die Rente erhöht, wenn der Invaliditätsgrad auf 25% oder höher steigt.
	44.4 Der Stadtrat wird ermächtigt, die in Art. 9.1a und b vorgesehenen Fristen bei Versicherten, welche ab 2013 bzw. 2014 ihre Altersleistung beziehen, tiefer anzusetzen.	Mit dieser Übergangsregelung soll vermieden werden, dass Versicherte, welche aufgrund der Veränderungen ihre Pensionierung vorziehen möchten, keinen Teilbezug der Altersleistung als Kapital mehr machen können.
	Für Altersrücktritte auf Ende Dezember 2013 gelten noch die bis 31.12.2013 geltenden Statuten.	Konkret bedeutet dies, dass der Umwandlungssatz ab Rentenbeginn 1.1.2014 noch nach bisherigem Recht festgelegt wird; es erfolgt in diesem Fall keine Aufwertung des Sparkapitals.

Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 (Stand: 1.1.2009)	Vorgeschlagene Anpassungen (kein Eintrag: Keine Änderung)	Kommentar
Anhänge:		
A Spargutschriften und Beiträge (neu)	Siehe Entwurf im Anhang (neu)	Gegenüber der bisherigen Fassung sind nur die Beiträge für die Altersjahre ab 63 bis 65 geändert, da das technische Rentenalter und das Rücktrittsalter neu auf 65 Jahre festgesetzt wird.
B Maximale Einkaufssumme (neu)	Siehe Entwurf im Anhang (neu)	Die bisherige Tabelle enthielt „gerundete“ Zahlen. Neu werden die effektiven, mathematisch ermittelten Wert eingesetzt. Diese weichen nur minimal von den bisherigen Werten ab, stellen aber eine Gleichbehandlung her. Kostenfolgen entstehen dadurch keine.
C Übergangsbestimmungen	(unverändert)	Diese Bestimmungen sind bereits heute nicht mehr aktuell; sie galten beim ursprünglichen Erlass der Statuten.
	D Kürzungstabelle AHV-Ersatzrenten (neu) Siehe Entwurf im Anhang	Der Bezug einer AHV-Ersatzrente führt gemäss Art. 10.3 zu einer Kürzung der lebenslänglichen Altersrente. Die im Anhang aufgeführte Tabelle zeigt, wie hoch die lebenslängliche Kürzung ausfällt, wenn eine AHV-Ersatzrente von 1000 Franken bezogen wird.

Anhang A**Spargutschriften und Beiträge**

Die Spargutschriften und Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Spargut- schrift	Personalbeitrag			Beitrag der Stadt (inkl. Risiko)
		Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total	
	%	%	%	%	%
bis 24	0.00	0.00	1.00	1.00	1.50
25	11.00	5.80	1.20	7.00	7.00
26	11.60	6.00	1.20	7.20	7.40
27	12.20	6.20	1.20	7.40	7.80
28	12.80	6.40	1.20	7.60	8.20
29	13.40	6.60	1.20	7.80	8.60
30	14.00	6.80	1.20	8.00	9.00
31	14.60	7.00	1.20	8.20	9.40
32	15.20	7.20	1.20	8.40	9.80
33	15.80	7.40	1.20	8.60	10.20
34	16.40	7.60	1.20	8.80	10.60
35	17.00	7.80	1.20	9.00	11.00
36	17.60	8.00	1.20	9.20	11.40
37	18.20	8.20	1.20	9.40	11.80
38	18.80	8.40	1.20	9.60	12.20
39	19.40	8.60	1.20	9.80	12.60
40	20.00	8.80	1.20	10.00	13.00
41	20.60	8.80	1.20	10.00	13.60
42	21.20	8.80	1.20	10.00	14.20
43	21.80	8.80	1.20	10.00	14.80
44	22.40	8.80	1.20	10.00	15.40
45	23.00	8.80	1.20	10.00	16.00
46	23.60	8.80	1.20	10.00	16.60
47	24.20	8.80	1.20	10.00	17.20
48	24.80	8.80	1.20	10.00	17.80
49	25.40	8.80	1.20	10.00	18.40
50	26.00	8.80	1.20	10.00	19.00
51	26.60	8.80	1.20	10.00	19.60
52	27.20	8.80	1.20	10.00	20.20
53	27.80	8.80	1.20	10.00	20.80
54	28.40	8.80	1.20	10.00	21.40
55	29.00	8.80	1.20	10.00	22.00
56	29.60	8.80	1.20	10.00	22.60
57	30.20	8.80	1.20	10.00	23.20
58	30.80	8.80	1.20	10.00	23.80
59	31.40	8.80	1.20	10.00	24.40
60	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
61	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
62	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
63	20.00 32.00	8.80	1.20	10.00	10.00 25.00
64	20.00 32.00	8.80	1.20	10.00	10.00 25.00
65	20.00 32.00	8.80	1.20	10.00	10.00 25.00

ANHANG B

Maximale Einkaufssumme

Alter	Maximales Sparguthaben Ende Jahr in % des versicherten Lohnes	
25	12	11
26	24	23
27	36	35
28	48	48
29	60	62
30	75	76
31	90	91
32	105	107
33	120	123
34	135	140
35	153	158
36	171	176
37	189	195
38	207	215
39	225	235
40	247	256
41	269	278
42	291	301
43	313	324
44	335	348
45	361	373
46	387	398
47	413	424
48	439	451
49	465	479
50	495	507
51	525	536
52	555	566
53	585	597
54	615	628
55	650	660
56	685	693
57	720	727
58	755	761
59	790	796
60	825	832
61	860	868
62	895	904
63	930	941
64	930	978
65	930	1'015

ANHANG D

Kürzung der Altersrente beim Bezug einer AHV-Ersatzrente

Rentenbeginn im Alter	Mann	Frau
58	228.43	230.27
59	232.86	235.04
60	237.15	196.13
61	198.14	153.49
62	155.33	106.82
63	108.36	55.79
64	57.05	0.00

Kürzung der lebenslänglichen jährlichen Altersrente in Franken im Zeitpunkt des Altersrücktritts bei Bezug einer temporären jährlichen AHV-Ersatzrente von 1000 Franken mit maximaler Bezugsdauer von 5 Jahren.